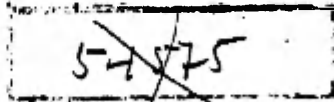




Beitrag
zur
Entstehung der Gutsherrschaft
in
Livland während der Ordenszeit.

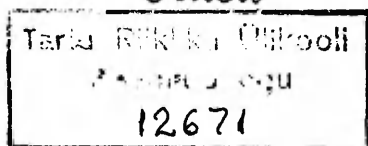
Inaugural-Dissertation,
einer
Hohen Philosophischen Facultät
der
Universität Leipzig
zur
Erlangung der Doktorwürde
vorgelegt von
Hermann Freiherr von Engelhardt
aus Livland.



Leipzig-R.
Druck von Oswald Schmidt.
1897.

Es sei mir an dieser Stelle gestattet, meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Geh. Hofrath Professor Dr. A. von Miaskowski meinen tiefgefühlten Dank für den warmen Anteil, den er an meinem Studium und an dieser Arbeit genommen hat, auszusprechen. Ferner ist es mir ein Bedürfniss, für die vielfache Förderung, welche meine Arbeit durch Herrn Dr. Ed. O. Schulze in Leipzig, Herrn Oberlehrer O. Stavenhagen und meinen Vetter C. von Loewis of Menar in Riga erfahren hat, herzlich zu danken.

Estica



Meiner Mutter.

I. Abschnitt.

**Anfänge und Entwicklung des Gutsbetriebes, vornehmlich des
ritterlichen, während des Zeitraumes
vom Beginn der Colonisation bis zum Jahre 1400.**

Einleitung.

Zur Zeit, als das Geschlecht der Hohenstaufen den deutschen Kaiserthron inne hatte, ging im Norden die deutsche Besiedelung der Slavenländer vor sich. In ihrem äusseren Verlaufe weniger glänzend, war dieses Vorwärtsdrängen der Volkskraft von ungleich nachhaltigerer Wirkung für die Ausbreitung der deutschen Macht als die auswärtigen Kriege der hohenstaufischen Kaiser. Durch sie wurde auch Livland in den Bereich abendländischer Kultur gezogen.

Unter Livland verstand man im Mittelalter nicht nur die jetzige Provinz Livland, sondern auch Kurland, Estland und das sogenannte Polnisch-Livland. Zur langen Kette deutscher Staatenbildungen während des Mittelalters tritt Livland als der am weitesten nach Osten vorgeschobene Posten hinzu. Von den anderen ostelbischen Landen unterscheidet es sich jedoch vor allem durch die zur einen Hälfte aus finnischen, zur anderen aus litthauischen Stämmen gebildete,

einheimische Bevölkerung. Der Norden Alt-Livlands wurde von den Esten bewohnt. Die Grenzen dieses Volksstammes verliefen nach Süden in annähernd derselben Weise wie heute, während im Norden der finnische Meerbusen, im Westen die Ostsee ihr Gebiet begrenzte.¹⁾ Weiter nach Süden folgten längs der Küste des Riga'schen Meerbusens bis zur Mündung der Windau die Liven, ein den Esten verwandter finnischer Volksstamm, dessen Wohnsitze nach Osten ungefähr bis zu einer Linie reichten, welche man sich vom Burtneck-See nach Süden bis zur Düna gezogen denken kann. Das Gebiet der Flüsse Windau und Abau bis zur kurischen Nehrung im Süden wurde von den finnischen Kuren bewohnt, während die übrigen Teile des heutigen Livland und Kurland bis weit in das Witebskische und Pleskauische hinein von den Letten, einem litthauischen Stamme, eingenommen wurden. Zu ihnen gehörten die Völkerschaften der Lettgallen (nördlich von der Düna), der Selen (südlich von der Düna) und endlich die Semgallen (die Nachbarn der Kuren).²⁾ An das grosse Landgebiet, welches alle diese Volksstämme zusammengenommen inne hatten, schlossen sich im Süden die Wohnsitze der Litthauer an, während den ganzen Osten die Russen einnahmen.

¹⁾ A. Bielensteins Atlas zu dem nachfolgend erwähnten Werke über die Grenzen des lettischen Volksstammes und der lettischen Sprache.

²⁾ A. Bielenstein: Die Grenzen des lettischen Volksstammes und der lettischen Sprache in der Gegenwart und im 13. Jahrhundert. St. Petersburg 1892. p. 146 ff. und 172. Die Ansiedlungsart dieser Völker wird wohl im Grossen und Ganzen dieselbe wie heutzutage gewesen sein. Die Esten wohnen überwiegend in Dörfern und nur zum kleinsten Teile in Einzelhöfen. Hierbei ist aber wohl zu beachten, dass die Dörfer der Esten nicht einem genossenschaftlichen Gewanddorfe gleichen: „sie bilden kein Ganzes, sondern zerfallen in Gruppen von Stellen, deren Landbesitz nicht vermischt liegt, und obwohl, wie bei der Teilung eines einzelnen Hofes, auch die einzelne Gruppe die Aecker in gewannähnliche Abschnitte und Unterteile zerlegt, behält das Ganze doch den eigentümlichen Charakter der Unzusammengehörigkeit und der Einzelbesitzungen.“ Vgl. A. Meitzen: Wanderungen, Anbau und Agrarrecht der Völker Europas nördlich der Alpen. Berlin 1895. 1. Abt. II. Band p. 183. Die Letten dagegen wohnen nur ganz ausnahmsweise in Dörfern, weitaus am zahl-

Unterscheidet sich also Livland schon durch seine Bevölkerung von den anderen durch deutsche Besiedelung im Mittelalter erworbenen ostelbischen Territorien, so tritt als weiteres unterscheidendes Merkmal hinzu, dass hier keine Germanisierung der niederen Bevölkerung durchgeführt worden ist. Um solches zu bewerkstelligen, wäre vor allem der deutsche Bauer als Colonist nötig gewesen, doch die Masse der Einwanderer in Livland wurde gebildet aus Kaufleuten, also Bürgern, und Rittern, während der deutsche Bauer fehlte.³⁾

reichsten in Einzelhöfen. Für die Letten speziell wissen wir nach dem Zeugnisse des Reimchronisten aus dem 13. Jahrh., dass auch damals schon der Einzelhof bei ihnen vorherrschend war. Die Verse 341—45 der Reimchronik lauten:

da nach liet eiu ander lant,
die sint letten genant.
die heidenschaft hat spehe site,
sie wonet note ein ander mite
sie buwen besunder in manchen walt.

Vergl. ferner die erschöpfende Abhandlung von A. von Transehe: Die Eingeborenen Alt-Livlands im 13. Jahrh., in der Baltischen Monatsschrift Heft 5, 6 und 7 im Band 43. Reval 1896. Wenn in der vorliegenden Arbeit sich einige Ausführungen mit solchen in der von Transehe'schen Abhandlung decken, so muss ich dem gegenüber darauf hinweisen, dass ich die letztere erst nach Einreichung und Approbation der vorliegenden Dissertation kennen lernte.

3) Aus welchem Grunde der deutsche Bauer unter den Einwanderern fehlte, wird wohl mit Sicherheit nicht festzustellen sein. Zu berücksichtigen ist jedenfalls die schon öfters ausgesprochene Ansicht, dass der deutsche Bauer des Mittelalters nicht über See zog, denn Livland blieb immer hin eine überseeische Colonie, und an den Versuchen, den Landweg zum Mutterlande herzustellen, verblutete schon der Schwertbrüderorden. Dass man sich in der jungen Colonie wenigstens teilweise einer bäuerlichen Einwanderung gegenüber nicht ablehnend verhielt, geht aus einem sehr verlockenden Anerbieten, welches der Vicemeister des Deutschen Ordens in Livland an Lübeck erliess, hervor. Deutschen Bauern wird hierin Land, soviel sie wollen, versprochen, und ihnen ausserdem noch sechs Freijahre zugesagt. Allerdings geht diese Aufforderung vom Deutschen Orden aus; ob sich bei den stiftischen Vasallen der gleiche Wunsch geregt hat, lässt sich nicht ermitteln. Vergl. UB. I, N. 362 vom J. 1261.

Mag auch unmittelbar kaufmännischer Unternehmungsgeist in der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. nach Gründung Lübecks zur „Aufsegelung“ Livlands durch Entdeckung der Dünamündung geführt haben, so ist doch immerhin auch diese That als Ausfluss der allgemeinen Bewegung, welche das deutsche Volk in jenen Zeiten ergriffen hatte, zu betrachten. Einerseits war auf religiösem Gebiete ein mächtiges Verlangen vorhanden, das Kreuz in immer fernere Gegenden zu tragen, andererseits drängten die inneren socialen Zustände des damaligen Deutschland dazu, für die durch relativ vollendeten Anbau des Bodens im Mutterlande überschüssig gewordenen Kräfte neuen Spielraum zur Bethätigung zu schaffen. Diese beiden Umstände (neben andern) trafen zusammen, um in ihrer Wechselwirkung, wenn auch nicht unmittelbar die Entdeckung, so doch die dauernde Besitzergreifung Livlands zu zeitigen. Die eigentliche Colonisation Livlands beginnt um die Wende des 12. zum 13. Jahrh. mit dem planvoll geleiteten Zuzuge deutscher Einwanderer. Doch nicht friedlich konnte sie vor sich gehen, Heereszüge mussten unternommen und der Hass der einzelnen Völkerschaften untereinander zum Ausgangspunkte der Eroberung des Landes gemacht werden. Nicht genug aber mit der einmaligen Unterwerfung der Eingeborenen, immer wieder mussten Aufstände blutig unterdrückt werden, und mehr als einmal war die junge Kolonie durch den Abfall der Neugetauften in ihrem Bestande bedroht. Infolgedessen war es nur natürlich, dass zu den gefahrvollen Kriegszügen aus der Heimat in die fernen Länder des Ostens den Teilnehmern auf Veranlassung des livländischen Bischofs vom Papste der gleiche Sündenerlass wie den Kreuzfahrern ins gelobte Land zugesagt wurde. Bischof Albert, der dritte in Livland und eigentlicher Begründer der Kolonie (1199—1229), wurde nicht müde, durch immer wiederholte Reisen in die alte Heimat vom Papste Kreuzzugsbullen zu erwirken, streitbare Männer mit dem Kreuze zu bezeichnen und auf diese Art neue Glaubensstreiter für die junge Pflanzung heranzuziehen. Da die meisten Kreuzfahrer jedoch sich bloss für ein Jahr zum Kampfe wider die Ungläubigen

verpflichteten und im Herbst wieder in die Heimat zurückzogen so wurden nur zu oft die mühsamen Erfolge des Sommers schon im nachfolgenden Winter wieder in Frage gestellt. Bischof Albert erkannte daher bald, dass eine im Lande bleibende, stets schlagfertige Kriegerschaar ins Leben gerufen werden müsse, falls dauernde Erfolge von der Mündung der Düna aus errungen werden sollten. Hierzu boten sich ihm zwei Mittel dar, einmal die Stiftung eines geistlichen Ritterordens, oder aber die Verleihung von Land an Personen, welche im Stande waren, dafür Ritterdienste zu leisten. Bischof Albert machte beide seinen Zwecken dienstbar. In den ersten Jahren des 13. Jahrhunderts wurde der Orden der Schwertbrüder (*fratres militiae Christi*) gestiftet, daneben auch, soweit es in jenen ersten Zeiten der Kolonisation anging, Land als Kriegslehen vergeben.⁴⁾ War der Orden bei seiner Gründung vom Stifter als unmittelbares Werkzeug des Bischofs zur Ausbreitung der Kirche im heidnischen Lande gedacht, so regte sich dagegen bald bei den Ordensbrüdern, hervorgerufen durch ihre wachsende Zahl und Bedeutung, auch im Hinblick auf eine Reihe von glücklichen Unternehmungen, das Streben, einen Teil des eroberten Landes zum Lohn für all die kriegerischen Mühen für sich zu erhalten. Teilweise ging Bischof Albert auf die Bitten des Ordens ein und gewährte ihm den dritten Teil des eroberten Landes als Lehen. Als nun in der Folgezeit neue Bistümer in Livland begründet wurden, erhielt der Orden auch von diesen Land zum Lehen, sodass mit zunehmender Eroberung des Landes und allmählicher Abgrenzung der Machtsphären der einzelnen Landesherrn das territoriale Bild des mittelalterlichen Livland ein recht mannigfaltiges Aussehen gewann. Zum ersten Bistum Riga, welches 1253 zum Erzbistum erhoben wurde, traten noch die Bistümer Dorpat, Oesel mit der Wiek und Kurland hinzu. Eine nur untergeordnete Bedeutung erlangten die Bistümer Reval und Semberg, da das erstere einen Bischof ohne Territorium und landesherrliche Befugnisse

⁴⁾ *Heinrici Chronicon Lyvoniae ex recensione Wilh. Arndt. In usum scholarum ex Monumentis Germaniae Historicis recudi fecit G. H. Pertz. Hannoverae 1874. V, 2; XXVIII, 8.*

hatte, letzteres überhaupt nur einige Jahrzehnte während des 13. Jahrh. bestand. Zum grössten Territorium innerhalb der livländischen Staaten entwickelte sich das Ordensland, welches schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. an Ausdehnung dem Areal sämtlicher Bistümer zusammengekommen nicht erheblich nachstand.⁵⁾ So weit es auf dem Festlande gelegen war, hing das Ordensland überall, wenn auch stellenweise bloss durch schmale Landstriche, zusammen und schied die Bistümer Riga und Kurland in je drei, das Bistum Oesel in zwei Teile; nur das Stift Dorpat bestand aus einem abgerundeten, zusammenhängenden Gebiete. Die kleinsten Landesteile waren die Patrimonialgebiete einzelner Städte, unter ihnen das bedeutendste dasjenige von Riga.⁶⁾ Da der Schwertbrüderorden eine Gründung Bischof Alberts war und von ihm mit Land belehnt wurde, so stand er unter der Lehnsherrlichkeit dieses Bischofs und trat, als ihm auch von den anderen Bischöfen Land verliehen wurde, zu diesen in die gleiche Beziehung. Der Meister des Ordens musste den Bischöfen Treue und Gehorsam geloben,⁷⁾ Lehnsdienste leisten, d. h. die Kirche vor ihren Feinden beschützen⁸⁾, und endlich sich für seine Person der weltlichen und geistlichen Gerichtsbarkeit des Bischofs unterwerfen.⁹⁾ Trotz dieses Lehnsverhältnisses zwischen Bischof und Orden wird der Schwertbrüderorden von Bunge unter die livländischen Landesherrn gerechnet, da ihm die weltliche Gerichtsbarkeit nicht bloss über die Ordensmitglieder, sondern auch über die Bewohner des Ordensterritoriums zustand.¹⁰⁾ Allerdings konnten die Ordensunterthanen in weltlichen Angelegenheiten

⁵⁾ F. G. v. Bunge: Der Orden der Schwertbrüder. Leipzig 1873. p. 45 und 46.

⁶⁾ C. von Loewis of Menar: Karte von Livland im Mittelalter. Reval 1895.

⁷⁾ Bunge l. c. p. 51 ff.

⁸⁾ Ebd., p. 54.

⁹⁾ Ebd., p. 55 f.

¹⁰⁾ Ebd., p. 63 und 65.

an den Bischof in zweiter Instanz appellieren,¹¹⁾ doch übte der Ordensmeister über die Brüder des Ordens die weltliche Gerichtsbarkeit ausschliesslich aus. Es versteht sich natürlich von selbst, dass in geistlicher Hinsicht der Bischof über alle Ordensglieder und Unterthanen der Richter war.

Sobald nun die äussere Macht des Ordens zu wachsen anfang, — und dieses geschah durch die Vergrösserung seines Gebietes, — war es auch natürlich, dass er seine rechtliche Stellung zu verbessern und die Lehnsherrlichkeit der Bischöfe abzustreifen versuchte. Er begnügte sich nicht mehr mit dem dritten Teile des eroberten Landes, auch von der Stadt Riga, der grössten und bei weitem mächtigsten in Livland, verlangte er den dritten Teil, d. h. aus den Einkünften, welche der Bischof von der Stadt bezog.¹²⁾ So trat denn schon in den ersten Jahrzehnten seines Bestehens zwischen Orden und Bischöfen eine Spannung ein, welche mit der Zeit immer mehr zunahm.

Als nun der Deutsche Orden sich im benachbarten Preussen festzusetzen begann, erkannte der Meister der Schwertbrüder, dass eine Emancipation von der bischöflichen Gewalt nur durch eine Vereinigung mit dem Deutschen Orden möglich sei. Doch scheiterten alle Versuche und Bestrebungen, welche dieses Ziel im Auge hatten, solange, bis die Macht der Schwertbrüder durch eine unglückliche Schlacht gegen die Litthauer (am Flusse Saule den 22. September 1236) gebrochen wurde. Nun schlossen sich auch die livländischen Bischöfe im Hinblick auf die gesunkene Wehrkraft des Landes den Bitten um Aufnahme des Schwertbrüderordens in den Deutschen Orden an. 1237 wurde die Vereinigung vollzogen. Der hierdurch geschaffene livländische Zweig des Deutschen Ordens mit einem eigenen Meister an der Spitze trat zu den Bischöfen in dasselbe Verhältniss, in dem der Schwertbrüderorden zu ihnen gestanden hatte. Es liegt auf der Hand, dass der

¹¹⁾ A. von Gernet: Verfassungsgeschichte des Bistums Dorpat bis zur Ausbildung der Landstände. Reval 1896. p. 27 ff.

¹²⁾ Bunge l. c. p. 61 ff.

Deutsche Orden damit auch die geistige Erbschaft der Schwertbrüder, ihre Selbstständigkeitsbestrebungen, antrat, zumal es ihm gelang, sich in Preussen eine von den Bischöfen völlig unabhängige Stellung zu erwerben. Da nun die Bischöfe natürlicherweise nicht ohne weiteres auf ihre Rechte Verzicht leisten wollten, so bildete sich in Livland allmählig ein scharfer Gegensatz zwischen stiftischen und Ordenslanden aus, der das ganze Mittelalter hindurch anhielt. Immer wieder tauchten neue Streitpunkte auf, und mehr als einmal kam es zu offenen Schlachten zwischen dem Ordensheere und der Streitmacht des Erzbischofs und seiner Verbündeten. Auch als im Jahre 1366 der Erzbischof von Riga auf seine Oberhoheit über den Deutschen Orden in Livland verzichtete ¹³⁾, nachdem die übrigen Bischöfe wahrscheinlich schon früher ein Gleiches gethan hatten ¹⁴⁾, blieb der Gegensatz zwischen Orden und Stiftern bestehen und entfachte noch des öfteren den Bürgerkrieg. Sein Ende erreichte er erst mit dem Zusammenbruche der altlivländischen Staaten. Es ergibt sich nun von selber, dass, wenn die Bischöfe mit einiger Aussicht auf Erfolg den wachsenden Ansprüchen des Ordens gegenüberreten und seiner Streitmacht die Spitze bieten wollten, sie dieses nicht durch ein Aufgebot ihrer barbarischen, bäuerlichen Unterthanen, sondern nur durch Heeresfolge von ihnen ergebenden deutschen Einwanderern, welche Ritterdienste zu leisten im Stande waren, bewirken konnten. Eine solche Mannschaft zu schaffen waren die Bischöfe nach damaligen Zuständen nur durch eine umfangreiche Verleihung des Grund und Bodens in der Lage. Mit der blossen Verleihung eines Grundstücks war es aber nicht abgethan, da dieses in den ersten Zeiten der Kolonisation, in einem unwirtlichen, von ausgedehnten Sümpfen und Wäldern durchzogenen Lande so gut wie gar keinen Wert repräsentierte. Erst der ackerbestellende Mensch, der Dienste und Abgaben zu leisten vermochte, verlieh dem Lande seinen Wert. So musste denn der Bischof die

¹³⁾ UB. II. N. 1033.

¹⁴⁾ Bunge l. c. p. 51.

ihm als Landesherrn gegenüber seinen Unterthanen zustehenden Rechte an Personen vergeben, welche zu ihm in Lehnverhältnis traten und somit zur Heeresfolge verpflichtet waren. Infolgedessen wurde in den Stiftern schon gleich in den ersten Zeiten der Besitzergreifung des platten Landes eine Menge öffentlich-rechtlicher Leistungen der Bauern in privatrechtliche verwandelt. Wie weit bei Beginn der Verlehnung von Grund und Boden bei den Bischöfen das Bewusstsein der Notwendigkeit dieser Entäusserungen von Rechten vorhanden war, ist nicht festzustellen. Dagegen kann man in späteren Zeiten beobachten, wie die aus den Vasallen gebildeten Ritterschaften in vollem Bewusstsein ihrer Unentbehrlichkeit für den Landesherrn von diesem immer neue Rechte und Privilegien zu erlangen wissen. Der Orden dagegen, der in sich selber bei seiner straffen, militärischen Organisation die Kraft, feindlichen Angriffen gegenüber zu treten, besass, hatte keine Veranlassung, die für ihn so wichtigen landesherrlichen Rechte und Einkünfte zu vergeben. Der Gegensatz zwischen Stifts- und Ordensland in politischer Beziehung spiegelt sich also auch im sozialen Leben wieder: dort wachsende Bedeutung der Vasallenschaften und sinkende Macht der Landesherrn, hier machtvolle Organisation der Staatsgewalt und nur unbedeutende, erst gegen Schluss der Ordenszeit mehr hervortretende Ansätze zur Bildung von Lehnsmannschaften.¹⁵⁾ Bei einer solchen Lage der Dinge in Livland, welche waffenkundigen Männern ein gutes Fortkommen in Aussicht stellen musste, konnte es an Einwanderern nicht fehlen, die hier im fernen Osten eine neue Heimat und Herrnsitz auf eigener Scholle zu begründen suchten. Der bei weitem grösste Teil der Einwanderer stammte aus dem nordwestlichen Deutschland und gehörte dem niedersächsischen Volksstamme an. Speciell für die livländischen Vasallengeschlechter des 13. Jahrhunderts ist es nachgewiesen

¹⁵⁾ Eine Ausnahme hiervon machten die unten noch zu besprechenden estländischen Besitzungen des Deutschen Ordens, welche eine der stiftischen Machtentwicklung gleichende, sie sogar übertreffende Entwicklung erkennen lassen.

worden, dass die überwiegende Mehrzahl derselben Westfalen und nur wenige Holstein und andere Gegenden zur Heimat hatten.¹⁶⁾ Der deutsche Einwanderer erwarb in Livland kein rechtes Allodial Eigentum, sondern nur Eigentum zu Lehen. Die Lehnsfähigkeit war hier nicht an einen bestimmten Stand geknüpft, sondern ausschlaggebend für sie war die Möglichkeit, Ritterdienste zu leisten, sodass die livländische Lehnsmannschaft oder der Vasallenstand hervorging aus Einwanderern, welche entweder und zwar vorzugsweise westfälischen Ministerialgeschlechtern entstammten oder auch dem Kaufmannsstande angehörten. Dasjenige Lehen, welches in Livland vornehmlich zur Vergebung gelangte und die meisten Rechte in sich vereinigte, war das Mannlehn. Charakteristisch für dieses ist es, dass sein Inhaber die Jurisdiction über sein Gebiet ausübt, Zins und Zehnten empfängt und Ritterdienste nach Ritterweise seinem Lehnsherrn leistet.¹⁷⁾ Abgesehen von ritterlichen Belehnten begegnen uns in den Urkunden als Lehnempfänger auch Rigasche Bürger,¹⁸⁾ Gotländische¹⁹⁾ und nicht näher bezeichnete Kaufleute.²⁰⁾ Natürlich nimmt das Mannlehn, abgesehen von den estländischen Landschaften, seine hauptsächliche Entwicklung in den Stiftern, während es in den Ordenslanden anfänglich nur selten vorkommt. In diesen letzteren gelangte das sog. Ordenslehn zur Anwendung,

¹⁶⁾ C. Schilling: Die Lehn- und erbrechtlichen Satzungen des Waldemar-Erich'schen Rechts. Mitau 1879. p. 77.

¹⁷⁾ Schilling l. c. p. 109. Soweit im folgenden auf die Rechts-Geschichte eingegangen wird, stützt sich die Darstellung im wesentlichen auf die Litteratur über die locale Rechtsentwicklung in Livland, besonders auf F. G. von Bunge: Geschichtl. Entwickl. der Standesverb. in Liv-, Est- u. Kurl. bis z. Jahre 1561. Dorpat 1838; C. Schilling, Lehn- und erbrechtl. Satzungen des Wald.-Erich'schen Rechts. Mitau 1879; O. Schmidt, Zur Gesch. d. Ritter- und Landsch. in Livland. In den Dorpater Jur. Stud. Band III, Heft 1; derselbe, Rechtsgesch. Liv-, Est- und Kurl. In den Dorp. Jur. Stud. Band III, Heft 2 und 3.

¹⁸⁾ U. B. I N. 135.

¹⁹⁾ H. Hildebrand: Livonica aus dem Vaticanischen Archive. Riga 1887. p. 42 N. 21 (11).

²⁰⁾ Ebenda p. 39.

das sich wesentlich vom Mannlehn unterschied. Es umfasste immer nur wenige Haken ²¹⁾ oder ein genau beschriebenes und begrenztes kleines Stück Land.²²⁾ Vergeben wurde es ohne die Rechte der Jurisdiktion und der Zins- oder Zehnterhebung; von ihm wurden keine Ritterdienste, sondern gewöhnlicher Dienst mit einem Pferde oder zu Fuss, je nach Bedarf auch Wacht- oder Botendienste geleistet. Dagegen fiel jede bäuerliche Frohnarbeit oder ein jährlich zu entrichtender Zins weg.²³⁾ Das Ordenslehn war also ein Lehen mehr bäuerlicher Art, und seine Verpflichtungen sind mit denen zu vergleichen, die auf den Schulzenlehn und den Freigütern der Lehnbauern in Deutschland lasteten. Für uns kommt hier vornehmlich das Mannlehn in Betracht, da sich auf ihm im Verlaufe der Ordenszeit die Gutsherrschaft entwickelte. Dem Landes herrn, der eine Belehnung nach Mannrecht vornahm, standen seinen Unterthanen gegenüber verschiedene Rechte zu, welche in der Erhebung des Zehnten,²⁴⁾ der Ausübung der niederen

²¹⁾ Der Haken war ursprünglich Steuereinheit und bedeutete sowohl den mit einem Pferde bespannten Pflug der Eingeborenen (*uncus*) als auch das mit diesem Pfluge bearbeitete Land. Im Beginn des 15. Jahrh. wird er zum Flächenmasse. Alles nähere siehe im Anh.

²²⁾ S. die Zusammenstellung von Urkundencitaten über das Ordenslehn bei Schilling a. a. O. p. 120 ff.

²³⁾ Schilling a. a. O. p. 118. Verliehen wird das Ordenslehn: *absque census solutione et laboris factione, libere et quiete, sicut caeteri neophiti . . . bona sua feodalia sunt soliti possidere.* UB. II N. 753 v. Jahre 1333.

²⁴⁾ Ueber den Zehnten und die Frage, ob in Livland ursprünglich nur geistlicher oder auch weltlicher Zehnte (wie im königlich-dänischen Estland) eingeführt worden sei, vgl. Bunge: Das Herzogtum Estland unter den Königen v. Dänemark, Gotha 1887, p. 108, Anm. 128, und Schilling a. a. O. p. 91. — Erhoben wurde der Zehnte von allen Früchten. UB. I N. 83. Die thatsächliche Erhebung des zehnten Theiles vom Rohertrage wird ihrer praktischen Undurchführbarkeit wegen schon bald in eine feste Abgabe verwandelt und als Zins bezeichnet. Heinr. Chron. Lyv. II, 7; XV, 5; XXI, 5; ferner UB. I N. 18(1211) *mensura, quae pro decima instituta est.* UB. I N. 84: *decimae sive census*, auch UB. I N. 172. Uebrigens erhält sich die Bezeichnung „Zehnte“ auch noch in späteren Zeiten; vgl. UB. V N. 2107 vom J. 1416 und öfters.

und hohen Jurisdiction und endlich im Empfang öffentlicher Dienste bestanden.²⁵⁾ Diese Rechte bilden nun auch den Inhalt der Mannlehn, wengleich in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts die Dienste, soweit sie in landwirtschaftlicher Arbeit oder Frohnen zu leisten waren, bei der Belehnung aus naheliegenden Gründen nur eine untergeordnete Bedeutung gehabt haben können, und auch die ersten Nachrichten über Verleihung der hohen Gerichtsbarkeit an Vasallen erst spät im dreizehnten Jahrhundert vorkommen.²⁶⁾ Hauptgegenstand der Belehnung blieb somit in den ersten Zeiten der Besitz-Ergreifung des flachen Landes durch den deutschen Einwanderer der Zehnte oder Zins, daher denn auch die ersten Lehen „Zehntlehen“ genannt worden sind.²⁷⁾ Daneben wurde durchweg die niedere Gerichtsbarkeit den Vasallen überlassen.²⁸⁾

Die Vasallen der estländischen Landesteile (und auch diejenigen Oesels) besaßen allgemein auch die hohe Jurisdiktion schon im dreizehnten Jahrhundert. Dies ergibt sich deutlich aus dem sog. Waldemar-Erich'schen Lehnrecht, welches von König Erich VII. von Dänemark den estländischen Vasallen um 1315 erteilt wurde. In der Vorrede zu diesem Rechte wird gesagt, dass mit seiner Erteilung kein neues Recht verliehen, sondern nur ein althergebrachtes aufgezeichnet und bestätigt wird. Nach Art. 2 dieses Rechtsbuches kommt die Halsgerichtsbarkeit den Vasallen zu.²⁹⁾ — Ueberhaupt nehmen diese

²⁵⁾ UB. I N. 145, UB. I N. 405, 430 etc.

²⁶⁾ UB. I N. 490 vom J. 1284 und Schilling l. c. p. 27.

²⁷⁾ Bunge, Herz. Estl. p. 108.

²⁸⁾ UB. I N. 135: Bischof Balduin von Semgallen belehnt Riga'sche Bürger: quos uncos cum decimis et omni iure possidebunt, supremo tamen iudicio nobis remanente. Der Landesherr behält sich hier also ausdrücklich die hohe Gerichtsbarkeit vor.

²⁹⁾ Schilling l. c. p. 9 ff. Bunge, Altlivlands Rechtsbücher, Leipzig 1879, p. 56. Für die Oesel'schen Vasallen folgt dieses aus UB. I N. 490 vom J. 1284, woselbst es heisst: Teneantur (sc. neophiti) etiam ad iura spiritualia et pontificalia, et in aliis causis coram dominis suis stent iuri, iudicio seculari, in quo si ipsos indebite gravari contigerit, possunt secundum mandatum apostolicum et ius gentium ad episcopum appellare.

nördlichen estländischen Landschaften, unter ihnen besonders Harrien und Wierland,³⁰⁾ eine eigentümliche Stellung in der mittelalterlichen Geschichte Livlands ein. Die Unterwerfung der Esten war schwieriger als die irgend eines anderen Volkstammes. Trotz wiederholter Heereszüge in den Norden waren hier keine dauernden Vorteile von den Deutschen errungen worden. Die Hülfe Dänemarks, welches in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts auf dem Höhepunkt seiner Macht stand, musste in Anspruch genommen werden, als der Zuzug von Kreuzfahrern nach Livland durch Intriguen von Seiten des bremischen Erzbistums abgeschnitten wurde.³¹⁾ 1219 landeten die Dänen an der Nordküste Estlands, begnügten sich aber mit geringen kriegerischen Erfolgen. Wenige Jahre darauf, 1223, brach ein grosser Estenaufstand aus. Gleichzeitig wurde Dänemarks Macht durch Gefangensetzung seines Königs Waldemar II. auf Jahre hinaus lahmgelegt, und da sich inzwischen die Zustände in der deutsch-livländischen Kolonie durch erneuten Zuzug von Kreuzfahrern gebessert hatten, so wurde die Vorherrschaft der Dänen durch Unterdrückung des Estenaufstandes von Seiten der Deutschen zurückgedrängt und damit dem Deutschtum auch im Norden Livlands Eingang verschafft. Allerdings gab Dänemark seine Ansprüche auf die nördlichen Landschaften nicht auf und wusste sich durch die Curie, welche Dänemark als deutschfeindliche Macht nach Kräften unterstützte, 1238 wieder in den Besitz von Harrien und Wierland zu setzen. Inzwischen war hier aber das Deutschtum so weit erstarkt, dass es auch

³⁰⁾ In Nordlivland folgten sich von Ost nach West die Landschaften: Wierland, Harrien und die Wiek. Südlich von Harrien und Wierland lag Jerwen.

³¹⁾ Das Bistum Livland war von dem Erzbistum Bremen gestiftet aber schon 1213 seiner Metropolitangewalt entzogen worden. Bremen gab jedoch nicht ohne weiteres seine Ansprüche auf und hoffte, die livländische Kirche durch Sperrung des Lübecker Hafens, von dem aus die Kreuzfahrten nach Livland angetreten wurden, seinem Willen gefügiger zu machen. Vgl. R. Hausmann, Das Ringen der Deutschen und Dänen um den Besitz Estlands bis 1227. Leipzig 1870, p. 12.

durch die dänische Herrschaft nicht mehr in Frage gestellt werden konnte. Die Dänen waren eben keine Kolonisatoren. Schon im ersten dänischen Heere, welches in Estland landete, war nach Bunge³²⁾ eine grosse Anzahl von Deutschen vorhanden, und von den in der Folgezeit Belehnten ist die überwiegende Mehrzahl von Deutschen gebildet worden. Im Liber census Daniae, soweit er ein Verzeichnis der harrischerischen Landgüter mit Angabe ihrer Grösse und Besitzer aus der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts darstellt, werden unter nahe an zweihundert angeführten Namen nicht mehr als zwölf spezifisch dänische genannt.³³⁾ Die ersten Jahre der estländischen Eroberung sind vermutlich zu bewegt gewesen als dass sich die inneren Zustände Harriens und Wierlands hätten stabilisieren können; erst mit Beginn der vorübergehenden Herrschaft des Ordens (1227—1238) trat eine längere Friedenszeit und damit auch die Möglichkeit einer Niederlassung des Ritters auf dem Lande ein. In diesen Besitzungen weicht denn auch der Orden von seiner sonstigen Politik ab und nimmt zahlreiche Belehnungen vor, da ihm diese Landschaften, auf die ja Dänemark seine Ansprüche nicht fallen liess, nur durch einen zahlreichen und starken Vasallenstand behauptbar erscheinen mochten. In Jerwen belehnt er 240 Kaufleute³⁴⁾, und auch die in einem Aufstande von den Eingeborenen getöteten hundert wierländischen Vasallen³⁵⁾ wird er durch andere ersetzt haben. Jedenfalls findet in den estländischen Landschaften schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine umfassende Verteilung des Grund und Bodens an Vasallen statt.³⁶⁾ Doch auch in den

³²⁾ Bunge, Herz. Estl. p. 15 ff.

³³⁾ Bunge, Herz. Estl. p. 91. Über den Liber census Daniae vgl.: C. J. A. Paucker: Der Güter-Besitz in Estland zur Zeit der Dänenherrschaft. Reval 1853; G. von Brevern, Der Liber census Daniae und die Anfänge der Geschichte Harriens und Wierlands. (1219—1244.) Dorpat 1858; C. Schirren, Beitrag zum Verständniss des Liber census Daniae. St. Petersburg 1859, und endlich Bunge, Herz. Estl. p. 5 ff.

³⁴⁾ Hildebrand l. c. p. 42. N. 21 (11) vom J. 1234.

³⁵⁾ Hildebrand l. c. p. 42. N. 21 (12).

³⁶⁾ Hauptquelle hierfür ist der Liber census Daniae.

übrigen Territorien Livlands werden bis gegen Mitte des Jahrhunderts häufig Vasallen erwähnt. Wenn auch in Heinrichs Chronik nur wenige Belehnungen angeführt werden,³⁷⁾ so ist es doch wahrscheinlich, dass schon von Bischof Albert von Riga zahlreiche Lehen ausgeteilt worden sind, da Bischof Nicolaus, der Nachfolger Alberts, die Vasallen seines Riga'schen Stiftes mit einem Rechte begnadet,³⁸⁾ von dem Bunge es wahrscheinlich macht, dass es beim Beginn seiner Regierungszeit (1231) erteilt worden ist.³⁹⁾ In Kurland und Semgallen, von welchen Ländern Bischof Nicolaus den dritten Teil den Riga'schen Bürgern angewiesen hatte,⁴⁰⁾ belehnte Riga 126 Kaufleute,⁴¹⁾ von denen allerdings 70 nachher resignierten,⁴²⁾ 56 aber in ihrem Besitze blieben, nachdem sie von Bischof Balduin von Semgallen aufs Neue belehnt worden waren.⁴³⁾ Auch im Bistum Kurland wurde eine Reihe von Belehnungen vorgenommen⁴⁴⁾, und öselsche Stiftsvasallen nahmen schon im vierten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts eine machtvolle und selbständige Stellung ein.⁴⁵⁾ So wurde denn in allen Teilen der Kolonie bis auf das eigentliche Ordensland schon früh der Grund zu den späterhin so einflussreichen Körperschaften der Vasallen gelegt.

Um zu einem weitgehenden Einflusse zu gelangen, wussten die Vasallen bei ihrem Landesherrn die Erteilung von einer Reihe von Privilegien, welche besonders in einer Festigung der Besitzrechte ihrer Lehngüter, einer Herabminderung der öffentlichen Lasten und der Lösung des Bauern von seinen Beziehungen zum Landesherrn bestanden, durchzusetzen.

37) Heinr. Chron. Lyv. V, 2 u. XXVIII, 8.

38) UB. I N. 111.

39) UB. I p. 31 Reg. 125.

40) UB. I N. 109.

41) Hildebrand l. c. p. 41 N. 21.

42) UB. I N. 134.

43) UB. I N. 135.

44) UB. I N. 246 und 247.

45) UB. I N. 156.

Charakteristisch für die livländische Rechtsentwicklung ist es, dass schon sehr früh während der Ordenszeit Rechtsverschiedenheiten zwischen den einzelnen Territorien auftreten, die aber, je nachdem sich die einzelnen Teile des alten Livland ihrer gemeinsamen Zusammengehörigkeit bewusst werden, immer mehr ausgeglichen werden, bis endlich am Schluss der ersten Periode livländischer Geschichte (Ordenszeit) nur noch unbedeutende Abweichungen im Rechte der verschiedenen Territorien vorkommen. Speciell auf dem Gebiete der Entwicklung des Lehnrechts ist dieser allgemein ausgesprochene Satz besonders deutlich zu rechtfertigen. Hier sehen wir in den Provinzen Harrien und Wierland am frühesten und unter sehr günstigen Bedingungen einen Vasallenstand emporkommen, dessen Rechte dem Landesherrn und den Eingeborenen gegenüber für die Vasallen der übrigen Landschaften das erstrebenswerte Ideal abgeben, auf welches sie hinarbeiten und nicht eher ruhen, als bis ihnen im Wesentlichen dieselben Rechte von ihren Landesherrn zugestanden sind.⁴⁶⁾

Wir sahen oben, wie in Harrien und Wierland die umfassendste Bodenverteilung schon vor Mitte des dreizehnten Jahrhunderts vor sich ging. Auch die politische Lage dieser Provinzen war einer machtvollen Entwicklung ihrer Vasallenschaft durchaus günstig. Die Herrschaft des Ordens, der hier als der eigentliche Begründer des Deutschtums gelten kann, war nur von kurzer Dauer. 1238 fielen diese Landschaften an Dänemark zurück. Dieses musste den durch den Orden geschaffenen Zustand wohl oder übel anerkennen, da ihm bei der grossen Entfernung der Kolonie und der geringen kolonisationsartigen Neigung seines Volkes nichts anderes übrig blieb, sodass sich der deutsche Charakter der beiden Provinzen erhielt und noch mehr unter der dänischen Herrschaft festigte. Die Ritterschaft von Harrien und Wierland ist die erste, welche sich als solidarischer, durch gemeinsame Interessen

⁴⁶⁾ Über die Vasallenschaft Harrien und Wierlands vergl. Bunge, Herz. Estl., und A. von Gernet, Forschungen zur Geschichte des baltischen Adels. I. Heft. Die Harriisch-wierische Ritterschaft. Reval 1893.

geschlossener Stand fühlt⁴⁷⁾ und am frühesten bestrebt ist, ihr Erbrecht am Lehen zu erweitern.

Abgesehen von den in den Ordenslanden vorgenommenen Belehnungen nach Lehngutsrecht (Ordenslehn) handelt es sich in der ersten Zeit in Livland um das alte strenge Mannlehn. In seiner ersten Form, in welcher es in Livland auftrat, zeichnete es sich durch ein weit ausgedehntes Heimfallsrecht an den Lehnsherrn aus. Nur der Mannesstamm des Erblassers war zur Erbfolge berechtigt, für die weiblichen Glieder der Familie war bloss ein Anspruch auf Versorgung vorgesehen, sie hatten kein Erbrecht.⁴⁸⁾

Es ist klar, dass unter solchen Umständen, wo die Besitzrechte am Grund und Boden unsichere waren und Lehnsgüter sich selten lange ununterbrochen in einer Familie erhielten, auch diejenige Thätigkeit des Lehnsmannes, welche als landwirtschaftliche vornehmlich durch die für die Zukunft zu erwartenden Beziehungen der Familie zum Gute bedingt wird, nicht umfassend und besonders sorgfältig gewesen sein wird. Allerdings kennt das Lehnrecht für die dänisch-estländischen Landschaften Harrien und Wierland, soweit es am Anfang des 14. Jahrhunderts im sog. Waldemar-Erichschen Recht eine Aufzeichnung erfahren hat, eine Beschränkung des lehnsherrlichen Heimfallrechtes. Es ist dieses das Recht der „samenden hant“.⁴⁹⁾ Hinterliess ein Lehnsmann mehrere Söhne, so brauchten diese keine Teilung des Lehngutes vorzunehmen, sondern konnten es im Gesamtbesitze behalten. Nur einer der Gesammthänder musste vom König belehnt werden, und diese Belehnung hatte dann für alle Gültigkeit. Starb einer der Brüder, ohne Söhne zu hinterlassen, so ging sein Besitztitel auf die übrigen Mitbelehnten oder

⁴⁷⁾ UB. I N. 337 vom Anfang des Jahres 1259: Die estländischen Vasallen wenden sich mit einer Bitte an den König von Dänemark und bezeichnen sich als *universitas vasallorum per Estoniam constituta*.

⁴⁸⁾ Gernet l. c. p. 72.

⁴⁹⁾ Es hatte übrigens schon im dreizehnten Jahrh. Geltung; vgl. Schilling l. c. p. 9 und UB. I N. 522 vom J. 1288 eine Belehnung *iure feudali . . . manu coadunata*.

deren Söhne über.⁵⁰⁾ Durch die Gesammthand war jeder Familie eine grössere Garantie für Erhaltung ihrer Lehngüter als im strengen Mannrechte gegeben. Bezeichnend ist es, dass gerade von den estländischen Vasallen dieses Streben nach Erweiterung des Erbrechts ausgeht, und so begreift es sich, dass wir auch in ihren Landschaften die frühesten Anfänge und die häufigsten Nachrichten über eigenen landwirtschaftlichen Betrieb des Ritters verfolgen können.⁵¹⁾

Auf zweierlei Ursachen wird dann das frühe Zusammenhalten der harrisch-wierischen Edlen zurückzuführen sein. Einmal waren es politische Gründe, welche ihnen geboten, den König von Dänemark gegen den Deutschen Orden und umgekehrt auszuspielen,⁵²⁾ um für sich selber dadurch eine machtvolle Stellung zu erringen und auf die Dauer zu behaupten. Das andere Mal waren es wirtschaftliche Motive, indem die Vasallen bald als sicherste Grundlage ihrer Machtstellung einen gegen Einriffe von aussen nach Möglichkeit gesicherten Grundbesitz, auf diesem letzteren aber den eigenen Betrieb des Herrn als Quelle wirtschaftlicher Unabhängigkeit erkannten.

Eine jähe Unterbrechung sollte die aufstrebende Bahn dieser Ritterschaften durch den grossen Aufstand ihrer estnischen Unterthanen erfahren.⁵³⁾ Schon einmal, als der Orden Estland im Besitze hatte (1227—1238), liess er die daselbst vorgefundenen Vasallen in ihren Besitzrechten und wandte hierdurch auf diesen Teil seines Gebietes andere Grundsätze als den übrigen Ordenslanden gegenüber an. So sehen wir auch jetzt den Orden, als ihm Harrien und Wierland durch seine Unterdrückung des Estenaufstandes vom Dänenkönige

⁵⁰⁾ R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1894. p. 394 f. Seit dem vierzehnten Jahrh. ist die Belehnung zur gesammten Hand an mehrere Erben keine Gunst des Lehnsherrn mehr, sondern ihm zur Pflicht geworden. Vgl. Schröder ebenda p. 402 f.

⁵¹⁾ Siehe unten, p. 28 ff.

⁵²⁾ Vgl. hierüber Schilling l. c. p. 1 ff.

⁵³⁾ Die wirtschaftl. Ursachen und Folgen dieses Aufstandes werden unten p. 50 ff. und p. 68 f. besprochen.

zufielen (1346), die von den Vasallen unter der dänischen Krone erworbenen Rechte nicht schmälern, was ihm bei der damaligen wirtschaftlichen Notlage des Adels möglicherweise ein Leichtes gewesen wäre, sondern sie in ihrem weitesten Umfange bestätigen.⁵⁴⁾ Unter dem Drucke späterer Zeiten (während innerer Kriege) hat der Orden noch weiter nachgegeben und in der Jungingenschen Gnade vom 13. Juli 1397 die weiteste Ausdehnung des Erbrechts den harrisch-wierischen Vasallen verliehen.⁵⁵⁾ Nach ihr vererben alle Lehngüter sowohl in männlicher wie in weiblicher Linie, auch in der Seitenverwandtschaft, bis zum fünften Gliede. Hiermit war ein Ziel erreicht, welches seit Generationen erstrebt wurde und welches nunmehr eine Grundlage zur weiteren Festigung des Adels in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht abgab. Nun können wir verfolgen, wie eine Ritterschaft nach der andern von ihren Landesherrn ein gleiches Erbrecht zu erlangen bestrebt ist. Die erzstiftische benutzt die Schuldenlast, welche auf den landesherrlichen Gütern ruht und die sie zu tilgen verspricht, um die Gnade des Erzbischofs Sylvester vom 6. Februar 1457, welche eine getreue Nachbildung der Jungingenschen darstellt, zu erhalten.⁵⁶⁾ Aus dem Anfang dieser Gnade geht hervor, dass in den Stiften Oesel und Dorpat schon ein dem harrisch-wierischen gleiches Recht vor 1457 herrschte.⁵⁷⁾

⁵⁴⁾ UB. II N. 859 vom 4. Nov. 1346, die Zusage der künftigen Privilegienbestätigung, und UB. II N. 873 vom 3. Juni 1347, die definitive Bestätigung durch den Hochmeister Heinrich Tusmer.

⁵⁵⁾ So genannt nach dem Erteiler des Privilegs, dem Hochmeister Conrad von Jungingen UB. IV N. 1456.

⁵⁶⁾ G. J. von Buddenbrock, Sammlung der Gesetze, welche das heutige livländische Landrecht enthalten. Mitau 1802. I. Band p. 299 ff.

⁵⁷⁾ Uns (nämlich den Erzbischof) hebben dergeliken angelegen mit vlietigen Beden de gemeyne Ridderschopp und Manschopp der Stichte Darpt und Ösill, und ok der Lande Harrigen und Wierland unde andere . . . uns darby vortellende, dat Ere Herren . . . sodane Mannerecht der Erwinge in dat viffte gelyt to beyder konne vorheten und gegeven hebben.

Ein zweites Recht, welches ursprünglich auch nur der harrisch-wierischen Ritterschaft zustand, das sich im Laufe der Zeiten aber auch die andern zu erwerben wussten, war das Recht der höheren Gerichtsbarkeit.⁵⁸⁾ Nach dem Waldemar-Erich'schen Rechte wird das Lehngut vergeben mit allem Rechte „in hals unde in hande“. In den Territorien ausser Harrien und Wierland dagegen behielt sich der Landesherr dieses Recht ausdrücklich vor, während die niedere Gerichtsbarkeit auch hier verlehnt wurde.⁵⁹⁾ Nun haben aber Rechtsbücher, welche in den Stiftern entstanden, die Bestimmungen des Waldemar-Erich'schen Rechts über die Halsgerichtsbarkeit aufgenommen;⁶⁰⁾ entweder griffen sie hierdurch der späteren Entwicklung durch Herübernahme von Paragraphen, welche in ihren Territorien noch keine Gültigkeit hatten, vor, und zeigen damit den Wunsch nach Erlangung auch dieses Rechtes an, oder sie entstanden erst in einer Zeit, wo sich auch diese Rechtsverschiedenheit zwischen den livländischen Territorien ausgeglichen hatte; nach Schilling im letzteren Falle nicht vor der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts.⁶¹⁾

⁵⁸⁾ Zum Folgenden vgl. Schilling l. c. p. 27 ff.

⁵⁹⁾ UB. I N. 135.

⁶⁰⁾ Das Wiek-öselsche Lehnrecht, das älteste livländische Ritterrecht und das mittlere Ritterrecht. Ausser Schillings Werk vgl. Bunge: Beiträge zur Kunde der liv-, est- und kurländischen Rechtsquellen. Riga und Dorpat 1832, und desselben Verfassers: Altlivlands Rechtsbücher. Leipzig 1879.

⁶¹⁾ Seit der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts haben die Vasallen unzweifelhaft auch in den Stiften die hohe Gerichtsbarkeit über die Bauern ausgeübt. Schilling l. c. p. 27 ff. Vergl. auch unten p. 102 die Bauerneinigung von 1494.

I. Kapitel.

Wirtschaftliche Entwicklung der livländischen Landgüter bis 1400.

Früh schon waren die deutschen Einwanderer darauf bedacht, durch eigenen landwirtschaftlichen Betrieb sich vor plötzlichen Unterbrechungen der Lieferungen von Seiten der Eingeborenen sicher zu stellen; dieses ersehen wir aus der Chronik Heinrichs von Lettland. Theoderich, Bruder des Cisterzienserordens und Zeitgenosse Bischof Meinhards (1186—1196), treibt Ackerbau¹⁾, und die Kirche von Ikeskola (Uexküll) erleidet, da die Liven die Pferde der Brüder entführt haben und infolgedessen die Felder unbestellt bleiben müssen, einen Schaden von ungefähr 200 Mark.²⁾ Auch der Orden der Schwertbrüder scheint eigene Landwirtschaft getrieben zu haben; wenigstens muss man dies annehmen aus der Streitsache des Ordens mit den Liven und Letten, welche ihn beschuldigen, Aecker und Wiesen geraubt zu haben.³⁾

Den Anstoss zu einer umfassenderen Landwirtschaft gaben in späterer Zeit die Landverleihungen an Vasallen, wenn auch aus der ersten Hälfte des 13. Jahrh. nur wenige Zeugnisse vorliegen, welche direkt auf eine Landwirtschaft der Vasallen hinweisen. Die landesherrlichen Güter dagegen haben in den ersten Jahrhunderten nur teilweise einen bedeutenden landwirtschaftlichen Betrieb aufzuweisen. Auch die bischöflichen Tafelgüter haben in dieser Zeit keine hervorragende Rolle auf dem Gebiete der Landwirtschaft gespielt und können aus diesem Grunde, ebenso wie die Kirchengüter, übergangen

¹⁾ Heinr. Chron. Lyv. I, 10.

²⁾ Ebd. II, 9.

³⁾ Ebd. XVI, 3. Bunge: Orden der Schwertbrüder, p. 69 und 71, nimmt keine Landwirtschaft dieses Ordens an.

werden. Unter den Landesherrn erscheint nur der Orden auch in dieser Zeit als Vertreter des landwirtschaftlichen Grossbetriebes. Es lag in der eigentümlichen Organisation dieses geistlichen Ritterordens und in den Aufgaben, die er sich stellte, begründet, dass sein Bedarf an Naturalien und bäuerlichen Leistungen ein unvergleichlich höherer als derjenige einer jeden anderen Landesregierung im alten Livland war. Schon oben ⁴⁾ war darauf hingewiesen, dass der Orden keine Veranlassung hatte, die ihm als Landesherrn an seinen Unterthanen zustehenden Hoheitsrechte an Vasallen zu vergeben, sondern dass er sie selber ausübte und wirtschaftlich nutzte. Hieraus ergibt sich, dass er während der ganzen Dauer seiner Herrschaft in direktem Zusammenhange mit der überwiegenden Mehrzahl der bäuerlichen Bevölkerung seines Territoriums blieb. Die Abgaben der Eingeborenen an ihn bestanden teils in einem festen Naturalzinse, ⁵⁾ teils in Geldabgaben. ⁶⁾ Was aber die bäuerlichen Abgaben für die Ordenswirtschaft nicht beschaffen konnten, dass waren die grossen Bestände an Pferden und an Schlachtvieh, die der Orden benötigte. So erklärt sich die Wirtschaftsrichtung auf den im eigenen Betriebe des Ordens stehenden Gütern. Von Töppen ist nachgewiesen worden, dass der Orden in Preussen in den von ihm errichteten Domänen-Vorwerken das Hauptgewicht auf Pferde- und Viehzucht legte: „die Feldwirtschaft der Domänen-Vorwerke des Ordens war bei der grossen Menge des einkommenden Zins-Getreides nur von nebensächlicher Bedeutung.“ ⁷⁾

Diese von Töppen für Preussen gewonnenen Resultate kann man unbedenklich auch auf Livland übertragen. Denn einerseits waren hier die Bedürfnisse des Ordens die gleichen und die

⁴⁾ Siehe p. 9.

⁵⁾ UB. I, N. 16, 105, 169 etc.

⁶⁾ UB. I, N 250 v. J. 1253.

⁷⁾ M. Töppen: Topographisch-statistische Mitteilungen über die Domänen-Vorwerke des Deutschen Ordens in Preussen. Separatabdruck aus der Altpreuss. Monatsschr. B. VII, Heft 5 und 6. Danzig 1870. p. 5 und 6.

bäuerlichen Abgaben an den Orden den in Preussen bestehenden sehr ähnlich, andererseits weist ein aus dem 14. Jahrh. erhaltenes Inventarverzeichnis des Ordensschlosses Goldingen in Kurland ganz dieselben Hauptmomente der Ordensökonomie auf, wie in Preussen. Hermann Gudacker, Comthur zu Goldingen verzeichnet darin das Inventar, welches er im Schlosse hinterlassen: „unter der Obhut des Marschalls 18 Pflugpferde, 39 Ochsen und 5 Kühe. Für den Ackerbau . . . Pflugpferde und 37 Ochsen. Im Hofe des Halbbruders R. 49 Stück Vieh und 300 Schafe. . . . im Hofe eines andern Halbbruders, des Gärtners, 3 Pferde. Im Hofe Alswangen 70 Stück Vieh, 37 Stuten aus unserer Stuterei und 21 Füllen. Im Stalle des Comthurs 30 Reitpferde.“⁸⁾ Leider ist dieses die einzige nähere Nachricht über Landwirtschaft des Ordens. Man wird jedoch nicht fehlgehen, wenn man bei jedem Ordensschlosse einen mehr oder weniger grossen landwirtschaftlichen Betrieb je nach Bedeutung und Lage des Schlosses und geleitet nach den eben kennen gelernten Gesichtspunkten annimmt.

Unvergleichlich wichtiger für die Landeskultur als die bischöflichen und vielleicht auch die Ordensgüter waren in den ersten zwei Jahrhunderten livländischer Geschichte die klösterlichen Besitzungen. Für unseren Zweck kommen von den Klöstern in Livland bloss 3 Cisterzienser-Mönchsklöster in Betracht, da nur diese einen tiefgehenden Einfluss auf die Kultivierung des Landes gehabt haben, und zwar sind es folgende: Dünamünde, Falkenau und Guthwall. Von ihnen liegen die beiden ersteren in Livland, das letztere auf Gothland. Die älteste Gründung in Livland war Dünamünde, welches im Jahre 1208 mit Cisterzienser-Mönchen besetzt

⁸⁾ UB. II, N. 803 v. 8. April 1341. Es folgen Aufzählungen des an die Bauern ausgeliehenen Getreides und der in den Kornkammern liegenden Getreidemengen. Ferner werden genannt Kühe, welche an die Neugetauften auf Pacht vergeben sind, Geldsummen, die dafür gezahlt wurden etc. Hiernach scheint, im Gegensatz zu Preussen, auch der Körnerbau nicht unbedeutend gewesen zu sein.

wurde.⁹⁾ Von Bedeutung ist die Thatsache, dass es gerade Cisterzienser waren, welche in Livland grossen Grundbesitz erwarben. Verstand sich doch kein anderer Orden so vortrefflich auf die Urbarmachung des Grund und Bodens wie gerade dieser im 13. Jahrh. und bis zur Mitte des 14. auf der Höhe seiner Entwicklung stehende straff organisierte Orden.¹⁰⁾ Mehr als auf anderen Gebieten der Agrargeschichte ist es bei der Landwirtschaft der Klöster in Livland möglich, weitgehende Vergleiche mit dem Mutterlande zu ziehen.¹¹⁾ Bei der in den ersten Jahrhunderten nach der deutschen Besitzergreifung in Livland herrschenden Zerstückelung des Grundbesitzes und der an ihm haftenden Rechte musste es einen Fortschritt bedeuten, wenn die Klöster darauf ausgingen, bald entfernt liegende Besitzungen gegen nähere umzutauschen,¹²⁾ bald solche, die ihnen zu wenig Gewinn abwarfen, zu verkaufen.¹³⁾ Desgleichen musste ihnen daran liegen, den Landbesitz in der nächsten Umgebung des Klosters zu gewinnen.¹⁴⁾ Fernerhin suchten sie ihren Grundbesitz von den im Mittelalter auf ihm lastenden Obliegenheiten zu befreien¹⁵⁾

⁹⁾ Auf den klösterlichen Grundbesitz im Einzelnen einzugehen, würde hier zu weit führen. Soweit diese Besitzungen in Estland lagen, vergl. Bunge: Herz. Estl. p. 112 und 197 f.

¹⁰⁾ Vergl. F. Winter: Die Cisterzienser des nordöstlichen Deutschland. Gotha 1868 und 1871. I. Band, p. 99 ff. und G. Uhlhorn: Die Kulturthätigkeit der Cisterzienser in Niedersachsen, in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrgang 1890. Hannover 1890. p. 84—111.

¹¹⁾ Die von Uhlhorn für Niedersachsen angeführten Gesichtspunkte sind im wesentlichen auch für die livländischen Verhältnisse zutreffend, wie sich aus dem Nachstehenden ergibt

¹²⁾ UB. II, N. 1002 v. J. 1364. Der O. M. schenkt auf Bitten eines Klosters ihm 3 Dörfer in der Revalschen Diöcese an Stelle der zwei von seinem Vorgänger in der Oeselschen Diöcese geschenkten. Vergl. auch UB. III, N. 475 a und 498 a.

¹³⁾ UB. II, N. 832.

¹⁴⁾ Siehe die unter Anmerkung 20 angeführten Urkunden.

¹⁵⁾ UB. I, N. 537 v. J. 1290. Erich Menved, König von Dänemark befreit die estländischen Besitzungen des Klosters Guthwall von Abgaben und Landesdiensten.

und besonders seine Steuerfreiheit durchzusetzen.¹⁶⁾ Immerhin blieben aber auch an klösterlichem Grundbesitze öffentliche Leistungen haften, welche hauptsächlich im Kriegsdienste, dann aber auch in Hülfe beim Wege- und Kirchenbau bestanden.¹⁷⁾ Im allgemeinen wurde eine möglichst weitgehende Sicherung des Grundbesitzes angestrebt. Hierzu sind vor allem zu rechnen die vielfachen Bestätigungen des Besitztitels an ein und demselben Grundstücke¹⁸⁾, ferner die zahlreichen Grenzfürhungen und Grenzstreitigkeiten zwischen klösterlichen und weltlichen Ländereien.¹⁹⁾ Charakteristisch ist es auch, wenn fünf Urkunden über eine und dieselbe Schenkung an das Kloster handeln, wobei bald Rechte fremder Bauern an dem betreffenden Grundstücke zurückgewiesen, bald solche Rechte durch weitere Schenkungen anerkannt werden.²⁰⁾

Die eigentliche Stärke und Bedeutung der Cisterzienser-Klöster lag aber in ihrer Wirtschaft selber. In vielen Fällen, in denen überhaupt bis zur Mitte des 14. Jahrh. von einem Alodium oder Vorwerk mit Selbstverwaltung des Besitzers (siehe unten p. 28 ff.) die Rede ist, handelt die Urkunde von Klosterbesitz und er-

¹⁶⁾ UB. I, N. 340 v. J. 1259. König Erich Glipping schenkt Guthwall Grundbesitz in Estland: *liberas et exemptas ab omni gravamine iuri regio attinente . . .* ferner UB. II, N. 799 und 804; UB. III, N. 634 a.

¹⁷⁾ Die Urkunde UB. I, N. 340 fährt nach den in Anmerkung 16 citierten Worten fort: *exceptis duobus casibus scilicet, ut habitantes in dictis bonis ad consueta servitia castri Revaliae obligati teneantur, et ut in expeditione, quae edicta fuerit, cum ceteris profiscantur.*

UB. III, N. 521 a: *quod homines (von Falkenau) . . . parati erunt ad expeditiones et malvas exercendas . . . item ad structuram ecclesiarum, urbium et viarum iuvabunt, quotienscunque et quandocunque necesse fuerit . . .* ferner UB. II, N. 900; UB. V, N. 2497 und 2510.

¹⁸⁾ UB. III, N. 634 a etc.

¹⁹⁾ UB. I, N. 299, UB. II, N. 872, UB. III, N. 560 a etc.

²⁰⁾ Helmold von Saghe schenkt dem Kloster Padis (anfangs Besitzung, später Hauptsitz des Conventes von Dünamünde) ein Stück Land: UB. III, N. 727 a (1326); N. 734 a (1328). UB. II, N. 735 (1329). UB. III N. 750 a (1332) und N. 780 a (1337), wobei es sich in allen diesen Urkunden um die Schenkung und deren Folgen handelt.

wähnt in diesem das Vorwerk.²¹⁾ Ebenso sind von den wenigen im Liber census Daniae aufgezählten, im Eigenbetriebe stehenden Haken fünf den Mönchen von Dünamünde gehörig.²²⁾ Diese Erscheinung kann nicht auf Zufall beruhen, sondern muss dahin führen, die Klöster des Cisterzienser-Ordens in Livland als Pioniere des Eigenbetriebes der Landwirtschaft zu betrachten. Die Möglichkeit, eine solche Aufgabe zu lösen, lag in dem Umstande, dass gerade die Cisterzienser über ausgezeichnete Arbeitskräfte verfügten, welche als Laienbrüder (Conversen) in den Orden eintraten und entweder als Landarbeiter oder Handwerker dem Kloster dienten.²³⁾ Auch bei den livländischen Klöstern lassen sich solche Conversen nachweisen.²⁴⁾ Dieser Umstand ist von den weitgehendsten Folgen gewesen, da auf diese Weise die Klöster weit intensiver zu wirtschaften vermochten, als es in damaliger Zeit mit beschränkten Frohndiensten den anderen Grundbesitzern möglich war. Wichtig ist es, dass die Cisterzienser infolge ihrer Wirtschaftsorganisation nicht nur für ihren eigenen Bedarf, sondern darüber hinaus für den Markt producierten. Zu dem Ende kauften sie an bedeutenden Handelsplätzen Höfe, die dazu bestimmt waren, die ländlichen Produkte des Klosters aufzunehmen und weiter zu verkaufen.²⁵⁾ Abgesehen

²¹⁾ UB. I, N. 336; UB. II, N. 623; UB. III, N. 338 a; N. 453 a; N. 475 a; Regeste 727 a; 841 a und 848 a. Allerdings ist die Frage nicht zu entscheiden, in wie vielen Fällen das Kloster diese Vorwerke selber errichtete. Möglicherweise befanden sich darunter auch solche, welche von Rittern gegründet waren und dann in klösterlichen Besitz übergingen.

²²⁾ Liber census Daniae I, H, 7 (citiert nach N. 1 der Bunge-Tollschens Brieflade).

²³⁾ Näheres hierüber bei Uhlhorn l. c. p. 99 ff.

²⁴⁾ UB. III, N. 283 a v. J. 1255: P. Alexander IV. erteilt dem Marienkloster zu St. Jakob in Riga die Cisterzienserregel: *liceat quoque vobis personas liberas et absolutas, e seculo fugientes, ad conversionem recipere.*

UB. II, 614 (1305): die Aebte von Dünamünde und Falkenau verkaufen Dünamünde an den Deutschen Orden „*de consilio et consensu totius conventus in Dunemunde, tam conversorum quam monachorum.*“

²⁵⁾ Uhlhorn l. c. p. 98.

von solchen Klöstern, welche selber in der Stadt lagen und nebenbei auch Besitzungen auf dem Lande hatten, besaßen Falkenau, Dünamünde und Guthwall Höfe in Reval,²⁶⁾ wobei nicht zu übersehen ist, dass gerade Reval diejenige Stadt war, von der die älteste Nachricht über Getreideexport ins Ausland vorliegt.²⁷⁾ In Betracht kommen übrigens hier die Klöster nur in der ersten von uns behandelten Periode (1200 bis 1400), da ihre wirtschaftliche Blüte um 1400 auch in Livland vorüber war und sie ihre Stellung als Vertreter des Grossbetriebes für die spätere Zeit des alten Livland an den Ritter abgaben.

Es war ein weiter Weg, den der Ritter zurücklegen musste von den ersten unbedeutenden Anfängen seiner Eigenwirtschaft an bis zum Stadium des landwirtschaftlichen Grossbetriebes, der nicht nur den einheimischen Markt versorgte, sondern auch die Grundlage für den wichtigen Getreidehandel mit dem Auslande abgab: manche Schwierigkeit musste überwunden, manches Hinderniss aus dem Wege geräumt werden.

Bei der Verleihung des Grund und Bodens im 13. Jahrh. wurde nicht so sehr auf die Lage der einzelnen Haken als vielmehr auf ihre blosse Zahl, also nicht auf bestimmte Gemeindeverbände der Eingeborenen, sondern auf eine festgesetzte Menge von Abgaben derselben Bezug genommen. Hierdurch entstand ein Streubesitz der Belehnten, welcher erst in den folgenden Jahrhunderten teilweise abgerundet wurde. Ueberall da, wo Haken in runder, grosser Zahl verliehen wurden, können wir Streubesitz des Belehnten annehmen,²⁸⁾ da das kulturfähige Land damals in unvergleichlich höherem Masse

²⁶⁾ UB. I, N. 470 (1280) Margaretha von Dänemark an die Aebte von Falkenau, Dünamünde und Gothland: *Volumus et mandamus, quatinus de curiis vestris, in civitate Revaliensi sitis et constructis, exsolvere et procurare curetis ad murum et ad omnes alias solutiones et contributiones civitatis, prout de aliis curiis ibidem fieri consuevit. . . .* Ferner UB. II, N. 827 und UB. IV, N. 1616.

²⁷⁾ UB. I, N. 565 v. 17. Juni 1297.

²⁸⁾ UB. I, N. 135, 136, 198. Hildebrand l. c. p. 39, N. 21. Ebenso bei den häufigen Dotierungen der Kirchen. In den späteren Jahrhunderten

als heute von Sümpfen und Wäldern durchzogen wurde und dadurch die Möglichkeit eines Beisammenliegens von vielen Haken von vornherein ausgeschlossen war. Auch im Liber census finden sich Dörfer, die von Mehreren zugleich besessen werden.²⁹⁾ Waren dem Belehten einmal die Haken zugewiesen worden, so lag es in seinem Interesse, sich möglichst bald auf dem ihm verliehenen Boden anzubauen. Dies mag in der ersten Zeit während der häufigen Wirren im Lande nicht sogleich und überall auszuführen möglich gewesen sein. Aber wenn sich auch nach den Quellen eine solche Niederlassung des Ritters nicht im Einzelnen verfolgen lässt, und die verschiedenen Territorien hierin zeitliche Abweichungen aufzuweisen gehabt haben werden, so kann man doch annehmen, dass sich der Ritter in den meisten Fällen sofort nach seiner Belehnung, wenn die Umstände es nur irgend wie erlaubten, auf seinem Lehngute ansiedelte. Hierzu war er durch die praktische Undurchführbarkeit einer Abgabenerhebung von irgend einem seinem Lehngute ferngelegenen Orte aus gezwungen, umso mehr, als die Abgaben in der ersten Zeit den bei weitem grössten Teil seines Einkommens, auf den er unter keinen Umständen verzichten konnte, ausmachten. Beweisend für eine solche frühzeitige Niederlassung des Ritters auf dem Lande wirken die schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. genannten Vorwerke, über die wir besonders aus den nördlichen Landschaften gut unterrichtet sind. In den Urkunden des 13. und 14. Jahrh. begegnen wir häufig dem Ausdruck „alodium“, und Bunge hat nachgewiesen, dass hierunter nicht ein Alod im rechtlichen Sinne,

werden oft erwähnt Dritteile von Dörfern und halbe Dörfer: N. 99 in F. G. von Bunge und Baron R. von Tolls: Est- und Livländischen Brieflade I. Teil: Dänische und Ordenszeit. Reval 1856. Im folgenden bloss als Brieflade citirt. Ferner UB. II, N. 962; häufige Betonung von ganzen Dörfern, UB. III, N. 1294, UB. IV, N. 1432, Briefl. N. 89.

²⁹⁾ UB. I, Anhang: 42 a und 42 b Koylae und Koil (vergl. Paucker l. c. p. 37, Anmerkung 5), weiter 54 a Dom. rex. Obias XX (nämlich Haken) de quibus Thidericus de Kivael habet X etc.

sondern das vom Landesherrn, von einem Kloster oder einem Vasallen errichtete Vorwerk zu verstehen ist.³⁰⁾ Dieses hatte den Zweck, „den Mittelpunkt des landwirtschaftlichen Betriebes eines Landgutes zu bilden.“ In ihm liessen sich die Ritter oder die Verwalter der Landesherrn und Klöster nieder, nahmen die Abgaben der Unterthanen entgegen und begründeten eine um dieses Vorwerk sich ausbreitende, herrschaftliche Landwirtschaft. Bunge sagt, dass ausser den Wirtschaftsgebäuden auch vielleicht ein wenig Ackerland zum Alodium gehört habe.³¹⁾ Nun liegen direkte Nachrichten über eigenen landwirtschaftlichen Betrieb der estländischen Vasallen vor,³²⁾ und von wo aus anders sollte denn dieser Betrieb ausgehen, als eben vom Alodium, der Anstalt für Empfang und Verwendung der bäuerlichen Dienste und Abgaben? In der ersten Hälfte des 13. Jahrh. werden nicht oft Alodien genannt; wir finden sie nur erwähnt in drei Urkunden, welche das Bistum Oesel betreffen,³³⁾ ferner an drei Stellen im Liber census D.,³⁴⁾ dessen Entstehungszeit Bunge in die Jahre 1240 bis 42 verlegt,³⁵⁾ und endlich in einer Stelle, die nur indirekt auf Alodien schliessen lässt.³⁶⁾ Einen weiteren Hinweis auf Vorwerke durch das Verbot landwirtschaftlicher Frohnen liefert die Bestimmung Gregors IX. über die Verhältnisse der Neu-

³⁰⁾ Herz. Estl., p. 361 ff.

³¹⁾ Ebd. p. 366.

³²⁾ UB. I, N. 165 v. 24. Juli 1240: qui terras colit, vel decimas a suis subditis recipit. Eine bewusste Gegenüberstellung von Personen, die eigenen landwirtschaftlichen Betrieb haben, im Gegensatz zu solchen, die von ihren Unterthanen Abgaben empfangen.

³³⁾ UB. III, N. 101 a v. 26. Juli 1229; UB. VI, N. 2724 v. 29. Jan. 1238 und UB. III, N. 156: in den beiden ersteren ist die Rede von Alodien, die erst in Zukunft errichtet werden sollen, in der letzteren von schon errichteten und noch zu errichtenden.

³⁴⁾ UB. I, Anhang 47 b: Conradus Hofskae: Walkal XXXII et IV proprios (sc. uncós);

48 a: Monachi de Dynaminnae Villolemp V proprios, und ebenda in curia domini regis VI.

³⁵⁾ Herz. Estl. p. 7.

³⁶⁾ Vergl. Anmerkung 32.

bekehrten in den estländischen Landschaften: et ne dicti neophiti per oppressiones aliquas retro respicere compellantur, nihil ab eis nisi pro expeditionibus et defensionibus terrae penitus et tunc cum debito moderamine, exigatur.³⁷⁾ Hierin werden also ausdrücklich andere Dienste, als Kriegs- und Verteidigungszwecken gewidmete, untersagt. Dass in dieser Stelle nur Dienste, und zwar landwirtschaftliche Frohnen, nicht aber Abgaben gemeint sein können, geht aus derselben Urkunde hervor, indem weiterhin in ihr befohlen wird, die Verlehnung des Zehnten rückgängig zu machen, über eine Einschränkung der Leistungen also nichts verlautet, wohl aber über deren Verwendung.

Wenn nun über den landwirtschaftlichen Betrieb der Vasallen in den estländischen Landschaften schon für diese Zeit Quellen vorliegen, so ist kein Grund vorhanden, für die übrigen Landschaften etwas Abweichendes anzunehmen, da gerade der estnische Volksstamm viel trotziger, wilder und kriegerischer als die übrigen war, die allgemeinen Kolonisationsbedingungen hier im Norden also entschieden ungünstiger lagen als in anderen Landschaften. Wenn aber auch die Ansiedlung des Ritters auf seinen Haken in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts nicht zu den Seltenheiten gehört hat, so wird doch ein eigener landwirtschaftlicher Betrieb desselben in dieser Zeit nicht die Regel, sondern die Ausnahme gebildet haben. Die Spärlichkeit der Quellen hierüber allein spricht noch nicht dafür, wohl aber die allgemeine Zeitlage und die Rechtsunsicherheit auf dem Lande.³⁸⁾

Auch für die zweite Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts fließen die Nachrichten über Vorwerke keineswegs reichlich;³⁹⁾ unter ihnen aber werden erwähnt solche im südlichen Kur-

³⁷⁾ UB. I N. 145 (1236).

³⁸⁾ Vgl. oben p. 14. Hundert im Aufstande der Eingeborenen getötete wierländische Vasallen.

³⁹⁾ Zusammenstellung bei Bunge: Herz. Estl. p. 361 ff. Für die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts werden dreizehnmal Alodien erwähnt, allerdings einigemale in Gegenurkunden.

land,⁴⁰⁾ im südlichen Livland⁴¹⁾ und endlich wieder in Estland, während früher, wie gesagt, nur aus estnischen Landesteilen Alodien aufgezählt waren. Nicht zufällig sind auch die ausdrücklichen Erwähnungen von Frohnen der Eingeborenen in dieser Zeit, und sie weisen auf einen vergrößerten landwirtschaftlichen Betrieb der Grundherren überhaupt hin. Diese Frohnen werden vom Orden in Verträgen mit den Eingeborenen diesen auferlegt und kommen in erster Linie ihm zu gut; es muss sich also bei ihm ein steigender Bedarf nach Leistungen fühlbar gemacht haben.⁴²⁾ Auch die Thätigkeit der Klöster in landwirtschaftlicher Hinsicht wird jetzt eine regere. Während in den Berichten über klösterlichen Grundbesitz vor der Mitte des Jahrhunderts die Schenkungen und Erwerbungen überwiegen,⁴³⁾ kommen in der zweiten Hälfte auch Nachrichten über Rodung von Neuland und damit Erweiterung und Stabilisierung des Grundbesitzes vor.⁴⁴⁾ So sehen wir denn, dass die allgemeine Tendenz in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts zu einer erhöhten Kultivierung des Landes führt, da die steigenden Bedürfnisse der jungen Kolonie nicht mehr mit dem primitiven Anbau der Eingeborenen befriedigt werden konnten. Gegen Ende des Jahrhunderts liegt auch das erste Zeugnis über Getreideexport aus Livland vor, und der Umstand, dass diese Urkunde eine königliche Verordnung über

40) UB. I N. 236 und 237.

• 41) UB. I N. 288.

42) UB. I N. 405 (1267) der O.-M. bestimmt die Leistungen der Kuren § 5: vier dage sal ein jegeliche arbeiden in dem lande, dar he sittet, den broderen; twe dage in dem somer, und twe in dem winter. UB. I N. 420 (1272) der Erzbischof von Riga u. d. O.-M. bestimmen die Leistungen der Semgallen: 2: Vortmeir so solen si to dem arbeit dienen twe dage in dem somer und twe dage in dem winter, also doch, dat in dissien vijr dagen von jegelicheme haken ein vore don solen to vorende, wes dat wi behowen, und die anderen jegeliken personen, die also alt sin, dat sie arbeiden mogen, die solen uns dienen mit iren hant arbeit, als hoie to slande, oder holt to dragen und houwen, ist dat it behuf is.

43) UB. III N. 101 a etc.

44) UB. III N. 283 a vom J. 1255.

den Getreidehandel darstellt, lässt vermuten, dass man diesem Handel schon eine gewisse Bedeutung beilegte⁴⁵⁾.

Das Alodium der livländischen Urkunden ist zu vergleichen mit dem Frohnhofe des neunten Jahrhunderts im Westen Deutschlands.⁴⁶⁾ Beide Einrichtungen mögen ursprünglich vorzugsweise als Empfangsstellen für die Abgaben der Hinterlassen beabsichtigt gewesen sein; beide wachsen sie über ihre alten Grenzen hinaus und werden zu Mittelpunkten einer eigenen, durch Frohndienste der Bauern unterhaltenen Ackerwirtschaft. Aber während der Frohnhof dort schon nach wenigen Jahrhunderten seinen wirtschaftlichen Charakter vollständig ändern muss,⁴⁷⁾ erhält das livländische Alodium als Rittergut der späteren Zeiten die auf seinem Acker zu leistenden Frohndienste und damit seine ursprüngliche Wirtschaftsweise bis in die neue Zeit hinein bei.⁴⁸⁾

War nun dergestalt die Landwirtschaft der deutschen Kolonisten schon im 13. Jahrhundert keine ganz geringe, so musste für die Lage der eingeborenen Bevölkerung von ganz besonderer Bedeutung die Frage sein, woher das Land zu den immer häufiger werdenden und an Areal zunehmenden Feldern der Eingewanderten, besonders zu den Ritteräckern, genommen wurde. Soweit die Urkunden es erkennen lassen, fand, als das wachsende Bedürfnis nach anbaufähigem Lande sich geltend machte, durchaus keine Expropriation der Eingeborenen aus ihrem alten Besitze statt.⁴⁹⁾ Wenn auch sehr

⁴⁵⁾ UB. I N. 565 König Erich Menved erlässt eine Verordnung, die Getreideausfuhr aus Estland betr.: *statuimus . . . quod nullus prohibitionem aliquam in dicta terra facere debet, quam diu lesta annonae pro tribus marcis argenteis usualis vel infra emitur, super annona extra ipsam terram deferenda, nec, postquam carius emitur, huiusmodi prohibitio fieri debet, nisi ex concilio et consensu advocati nostri principalis.*

⁴⁶⁾ Karl Lamprecht: Deutsche Geschichte. III. Band. Berlin 1893. p. 58—68.

⁴⁷⁾ Durch Umwandlung in eine Rentherrschaft, vgl. Anm. 46.

⁴⁸⁾ Allerdings hat auch schon das Mittelalter in Livland andere als Frohnarbeiter gekannt; vgl. unten Anm. 61.

⁴⁹⁾ Vgl. Anm. 8 zum 2. Kap.; auch UB. I N. 461: Bischof Hermann

oft von Bedrückungen der Eingeborenen durch die verschiedenen Machthaber die Rede ist,⁵⁰⁾ so kommen doch in den Quellen des 13. Jahrhunderts nur zweimal Stellen über eine gewaltsame Verdrängung der Eingeborenen aus ihrem Landbesitze vor: einmal bei Heinrich von Lettland, wo der Schwertbrüderorden Aecker der Letten und Liven geraubt haben soll,⁵¹⁾ und weiterhin in zwei Urkunden v. J. 1280 und 1281, in denen die estländischen Vasallen versprechen müssen, in Zukunft nicht mehr durch Verdrängung der Esten aus ihrem alten Besitze Vorwerke unrechtmässiger Weise zu errichten.⁵²⁾ Wenn thatsächlich eine häufige und nicht nur ausnahmsweise stattfindende Vertreibung der Eingeborenen aus ihren Ländereien vorgekommen wäre, so hätte man nicht unterlassen, dies in den häufigen Klagen über Bedrückung der Eingeborenen anzubringen, zumal die Anklagen es wahrlich nicht versäumten, den jeweiligen Bedrückern alle möglichen Gewaltthaten und Ungerechtigkeiten nachzusagen. Der Grund und Boden wird von den Indigenen, soweit sie darauf Ansprüche haben, entweder freiwillig abgetreten oder von ihnen an die Deutschen verkauft.⁵³⁾ Ausser-

von Oesel gründet Hapsal und spricht dabei von Grundstücken: *sive quae a nobis data, seu quae nostra pecunia comparata, sive quae ad petitionem nostram a neophitis, vicinis nostris, in communitatem pascurum ac nemorum sunt collata.*

⁵⁰⁾ Wieweit die Klagen über Bedrückung der Eingeborenen berechtigt gewesen sind, wird wohl nicht ermittelt werden können; hier eine Zusammenstellung der einzelnen Nachrichten. Als Bedrücker werden bezeichnet: a) der Orden UB. I N. 54 und 577; Hildebrand l. c. p. 39 N. 21 § 36 und p. 30 N. 6; b) der Bischof v. Riga UB. I N. 28; c) ohne nähere Bezeichnung eines bestimmten Bedrückers: UB. I N. 71, 112, 157, 158, 186, 208; UB. VI N. 2750; Hildebrand l. c. p. 33 N. 12.

⁵¹⁾ Heinr. Chron. Lyv. XVI, 3.

⁵²⁾ UB. I N. 467 (1280) u. UB. I N. 475 (1281): „*promiserunt insuper dicti vasalli nostri (des Königs von Dänemark), quod Estonos suos ab antiqua terra verbis comminatoriis, verberibus, prece vel pretio non amoveant, in ipsa terra minus iuste nova allodia construendo.*“

⁵³⁾ UB. I N. 21 (1211) Bischof Albert urkundet: *areas autem, quas ibidem Livones seu Theutonici habuerant, recompensatione aliquarum arrearum, seu certo pretio comparavimus ab eisdem.* UB. I N. 70: Bischof Albert und der Schwertbrüderorden teilen sich in eine Landschaft: *si quas etiam*

dem kommt noch eine Art des Landerwerbs durch die Ritter vor, nämlich die Ablösung des Zehnten von Seiten der Bauern durch Abtretung eines Landstückes.⁵⁴⁾ Ein fernerer Beweis dafür, dass die Ritteräcker vorzugsweise auf Neuland entstanden, liegt in der häufig erwähnten und noch jetzt zu beobachtenden, durchschnittlich geringeren Qualität der Hofesfelder im Vergleich zu den Bauerfeldern,⁵⁵⁾ trotzdem in den letztvergangenen Jahrhunderten auch in Livland ein Legen der Bauernhöfe vorkam und schon im Mittelalter Neugründungen von Gütern auf den so oft genannten, wüsten Bauerländereien vorgekommen sein werden.⁵⁶⁾

Die wichtigste Vorbedingung für eine Feldwirtschaft der Vasallen, deren Anfänge wir eben kennen gelernt haben, waren die hierzu nötigen Arbeitskräfte. Von der Möglichkeit, sie zu beschaffen, hing der Eigenbetrieb des Ritters und damit die weitere wirtschaftliche Festigung seiner Stellung ab. Aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts liegen keine Zeugnisse über solche Frohnen der Eingeborenen vor, welche der Ritter ohne weiteres auf seinem Acker hätte verwenden können. Nur Dienste an den Landesherrn werden erwähnt,⁵⁷⁾

piscationes, arbores, prata aut agros infra praedictos terminos bactus dicti fratres emptione vel donatione (von den Eingeborenen) habuerunt, deinceps nostra erunt. Vgl. auch oben Anm. 49.

⁵⁴⁾ Dass die Stelle UB. I N. 165 vom J. 1240: „*si vero subditi decimas a dominis suis redimant, etiam ex illo, quod pro decima datur, decimam partem episcopus erit recepturus*“ vornehmlich auf eine Ablösung des Zehnten durch Land hindeutet, hat schon Brevern l. c. p. 280 vermutet.

⁵⁵⁾ Diese Thatsache erwähnt schon die schwedische Regierungs-Commission von 1687; vgl. hierzu H. Iaron Bruiningk: *Livländische Rückschau.* Leipzig 1879, p. 72, und A. von Richter: *Geschichte der deutschen Ostseeprovinzen, I. Teil,* Riga 1857, p. 121. Voraussetzung hierbei ist, dass die Eingeborenen schon von Alters her den besseren Boden infolge von langer Erfahrung für ihren Anbau in Anspruch genommen haben. Die eben erwähnte Thatsache lässt sich aber auch schwerlich anders erklären.

⁵⁶⁾ S. unten p. 80 und 90 ff.

⁵⁷⁾ UB. I N. 18 (1211) Vergleich zwischen dem Bischof von Riga

und es bleibt zweifelhaft, ob sie schon in dieser frühen Zeit eine privatwirtschaftliche Verwendung gefunden haben, da aus den betr. Gebieten (Bistum Riga und Ordensland) keine ritterlichen Vorwerke gemeldet werden. Die Wahrscheinlichkeit spricht allerdings für eine solche Verwendung der Dienste. Anders stand es in den estländischen Landschaften. Hier scheinen die Vasallen aus persönlicher Machtvollkommenheit den Eingeborenen Frohnen auferlegt zu haben, da der Papst ein Verbot hiergegen erliess.⁵⁸⁾ Ferner mögen als Besteller des Ackers Kriegsgefangene gedient haben,⁵⁹⁾ welche in nicht unbedeutender Zahl, namentlich in der Zeit der Begründung der Kolonie, vorgekommen sein werden. In der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts werden in den Verträgen mit den Eingeborenen direkt landwirtschaftliche Frohnen ausbedungen,⁶⁰⁾ und da es wahrscheinlich ist, dass diese Stellen (welche sich speziell bloss auf die Kuren, Sengallen und Oeseler beziehen) den allgemeinen Zustand widerspiegeln, so bietet für diese Zeit die Frage nach den Bebauern des Ritterackers keine Schwierigkeiten mehr. Ob im 13. Jahrhundert auch schon ländliche Lohnarbeiter existiert haben, muss dahingestellt bleiben, da hierüber keine Quellen vorliegen, doch ist es nicht wahrscheinlich.⁶¹⁾

und dem Orden wegen Teilung des Landes: *Ceterum, si homines ipsorum (d. Ordensbrüder) agros sub sorte habuerint episcopi, ei de ipsis agris, sicut homines episcopi, servient, et econtra homines episcopi, si sub militibus bona habuerint, ipsis inde servient.*

⁵⁸⁾ Vgl. oben p. 30.

⁵⁹⁾ Sie werden direkt erwähnt, und zwar sind sie von der Freiheit der Städte ausgeschlossen und können von ihren Herren bei Entlaufung zurückgefordert werden. UB. I N. 77 Punkt 21 des ältesten Rigaschen Stadtrechts für Estlands Städte (abgefasst um 1225, s. UB. I Reg. 88): *quicumque de paganismo fugerit ad urbem, seu undecunque fugerit, hic liber sit sine contradictione, nisi cuius proprius aut captivus fuerat et eum sicut iustum est, requirat; si quis talem subtraxerit, fur civium erit.*

⁶⁰⁾ UB. I N. 405 und 430, vgl. den Wortlaut oben Anm. 42. Siehe auch Bunge, Standesverh. p. 18 Anm 6.

⁶¹⁾ Während der Ordenszeit werden nur einmal ländliche Lohnarbeiter (Tagelöhner) erwähnt: Briefl. N. 737 vom J. 1509.

Mit der ganzen Entwicklung der mittelalterlichen Machtverhältnisse in Livland hängt es zusammen, dass die Vasallen, nachdem sie in die erste Phase einer Landwirtschaft betreibenden Standes eingetreten waren, nicht nur ihr Erbrecht am Lehen zu verbessern und die Beziehungen des Bauern zum Landesherrn zu lösen trachteten, sondern auch ihre Verpflichtungen dem Landesherrn und der Kirche gegenüber einzuschränken oder ganz und gar abzustreifen und damit ihre vollständige Unabhängigkeit zu erreichen suchten. Wieweit ihnen dieses in betreff der dem Landesherrn zu leistenden und mit dem Lehn verbundenen Heeresfolge gelang, wird weiter unten gezeigt werden.⁶²⁾ Hier handelt es sich zunächst um die Abgaben, welche in kirchliche (Zehnte und Sendkorn) und landesherrliche (Steuern) zerfielen, und um die Frage, ob solche auch von dem im Eigenbetriebe des Ritters stehenden Acker gefordert worden sind. In den ersten Zeiten der Belehnung hat diese Frage nach der Abgabefreiheit der ritterlichen Aecker gar keine praktische Bedeutung gehabt, da letztere überhaupt noch nicht vorhanden waren. Ein Streit hierüber konnte mithin auch erst entstehen, als schon einige Jahrzehnte nach Beginn der Kolonisation ins Land gegangen waren. Was nun zuerst die kirchlichen Abgaben betrifft, so scheinen, bis auf die estländischen Landschaften die in Eigenwirtschaft des Ritters stehenden Aecker zehntfrei geblieben zu sein.⁶³⁾

Im Gegensatz zu den übrigen Bischöfen Livlands hatte der Bischof von Reval kein Territorium; sein Bistum wurde von den dänischen Königen mit Land dotiert⁶⁴⁾ und seine Einnahmen normiert. 1240 wies Erich von Dänemark dem Bischof von Reval den Zehnten vom Zehnten (decimas decimarum) aus allen Grundstücken Estlands an, und da mehrermals betont wird, dass Niemand sich dieser Abgabe entziehen darf und dass kein Grundstück von ihr frei bleiben soll, zugleich aber auch Eigenwirtschaft der Vasallen erwähnt wird, so

⁶²⁾ S. unten p. 52 ff.

⁶³⁾ Wenigstens liegt nichts vor, was hiergegen spräche.

⁶⁴⁾ UB. I N. 166 und 203.

geht daraus hervor, dass auch von den in Eigenwirtschaft befindlichen Aeckern an den Bischof eine Abgabe zu leisten war.⁶⁵⁾ Der Zehnte vom Zehnten war dem Bischof von denjenigen Aeckern zu leisten, von denen die Vasallen den Zehnten ihrer Unterthanen empfangen, und zwar, wie Bunge hervorhebt, weil das Einkommen der Vasallen von diesen Aeckern sich eben auf den Zehnten beschränkte.⁶⁶⁾ Bei den in Eigenwirtschaft der Vasallen stehenden Aeckern fiel dieser Grund weg, und deswegen mussten sie von diesem Teile ihres Besitzes den ganzen Zehnten leisten.⁶⁷⁾ Von den Baueräckern sollte so der Bischof ein Prozent, von den Ritteräckern zehn Prozent des Rohertrages, vom Gesamteinkommen des Vasallen also, soweit dieses aus dem Ertrage seiner eigenen und seiner Unterthanen Felder bestand, zehn Prozent empfangen. Kurze Zeit darauf, am 20. Juni 1242, traf der König mit dem Bischof von Reval eine Uebereinkunft, in der

⁶⁵⁾ UB. I N. 165 vom 24. Juli 1240: *Mandamus universis et singulis militibus castrensibus, vasallis et feodatarsiis, sive terram nostram quae libera dicitur, sive quamcunque aliam terram iure feudali vel quocunque alio titulo detineant, ut ex illis decimas decimarum persolvere episcopo Revaliensi non omittant. . . und ferner: sed sine diminutione de singulis illam persolvat sicut est praedictum, sive praefectus noster sit, sive alius, quocunque nomine censeatur, qui terras colit, vel decimas a suis subditis recipit.*

⁶⁶⁾ Herz. Estl. p. 190.

⁶⁷⁾ Vgl. oben Anm. 54. Wenn die Esten ihren Zehnten ablösen, so soll der Bischof von dem, womit der Zehnte abgelöst wird (es ist wohl in erster Linie an Land zu denken), *decimam partem*, den Zehnten, und nicht, wie von den übrigen Aeckern, *decimas decimarum* erhalten. Dieses Ablösungsland ging eben in die Eigenwirtschaft des Ritters über und musste dann den vollen Zehnten entrichten. Direkt geht dieses hervor aus der Vertragsurkunde der Vasallen mit dem Bischof (Bestätigung derselben durch den König) vom Jahre 1281 (UB. I N. 475), worin es heisst: *Cum . . . super decimis allodiorum ibidem constructorum ac de cetero construendorum, nec non et super decima decimarum orta fuisset materia quaestionis . . .* Der Streit war also entstanden wegen des Zehnten von den Vorwerken und des Zehnten vom Zehnten der Baueräcker. Vgl. auch UB. I N. 467: *controversiam . . . ortam super decimis allodiorum constructorum et construendorum . . . sopitam esse.*

festgesetzt wurde, dass fürs erste der Bischof an Stelle des Zehnten vom Zehnten⁶⁸⁾ eine Last (*talentum ponderatum*) Roggen und eine Last Gerste von je 20 Haken erhalten sollte,⁶⁹⁾ und zwar scheint diese Bestimmung eine Erhöhung der früheren Abgabe zu bedeuten, da die Uebereinkunft nur mit dem Bischof von Reval und den königlichen Beamten ohne Beisein von Vasallen⁷⁰⁾ abgeschlossen und zugleich am Schlusse der Urkunde allen Vasallen die unverletzte Einhaltung der Bestimmungen anbefohlen wird.⁷¹⁾ Man könnte vielleicht annehmen, dass diese Urkunde nicht mit der Umsicht wie die von 1240 abgefasst wurde,⁷²⁾ zumal ihre Geltung bloss eine provisorische sein sollte.⁷³⁾ Jedenfalls werden in ihr die Alodien nicht erwähnt, es werden keine speziellen Bestimmungen für sie getroffen, so dass nicht ersichtlich ist, ob für sie die Normierung der Abgabe an den Bischof auch Geltung haben sollte oder nicht. Es entspinnen sich aber in der Folgezeit lang andauernde Streitigkeiten zwischen dem Bischof und den

68) Vgl. Bunge, Herz. Estl., p. 191, woselbst auch angenommen wird, dass die Bestimmungen der in der folgenden Anmerkung zitierten Urkunde an die Stelle des Zehnten vom Zehnten traten.

69) UB. I N. 172: *quod idem episcopus singulis annis, donec ad Esthoniā per Dei gratiam venerimus, percipere debeat, sine exceptione qualibet, de viginti uncis duo talenta ponderata, unum de siligine et alterum de hōrdeo, et tam de omnibus liberis bonis nostris, quam de caeteris in partibus Esthoniae infeudatis.*

70) UB. I N. 172: *cum consensu hominum nostrorum in partibus Esthoniae commorantium, cum venerabili domini Torchillo, episcopo Revaliensi . . .* Über die Bedeutung von *homines nostri* und über diese Urkunde überhaupt vgl. Schirren l. c. p. 71 ff. und 76 ff.

71) UB. I N. 172: *quia huic compositioni non interfuerunt quidam nobis infeudati, praecipimus tam illis quam omnibus aliis infeudatis, quatenus compositionem hanc ratam habeant et inviolabiter observent.*

72) UB. I N. 165 vgl. Anm. 65.

73) UB. I N. 172. Ob die ganze Angelegenheit durch eine Anwesenheit des Königs in Estland in ein anderes Stadium gerückt worden ist, lässt sich nicht entscheiden (s. Bunge, Herz. Estl., p. 192); jedenfalls werden die Streitigkeiten zwischen dem Bischof und den Vasallen erst viel später beigelegt.

Vasallen, welche erst im Jahre 1280 beigelegt werden.⁷⁴⁾ Wie aus der Urkunde des Königs Erich Glipping über den Vergleich zwischen Bischof und Vasallen unzweifelhaft hervorgeht, hatte der Bischof von den Vorwerken den Zehnten und von den Baueräckern den Zehnten vom Zehnten beansprucht.⁷⁵⁾ Nach den uns erhaltenen Urkunden konnte er diesen Anspruch bloss auf die im Jahre 1240 vom König Erich Plogpennig ausgestellte Urkunde gründen.⁷⁶⁾ Die Vasallen dagegen scheinen sich geweigert zu haben, den Zehnten von den Vorwerken zu entrichten; möglicherweise haben sie sich hierbei auf die Urkunde von 1242 berufen, in welcher ja dieser Punkt speziell nicht erwähnt wird.⁷⁷⁾ Nur durch eine solche Weigerung lässt sich erklären, weswegen dem Bischof so viel daran gelegen war, dass keine neuen Vorwerke auf den Aeckern der Esten errichtet würden.⁷⁸⁾ Durch den Uebergang solcher Aecker in die Eigenwirtschaft des Ritters ging, eben durch diese Weigerung der Vasallen, dem Bischof der Zehnte vom Zehnten verloren.⁷⁹⁾ Die beiden Stellen in den Vertragsurkunden, welche von Errichtung neuer Alode auf dem Acker der Esten handeln,⁸⁰⁾ nehmen, wie es scheint, nicht so sehr auf die Vergangenheit,⁸¹⁾ als vielmehr auf die Zukunft Bezug. Denn dadurch, dass die Vasallen ihre Abgaben an den Bischof mit Ueberweisung von 60 Haken als Tafelgüter lösten,⁸²⁾ wurden die Ritteräcker thatsächlich frei

⁷⁴⁾ UB. I N. 467.

⁷⁵⁾ UB. I N. 475 (1281) Wortlaut in Anm. 67.

⁷⁶⁾ UB. I N. 165 vgl. Anm. 65.

⁷⁷⁾ UB. I N. 172 vgl. Anm. 69.

⁷⁸⁾ UB. I N. 467 und 475.

⁷⁹⁾ Bunge, Herz. Estl. p. 193.

⁸⁰⁾ Vgl. Anm. 78.

⁸¹⁾ Wie Bunge, Herz. Estl., p. 193 meint.

⁸²⁾ UB. I N. 467: *ne etiam praedictis vasallis et eorum heredibus per aliquem episcoporum sive aliorum pro loco et tempore super causis prenotatis molestia ingeri poterit vel gravamen, ad emendos sexaginta uncas in usus sanctae matris nostrae ecclesiae sunt obligati.* Schirren (l. c. p. 84) befindet sich im Irrtum, wenn er die Grösse der Alode (wel-

von jedem Ansprüche, während die bäuerlichen nach wie vor dem Grundherrn den Zehnten und dem Bischof das Sendkorn zu leisten hatten.⁸³⁾ Wenn nun in Zukunft etwa Aecker der Esten in die Eigenwirtschaft des Ritters übergangen, so mussten sie dadurch, falls eben nicht diese, einem solchen Uebergange entgegenstehende Bestimmung vorhanden gewesen wäre, rechtlich frei von der Abgabe des Sendkorns werden. Wenn dagegen die Vasallen vor diesem Vertrage Estenfelder zu Vorwerken geschlagen hatten, so war die dann beanspruchte Befreiung der nunmehrigen Ritteräcker doch nur eine usurpierte und keine rechtlich gültige gewesen. Natürlich musste es leichter sein, durch ein solches strenges Verbot, wie es in den Verträgen ausgesprochen wird, dem Uebergange der abgabenpflichtigen Estenfelder in die abgabenfreien ritterlichen vorzubeugen, als erst nach geschehenem Uebergange den Anspruch auf die alte Abgabepflicht durchzusetzen. Durch den Vertrag der Vasallen werden ihre Felder mit Bestätigung des Bischofs⁸⁴⁾ und des Königs⁸⁵⁾ frei von jeder Abgabe an den Bischof. Sonst wird nur noch einmal die Zehntfreiheit der Vasallenfelder erwähnt, und zwar in einer Urkunde, in welcher sich der Bischof von Oesel mit dem Deutschen Orden über die Gerichtsbarkeit in den zwischen Estland und Russland belegenen Ländern vergleicht.⁸⁶⁾

ches Wort er übrigens im rechtlichen Sinne deutet) dadurch hervorhebt, dass die Vasallen zur Ablösung eines Prozents der Früchte von ihnen dem Bischof 60 Haken anweisen. Nicht nur als Vergütung des Zehnten (also zehn Prozent und nicht ein Prozent) von den Aloden, sondern auch als Entgelt für den Zehnten vom Zehnten (ein Prozent) der Baueräcker werden die 60 Haken dem Bischof überlassen.

⁸³⁾ Vgl. UB. I, N. 475. Über das Sendkorn, welches nur die bäuerlichen Aecker zu leisten hatten, vergl. unten Kap. III. Anmerkung 15,

⁸⁴⁾ UB. I, N. 467.

⁸⁵⁾ UB. I, N. 475.

⁸⁶⁾ UB. III, N. 169 a v. J. 1241: *insuper iam infeodati Theutonici in eodem castro (Narwa? Vergl. UB. III, Reg. 190 a) ab agrorum suorum decimis sint exempti, et insuper fratrum de domo Theutonica agricultura. Vielleicht ist hier die Zehntfreiheit gerade im Hinblick auf die im Jahre*

In den estländischen Landschaften wurde also durch die eben besprochenen Verträge folgender Zustand geschaffen. Die zum Vorwerke des Vasallen gehörigen und von ihm bewirtschafteten Aecker haben an den Bischof keinerlei Abgabe zu leisten. Die Bauern entrichten ihrem Grundherrn den Zehnten. Hiervon haben die Vasallen nicht mehr wie früher dem Bischof den zehnten Teil abzuführen, sondern geniessen ihn ungeschmälert. Vom Lehnbesitze empfängt der Bischof überhaupt nur noch eine einzige kirchliche Abgabe, nämlich das Sendkorn. Dieses wird von den Bauern in festgesetzter Höhe von jedem Haken dem Bischof dargebracht. Ein Uebergang bäuerlicher Felder in den Eigenbetrieb des Vasallen ist nicht gestattet, da sie sonst wie die schon zum Alod gehörigen Aecker abgabenfrei werden würden. Thatächlich mögen auch noch späterhin Baueräcker zum ritterlichen Vorwerke hinzugeschlagen worden sein; in diesem Falle mussten aber die Felder jedenfalls nach wie vor das Sendkorn an den Bischof leisten. Unzweideutig geht dieses hervor aus der unten (p. 80) zu besprechenden Urkunde, in welcher die Vasallen das Sendkorn von wüsten Bauerhaken, welche sie in eigene Bewirtschaftung genommen haben, durch Zahlung einer grösseren Summe Geldes an den Bischof ablösten. Sie erkannten also hiermit das Recht des Bischofs, das Sendkorn von früher bäuerlichen, nun aber zum ritterlichen Vorwerke gezogenen Feldern zu fordern, an.

Fliessen die Quellen über die Zehntenfrage verhältnissmässig noch reichlich, so schweigen sie beinahe gänzlich über eine Steuerpflicht oder -freiheit der in eigener Bewirtschaftung des Ritters stehenden Felder, und man ist in dieser Frage ganz auf die Analogie mit der Entwicklung in anderen deutschen Kolonisationsländern angewiesen. In den ostelbischen Landen hatte der Ritter dasjenige Landgut, welches ihm als Entgelt für seine Pflicht zur Heeresfahrt verliehen wurde und von dem er durch eigene Bewirtschaftung zum

vorher erlassene Urkunde des Königs von Dänemark über den Zehnten vom Zehnten in Estland (Anmerkung 65) ausdrücklich hervorgehoben.

grossen Teil seinen Unterhalt bezog, frei von allen Steuern an den Landesherrn.⁸⁷⁾ Wenn nun aber der Ritter über den ihm ursprünglich verliehenen Besitz hinaus zu roden anfing, so beanspruchte er auch für diesen neuen Zuwachs die Steuerfreiheit, und überall in den ostelbischen Landen wird im 14. Jahrh. dieser Anspruch durchgesetzt.⁸⁸⁾ Die gleiche Entwicklung müssen wir für Livland annehmen, wenn auch bei den Belehnungen im 13. Jahrh. wohl nur in den allerseltensten Fällen Aecker vorkommen mochten, welche der Ritter sofort in eigene Bewirtschaftung nehmen konnte. Die Belehnungen bestanden vielmehr, wie schon oben gesagt wurde,⁸⁹⁾ aus Verleihungen des Zehnten oder Zinses der Bauern. Doch wird wohl von vornherein ein Eigenbetrieb des Vasallen vom Landesherrn in Aussicht genommen und für dieses Land dann die Steuerfreiheit entweder zugesichert oder durch Stillschweigen anerkannt worden sein. Es kam eben nicht sowohl auf eine blosser Anweisung von Einkünften aus bäuerlichen Aeckern, als vielmehr auf eine Besiedelung des Landes durch den deutschen Ritter an. Jedenfalls wurde eine Niederlassung des Ritters innerhalb der ihm verliehenen Haken bei allen Belehnungen beabsichtigt, denn sonst hätte die Zuweisung eines Theiles der Gesamtsumme des dem Landesherrn gebührenden Zinses einer ganzen Landschaft öfters stattgefunden, während sie in den Urkunden nur ein einziges Mal vorkommt und auch hier als eine bloss provisorische Massregel hingestellt wird, deren Gültigkeit aufgehoben werden würde, sobald es möglich sein werde, den Belehnten einzelne Haken in natura anzuweisen.⁹⁰⁾ Nun geht aber aus der später den

⁸⁷⁾ K. Lamprecht: Geschichte des Grundbesitzes im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Hersg. von Conrad etc. Halle 1890—94. Band 4. p. 139. Ferner C. J. Fuchs: Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaft in Neuvorpommern und Rügen. Strassburg 1888. p. 40.

⁸⁸⁾ Lamprecht l. c. p. 153 und 154.

⁸⁹⁾ Oben p. 12.

⁹⁰⁾ UB. I, N. 135 (1234) Bischof Balduin von Semgallen belehnt Rigasche Bürger: ipsi vero infeodati de universo censu, qui nos

Ritterschaften ausdrücklich zugesicherten Freiheit von jeglicher Schatzung und Besteuerung hervor,⁹¹⁾ dass bis zu dieser Zeit dem Landesherrn das Recht der Steuererhebung von Vasallen zustand oder dass er dieses Recht wenigstens in Anspruch nahm. War aber der im Eigenbetriebe des Ritters stehende Acker steuerfrei, so konnte die Steuer nur erhoben werden auf Grund der dem Ritter verliehenen, zinsenden Bauerhaken. Aus den stiftischen Landen sind keine Urkunden vorhanden, durch welche man, abgesehen von den eben angeführten Steuerbefreiungen, der Frage nach der Besteuerung der Vasallen nahe treten könnte. Unter den die estländischen Landschaften betreffenden Urkunden sprechen diejenigen, welche eine Schatz- und Steuerfreiheit der Kirchen- und Klosterländereien festsetzen, gerade hierdurch für die Besteuerung von vasallitischem Grundbesitze.⁹²⁾ Zweifelhaft bleibt es, ob man bei mehreren Quittungen aus der ersten

contingit in partibus memoratis, tertiam partem citra Winda et sextam ultra Winda percipient proportionaliter, cuilibet pro sua quinquagesima sexta parte dividendam, quoad usque singulis in certis locis uncas suos poterimus assignare.

⁹¹⁾ Bunge: Standesverh. p. 47 und 59. Auch hier ist es wieder die harrisch-wierische Ritterschaft, welche zuerst sich diese Freiheit erwirbt, und zwar durch das Privileg des Ordensmeisters Johann v. Mengden vom Jahre 1457. Gegen Schluss der Ordenszeit folgen auch die übrigen Ritterschaften; vgl. den Pernauschen Landtagsschluss von 1552.

⁹²⁾ UB. I, N. 455 v. J. 1277: Königin Margaretha von Dänemark urkundet über die estländischen Kirchenländereien: *volentes etiam, quod omnia et singula bona ad saepe dictam ecclesiam impignorata - - - ab omni servitio terrae, tallis et exactionibus quibuscunque sint libera totaliter et exempta. - - -* Dass ebenso die Klosterländereien hiervon, wenn nicht vom Landesherrn, so doch durch päpstliche Intervention, befreit wurden, geht hervor aus UB. II, N. 799 v. J. 1341.

Ferner könnte man für die Steuerfreiheit der Klosterländereien und die Besteuerung der Vasallen eine Urkunde v. J. 1307, anführen (UB. II, N. 626) worin König Erich Menved von Dänemark die Privilegien des Michaelisnonnenklosters zu Reval erweitert: *Has etiam dominas et omnem familiam earundem a tallis, oneribus, solutionibus, servitiis et contributionum exactionibus, quae pro tempore per vasallos nostros, sine nostro et nostrorum advocatorum inmerito (jedenfalls ein verstümmeltes Wort) et consensu fiant, per praesentes habere volumus liberas, exemptas et*

Hälfte des 14. Jahrh., in denen über Geldzahlungen der estländischen Vasallen an den König von Dänemark geurkundet wird, an Steuerzahlungen oder Geldentschädigung des Königs durch die Vasallen infolge von verliehenen Rechten zu denken hat, zumal die dänische Herrschaft in Estland zu dieser Zeit schon eine gelockerte war und die Möglichkeit der Nutzbarmachung dieses Umstandes durch die Vasallen zur Erlangung von Rechten vorlag.⁹³⁾ Wenn auch erst in der Mitte des 15. Jahrh. die Anerkennung der Schatz- und Steuerfreiheit für die harrisch-wierische Ritterschaft erfolgte, so war dieses doch nur die rechtliche Sanktionierung eines schon vorher faktisch bestehenden Zustandes, wie er dargelegt wird in einem Schreiben des livländischen Ordensmeisters an den

penitus excusatas, wenn man sich Bunges Interpretation dieser Stelle anschliessen vermöchte UB. II, Reg. 723 sagt Bunge nämlich: „Zugleich befreit er die Nonnen und ihre Angehörigen von allen Steuern, Lasten, Zahlungen und Kontributionen, welche zur Zeit von den königlichen Vasallen geleistet werden.“ Nun kann aber diese Stelle nur folgendes bedeuten: der König befreit das Kloster von allen Steuern und Zuschüssen, welche augenblicklich von den Vasallen dem Kloster auferlegt werden. Wäre Bunges Ansicht richtig, so müsste statt *per vasallos, a vasallis* stehen, und immerhin bliebe total unverständlich, was *sine nostro consensu* zu bedeuten hätte. Die Vasallen werden doch dem Könige keine Steuer gegen seinen Willen aufgedrängt haben. Die Vasallen hatten aber dem Deutschen Orden Heeresfolge zu leisten (siehe unten p. 53 f. und UB. II, N. 608) und wollten offenbar von den Klöstern auf Grund ihrer ausgedehnten Besitzungen hierzu eine Beisteuer erzwingen. Nun befreit der König die letzteren hiervon so lange, bis er nicht seine specielle Zustimmung zu einem solchen Vorgehen der Vasallen erteilt hätte. Späterhin, zu einer Zeit, wo der Orden schon Estland besass, wird dieses Kloster denn auch ausdrücklich von aller Schatzung und Heerfahrt befreit. UB. V, N. 1976 v. J. 1414.

⁹³⁾ UB. II, N. 633 v. J. 1310: der Nuntius des K. v. Dän. quittiert den estländischen Vasallen über 82 Mark S. Rig. *de argento, quod domino meo regi - - - exsolvere tenebantur.* UB. II, N. 730 (1327) Christoph K. v. D. quittiert darüber: *quadringentas marcas argenti Rigensis ex parte militum nostrorum, armigerorum et vasallorum, in terra nostra Estonia habitantium, integraliter recepisse - - -* und endlich: UB. II, N. 731: derselbe quittiert denselben über eine bereits an König Erich Menved gezahlte Summe von 1060 M. S. R.

Hochmeister vom Jahre 1411.⁹⁴⁾ Der Erstere verspricht darin, eine Schatzung über die Ordensbauern ergehen zu lassen und fährt dann fort: Und das wir von den steden und riddern-knechten ein sulches hescheten, das en were uns nicht wol moglich vullzuende; doromme so en vormesse wir uns des nicht anzuhebende, und bidden, das ir uns dar nicht an vordenken. Bei Städten und Ritterknechten kann hier nur an die Städte des Ordensgebietes, die harrisch-wierische Ritterschaft und an die in dieser Zeit auch schon in den übrigen Ordenslanden (ausser Harrien und Wierland) zahlreicher auftretenden Vasallen gedacht worden sein.

Was nun die Grösse des ritterlichen Besitzes anbetrifft, so sind wir auch in Bezug hierauf über die dänisch-estländischen Besitzungen ungleich besser unterrichtet, als über alle übrigen, denn durch die Aufzeichnungen des Liber census ist es möglich, ganz genau die einzelnen Landesteile zu verfolgen und Unterschiede zwischen ihnen zu konstatieren. So hat Schirren Tabellen entworfen, die nicht nur eine Uebersicht des gesamten Grundbesitzes in Harrien und Wierland, sondern auch die Relationen zwischen den Hakenzahlen des grossen, mittleren und kleinen Grundbesitzes bieten.⁹⁵⁾ Als ein grosses gilt ihm ein Grundstück von 20 Haken und mehr, als ein mittleres ein solches von 10—19 und als ein kleines ein solches von 9 Haken und weniger.⁹⁶⁾ In Harrien machen die grossen Grundstücke 9⁰/₁₀, die mittleren 44⁰/₁₀ und die kleinen 47⁰/₁₀ des Gesamtgrundbesitzes aus. In Allentaken, einem Teile Wierlands, dagegen 61⁰/₁₀, bzw. 24⁰/₁₀ und 15⁰/₁₀. Ausserdem sind aber auch durchschnittlich die Grundstücke der einzelnen Kategorien in Wierland grösser als in Harrien; in Wierland kommen auf ein grosses fast 30 Haken, in Harrien 25¹/₄, auf ein mittleres 12³/₄ resp. 12¹/₁₀ und endlich auf ein kleines 6²/₅ resp. 5¹/₅.⁹⁷⁾ In den übrigen livländischen Landschaften

⁹⁴⁾ UB. IV, N. 1875.

⁹⁵⁾ Schirren l. c. p. 132 ff.

⁹⁶⁾ Ebd. p. 94.

⁹⁷⁾ Ebd. p. 94 und 95.

begegnen uns Angaben über die Grösse der einzelnen verlehnten Besitzungen im 13. Jahrh. nur selten.⁹⁸⁾ Meist werden einzelne Namen von Landstücken, Dörfern etc. genannt.⁹⁹⁾ Es kann aber mit Bestimmtheit behauptet werden, dass sich in Livland keine feste Durchschnittsgrösse weder für den ritterlichen Besitz im Allgemeinen noch für die ursprünglich in Eigenbewirtschaftung stehenden Haken im Besonderen ausbildete, da ein Vasall sowohl mehrere hundert Haken als auch nur ein paar in seinem Besitze vereinigen konnte. So besitzt Thideric von Kyvael 22 Grundstücke von zusammen 403 Haken Grösse,¹⁰⁰⁾ und noch vier andere Vasallen vereinigen jeder über hundert Haken in ihrem Besitze.¹⁰¹⁾ Als ungefährender Anhaltspunkt, wie gross man im 13. Jahrh. im Allgemeinen den Grundbesitz der verschiedenen Bevölkerungsklassen annahm, mag eine Mitteilung, welche der Vicemeister des Deutschen Ordens an Lübeck machte, gelten. Hierin werden die Bedingungen aufgezählt, unter denen Einwanderer aus Deutschland in Livland empfangen werden sollen. Einem Ritter oder ehrbaren Bürger mit einem gerüsteten Streitrosse werden 60 sächsische Hufen, einem Knappen mit gerüstetem Streitrosse 40 Hufen und endlich einem Knechte mit Pferd und Brustharnisch 10 Hufen versprochen;¹⁰²⁾ einem Bauer aber soll beliebig viel Land je nach seinem Wunsche gegeben und sechs Freijahre zur wirtschaftlichen Erstarkung gewährt werden.¹⁰³⁾

⁹⁸⁾ UB. I, N. 135 und 136. Hildebrand l. c. p. 39, N. 21, Punkt 21.

⁹⁹⁾ UB. I, N. 246, 247 etc.

¹⁰⁰⁾ Bunge: Herz. Estl. p. 113.

¹⁰¹⁾ Ebd.

¹⁰²⁾ UB. I, N. 362 (1261): *Istud erit feodum militi vel honesto burgensi, qui ibi esse voluerit cum dextrario cooperto, LX mansos saxonicos; item probo famulo cum dextrario cooperto XL mansos; item servo cum equo et plata X mansos. Item agricolae, quantum colere voluerit, relinquimus ei liberum ad sex annos, posterea vero de suis decimam nobis solvet.*

¹⁰³⁾ Es sei hier folgende Notiz eingeschaltet: Von landwirtschaftlichen Geräten werden im 13. Jahrh. Pflug und Egge (UB. I, N. 105) und Sense (UB. I, N. 248 und 603) erwähnt. Von Getreidearten kommen

Wenn wir über eine Thätigkeit der Vasallen auf landwirtschaftlichem Gebiete während des 13. Jahrh. nur sehr wenig vernehmen, so liegt dies in der Natur der Sache begründet. Dieses Jahrh. war die Zeit, in welcher sich die deutschen Einwanderer in ihrer neuen Heimat einrichten mussten. Wir können in ihm nicht einzelne Details des wirtschaftlichen Lebens verfolgen, sondern sehen, wie sich die verschiedenen Machthaber in das Land im Grossen teilen und ihre Machtsphären abgrenzen. Wo gestritten wird, da handelt es sich selten um Kleinigkeiten von bloss lokaler Bedeutung, sondern um Rechtsübergriffe und -abgrenzungen, welche oft auf ein ganzes Territorium Bezug nehmen. Grenzfürhungen zwischen Privaten kommen nicht vor, bald werden solche zwischen Stadtmark und klösterlichem Besitze, bald zwischen den einzelnen Landschaften vorgenommen. Unter den Urkunden, welche über ländlichen Grundbesitz handeln, überwiegen die Lehnbriefe und Besitzbestätigungen bei weitem, dagegen sind diejenigen, welche den Verkauf oder Austausch von Ländereien aufweisen, nur ganz vereinzelt. Die Abgaben und Leistungen der Eingeborenen werden noch nicht durch Vasallen von Fall zu Fall, sondern vom Landesherrn, oft in Gemeinschaft oder Uebereinstimmung mit der Kirche, festgesetzt.

Im 14. Jahrhundert dagegen stellen sich, nach einer Zeit der Besitzergreifung und Sicherung des Grund und Bodens, die unvermeidlichen kleinen Wirtschaftssorgen ein. Häufig finden sich Streitigkeiten wegen kleiner Landstücke; Grenz-

vor Weizen, Roggen, Gerste und Hafer. Weizen in Kurland (UB. I, N. 405) und im Bistum Dorpat (UB. I, N. 173), und zwar ist in Kurland die Weizen eine häufigere Frucht als im Bistum Dorpat, da in Kurland die Bauern 2 Mass Roggen mit 1 Mass Weizen und 1 Mass Gerste ablösen können, der Bischof von Dorpat aber 1 Mass Roggen von je 2 Haken, 1 Mass Weizen von je 4 Haken und 1 Mass Hafer von je 1 Haken erhält. Roggen wird in allen Territorien erwähnt; ausser den eben genannten noch in Oesel (UB. I, N. 169), in Semgallen (UB. I, N. 430), im Bistum Reval (UB. I, N. 172). Gerste in Kurland (UB. I, N. 105), Semgallen (UB. I, N. 430), Oesel (UB. I, N. 490), Reval (UB. I, N. 172).

Hafer im Stift Dorpat (UB. I, N. 173).

föhrungen zwischen den Besitzungen von Privaten werden vereinbart, und neben dem Dorfe wird in den Urkunden oft der gleichnamige Hof des Gutsherrn erwöhnt. Häufige Verpfändungs- und Verkaufsurkunden weisen auf einen Besitzwechsel aus wirtschaftlichen Ursachen hin. Im 13. Jahrh. ging der Gutswechsel vielleicht viel rascher vor sich und umfasste mehr Grundstücke, bestand aber meist nur in einem gewaltsamen Verdrängen aus rechtmässig und unrechtmässig erworbenem Besitze. Während wir im 14. Jahrh. wenig über Bedrückung der Eingeborenen erfahren, müssen doch solche auch in Gegenden, von denen hierüber keine direkten Nachrichten vorliegen, stattgefunden haben. Denn gerade hier emporböten sich die Eingeborenen in blutigen Aufständen und brachten dadurch den Adel ganzer Landschaften an den Rand des Verderbens. Im Allgemeinen aber fliessen auch im 14. Jahrh. die Quellen über eigenen landwirtschaftlichen Betrieb des Ritters nicht häufig. Im Vergleich zu dem, was wir schon aus dem 13. Jahrh. hierüber ersehen, hätte man ein grösseres Anwachsen dieser Nachrichten für das folgende Jahrhundert erwarten dürfen. Trotzdem im 14. Jahrh. Neubrüche nur sehr selten erwöhnt werden,¹⁰⁴⁾ so ist doch gerade während seiner Dauer ein ganz bedeutender Teil des Grund und Bodens zum ersten mal in Kultur genommen worden. Vornehmlich sind es die Ritter gewesen, die Neugründungen von Gütern oder Erweiterung ihrer schon vorhandenen Höfe vornahmen, auch neben einem in ihrem Besitze befindlichen Hofe mit Eigenbetrieb in entfernter gelegenen Dörfern Vorwerke gründeten. In den meisten Fällen wird die Begründung des neuen Hofes wohl in der Nähe eines Dorfes geschehen sein, schon um in unmittelbarer Nähe die nötigen Arbeitskräfte zur Verfügung zu haben; hierauf lassen denn auch die vielen gleichen Benennungen von ritterlichen Höfen und Dörfern schliessen.¹⁰⁵⁾ Mehrere herrschaftliche Wirt-

¹⁰⁴⁾ UB. II, N. 735: *etiam si qui Estonos mei innovationes agrorum per ignita aut fracturas ad satum ordeaceum praeparaverint.*

¹⁰⁵⁾ Briefl. N. 39: Hof und Dorf Langhedes; N. 74 Hof und Dorf

schaftseinheiten scheinen da vorhanden gewesen zu sein, wo bei Aufzählung der einzelnen Teile eines grösseren zerstreut gelegenen Besitzes ausser dem Hofe auch noch eine sogenannte Hofstätte erwähnt wird.¹⁰⁶⁾ Ausser der öfteren Nennung von ritterlichen Höfen scheint ein fernerer Beweis für Zunahme des ritterlichen Gutsbetriebes während dieses Jahrhunderts in einer Regeste¹⁰⁷⁾ vom Jahre 1314 zu liegen.¹⁰⁸⁾ In ihr beschwert sich die estländische Geistlichkeit darüber, dass die Vasallen angefangen hätten, den Zins von den Bauern nach einem kleineren als dem bisher üblichen Masse entgegenzunehmen und infolgedessen nun auch ihr mit dem kleineren Masse den Zins entrichten wolle. König Erich Menved von Dänemark ordnet darauf hin an, dass der Zins der Geistlichkeit nach dem grösseren Masse entrichtet werde. Nun ist nicht anzunehmen, dass die Vasallen in dieser Zeit, wo eine Verschärfung des Gegensatzes zwischen Einwanderern und Eingeborenen, besonders im Norden Livlands (Estenaufstand von 1343), eintrat,¹⁰⁹⁾ die Abgaben der Bauern ohne anderweitigen Ersatz erleichtert haben sollten. Viel wahrscheinlicher deutet diese Regeste auf eine Zunahme der Frohnen (durch Erweiterung des Gutsbetriebes) und auf eine dadurch möglich gewordene Erleichterung der Abgaben hin.¹¹⁰⁾

zu Parmel; N. 187: „Hof zu Packer daselbst, mit dem Dorfe vor dem Hofe, auch Packer genannt.“ UB. III, N. 1232 das Dorf Sacken „mit unsem have, dasulvest gelegen.“

¹⁰⁶⁾ Unter Hof versteht man in Livland zweierlei: einmal den eigentlichen herrschaftlichen Hof mit den Wirtschaftsgebäuden, dann aber auch diesen Hof mit all seinem Areal zusammengenommen, im Gegensatze zum Bauernlande. Nie bedeutet Hof einen Bauernhof. Der Ausdruck Hofstätte dagegen scheint in vielen Fällen gleichbedeutend mit Vorwerk zu sein. Siehe unten p. 83.

¹⁰⁷⁾ Der Wortlaut der Urkunde selber ist nicht bekannt.

¹⁰⁸⁾ UB. II, Reg. N. 754.

¹⁰⁹⁾ Siehe unten p. 68 f.

¹¹⁰⁾ Aus dem 14. Jahrh. liegen auch die ersten Berichte über Flachshandel vor: UB. II, N. 932 (1353) Willküren des Revaler Rats: Arbitrati sunt domini consules Revalienses, quod integra lagena (Fass) lini cum ligno IV navalia talenta, et dimidia lagena lini cum ligno II navalia talenta

Ueber die Grösse des ritterlichen Besitzes in einzelnen Landschaften sind wir in keinem der folgenden Jahrhunderte mehr so gut unterrichtet wie im dreizehnten,¹¹¹⁾ denn einerseits führen die Urkunden nicht immer die Grösse des Besitzes an und geben, auch in ihrer Allgemeinheit zusammengefasst, doch nicht den ganzen ritterlichen Besitz wieder, andererseits sind sie auch nicht gleichzeitig abgefasst und können daher keinen festen Massstab zur Vergleichung abgeben. Es werden eben auch Erbteilungen vorgenommen, welche ursprünglich grossen Besitz zersplittern, auch einzelne Teile grösserer Besitzungen werden verkauft. Dennoch war im 14. Jahrhundert sehr grosser Besitz in einer Hand vereinigt, wie aus einer Urkunde über die Erbteilung zwischen Bartholomäus und Johann von Tisenhusen hervorgeht. Bartholomäus erhält hiernach den „Part zur Erle“, und hierzu gehören nicht weniger als 385 Haken, von denen 98 Haken weiter verlehnt sind.¹¹²⁾

Ein tieferer Einblick in die wirtschaftliche Entwicklung ist uns auch jetzt wiederum nur bei den nördlichen Landschaften möglich, da wir hier eine schwere wirtschaftliche Notlage hereinbrechen sehen und sowohl die Massnahmen, welche die Ritterschaft zur Besserung ihrer Lage trifft, als auch die Wirkungen dieser Bestrebungen verfolgen können. 1343 brach ein Estenaufstand in den nördlichen Landschaften aus¹¹³⁾, und ihm fiel eine sehr bedeutende Anzahl

debeant ponderare, et quanto magis ponderaverint, pro eo satisfacere teneatur. Handel mit Leinsaat: UB. IV N. 1517 (Ende des 14. Jahrh.). Pernausche Bursprake (19): Ok vorbede wi, ken liinsadt ut dem lande to vorkopende edder to sendende, bi vorlust des gudes und der ehre. Roggenhandel nach Schweden: UB. II N. 775 (1336) und UB. III N. 1099 (1375). Getreidehandel nach Finnland: UB. II N. 901 (1350).

¹¹¹⁾ Siehe oben p. 45 f.

¹¹²⁾ Briefl. N. 66 (1382). Ausserdem besass B. v. T. auch noch Güter in der Wiek (1 Hof, 1 Hofstätte und 4 Dörfer), die er gegen Besitzungen an der Düna eintauschte (Briefl. N. 74).

¹¹³⁾ Vgl. hierzu unten p. 68 f. über die Ursachen des Aufstandes.

von Vasallen zum Opfer.¹¹⁴⁾ Das flache Land wurde ausgeplündert und verwüstet. Nachdem dann einige Jahre vergangen waren und man wieder anfang, an den Aufbau des Zerstörten zu gehen, da zeigte es sich, dass die Vasallenschaft aus eigenen Mitteln dieses zu thun nicht im Stande war. Es galt, den Kredit der Revaler Kaufmannschaft in grösserem Umfange in Anspruch zu nehmen und zu diesem Ende allgemein gesetzliche Normen zu treffen, wie sie am 27. April 1346 zwischen dem Statthalter von Reval, den königlichen Räten, den Vasallen und dem Revalschen Rate vereinbart wurden.¹¹⁵⁾

Durch diese Urkunde wird bestimmt, dass jeder Einwohner von Wierland und Alentaken für je zehn Mark Silber Schuld oder darunter einen Haken und zwar mit dem nötigen Inventar versehen¹¹⁶⁾ als Pfand setzen muss. Der Verpfänder hat für allen Schaden im verpfändeten Haken aufzukommen. Da Harrien von dem Aufstande ganz besonders gelitten hatte und die Haken hier aus diesem Grunde von geringerem Werte waren, so werden für diese Landschaften besondere Regeln festgesetzt, und zwar müssen hier für je zehn Mark Silber zwei Haken, für alles darunter ein Haken zum Pfande gegeben werden.¹¹⁷⁾ Ausserdem erhält der Gläubiger auch noch andere Sicherheiten, wie Ersatz seiner Auslagen für die verpfändeten Haken bei deren Uebernahme durch den Eigentümer. Doch nicht genug damit; es wird bestimmt, dass die Bürger Revals, deren Haken verpfändet sind, die mit dem Grund und Boden verbundenen Kriegsdienste nicht zu leisten

¹¹⁴⁾ UB. II N. 814: Die Vasallen von Estland übergeben das Land dem Deutschen Orden: cum post invasionem Estonum infidelium, deprædationem et interfectionem dominorum suorum, spoliationem et desolationem bonorum eorum, nec non et malefacta eorum quam plurima, terra nostra salvari et pacificari per alium nullatenus posset. Ganz ähnlich UB. II N. 820.

¹¹⁵⁾ UB. II N. 846.

¹¹⁶⁾ Ebenda: „equum et boves habentem.“

¹¹⁷⁾ hereditas hier wohl gleichbedeutend mit Haken, da der Bauernhof durchschnittlich die Grösse eines Hakens hatte: Briefl. N. 328, 548 etc.

haben, sondern dass die Esten dieser Haken dem Eigentümer in den Krieg folgen müssen. Mit Hilfe dieses städtischen Kredites ist es der harrisch-wierischen Ritterschaft möglich geworden, die schwere Krisis zu überwinden, so dass sie am Schlusse des 14. Jahrh. wieder ihre frühere Stellung als mächtigste Vasallenschaft Alt-Livlands einnehmen konnte.¹¹⁸⁾

Da auf die allmähliche Entwicklung des Vasallen zum Landwirt von grösstem Einfluss die an ihn herantretenden öffentlichen Verpflichtungen waren, so muss hier in Kürze auf die wichtigste unter ihnen, auf die Heerfahrt, eingegangen werden. Auch in Livland bestanden die vom Lehn zu leistenden Dienste aus Hof- und Heerfahrt.¹¹⁹⁾ Die Heerfahrt war Reiterdienst und musste vom Vasallen persönlich und unabhängig von der Grösse seines Lehns geleistet werden.¹²⁰⁾ Wenn Bürger Lehngüter erwarben, so mussten sie gleich den übrigen Vasallen Lehndienste leisten.¹²¹⁾ Der

¹¹⁸⁾ Bezeichnend für das, was ein Vasall am Ende des 14. Jahrh. besass, mag das Testament des Simon Taite vom 28. Oktober 1392 sein (Briefl. N. 80). Nachdem der Erblasser schon über 360 M. Rig. verfügt hat, fährt er fort: Einem jeglichen Kirchherrn in Livland 2 M. R., dass sie für meine Seele bitten; den grauen Mönchen 6 M., den schwarzen Mönchen 30 M. zu einer Vicarie; ferner 5 M. dem Spital zu Riga; 5 M. dem heil. Geiste; dem Spital zu Lemsal 1 M.; zu Lemsal 2 M. zur Kirche und zu Glasfenstern; der St. Gertrudisgilde $\frac{1}{2}$ M.; unserer Frauen Gilde $\frac{1}{2}$ M.; der St. Antoniusgilde $\frac{1}{2}$ M. Meiner Magd Waitaken 2 M. R. und 2 Kübe, 2 Ochsen, 1 Stute, 1 Füllen, 4 Ziegen, 4 Schweine, 2 Kannen, 2 Kessel von den mindesten, 3 Gropen und 12 Loof jeglichen Korns. Ferner meinem Knechte Lemete 1 Kuh, 1 Ochsen, 2 Ziegen, 2 Böcke und jeglichen Korns 4 Loof. Ferner Victualen 1 Stärke und 1 Ziege. Dem Johs. Azegallen 14 M.; dem Tilekin Adercas 7 M. Unserer lieben Frauen zu Riga 6 M. Kunze Ulners Kindern 2 M. Bringkens Weibe zu Lemsal 1 Kuh, 4 Loof Roggen und 4 Loof Gerste. Was an Korn in den Speichern und auf dem Felde, an Vieh, an Hausgerät und an barem Gelde vorrätig ist, sollen meine Testamentarien zu Gelde machen und für meine Seele nach ihrem besten Wissen und Gewissen verwenden.

¹¹⁹⁾ Schilling l. c. p. 164.

¹²⁰⁾ Vgl. die Beweisführung Schillings l. c. p. 164 ff. gegen Brevern, der den Lehndienst nach Anzahl der verliehenen Haken leisten lässt.

¹²¹⁾ UB. I N. 135 und UB. II N. 889.

Orden, als der mächtigste Verteidiger der Kolonie, ist Anführer bei Heerfahrten; ihm haben sich die vereinigten Streitkräfte des Erzbischofs und aller übrigen Bischöfe anzuschliessen, ebenso ihm bei der Anlage von Befestigungen behülflich zu sein.¹²²⁾

Während Harrien und Wierland unter dänischer Herrschaft standen (1238—1346), nahmen die Vasallen dieser Landschaften ebenfalls an den Heereszügen des Deutschen Ordens teil. Dieses beweisen nicht nur zahlreiche Stellen in der Reimchronik,¹²³⁾ sondern ebenso eine Bestimmung im Bündnisse, welches der Orden mit den königlich dänischen Vasallen in Estland am 25. Februar 1304 schloss, woselbst es heisst: *item quod secundum veterem consuetudinem antiquitus habitam, infra fluvios Dunam et Narviam, nos et ipsi*

¹²²⁾ UB. I N. 350 (1260). P. Alexander IV. an den Erzbischof und die Bischöfe von Livland: *mandantes, quatinus omnibus feudatariis et subditis vestris . . . in expeditionem contra paganos illarum partium cum praedictis fratribus (den Deutschen Ordensbrüdern), quandocunque necesse fuerit, sine aliqua difficultate procedant viriliter et potenter, ac fratres eosdem iuxta proprias facultates iuvare studeant, pro faciendis contra insultum hostium munitionibus opportunis iniungatis.*

¹²³⁾ Vers 2967—2969 (Zug gegen Litthauen):

des kuniges man wurden ench bereit
von Revele, do in wart geseit;
sie vuren willeclichen dar;

Vers 3216—18:

die rittere alle mit irre craft
von Revele die enliezen nicht
sie entstunden mit der selben pflicht.

(Nämlich die Christenheit gegen die Heidenschaft zu schützen.)

Vers 5319—21:

die von Revele kamen do
des kuniges man und waren vro,
daz sie solden reise varn.

Vers 5437—40:

der meister die von Revele nam
zuchteclich, als iz im gezam,
zu Rige an der widervart.
nichtiges nicht wart da gespart.

*in*xta posse nostrum mutuo parte coadiuvabimus in utraque.¹²⁴⁾ Als dann Harrien und Wierland nach Unterdrückung des Estenaufstands durch den Orden an diesen fielen, mussten die Kriegsleistungen der estländischen Vasallen näher bestimmt werden, da der Orden jetzt ihr Herr wurde, während er bis dahin bloss ihr Verbündeter gewesen war. Es geschieht dieses durch die Urkunde des Hochmeisters Heinrich Tusmer vom 25. Mai 1350.¹²⁵⁾ Nach Schilling zerfällt sie in zwei Teile.¹²⁶⁾ der erste bestimmt, dass von je hundert Haken in Estland, einerlei ob sie sich im Vasallen-, Kirchen- oder Klosterbesitz befinden, jährlich zu den vom Orden unternommenen Heereszügen drei Mann zu stellen seien, und zwar ein gut ausgerüsteter Deutscher und zwei, zum Mindesten mit Helm und Schild versehene Esten. Diese Streitmacht muss dem Orden zur Verfügung gestellt werden und auf Kosten und Gefahr der Grundbesitzer seine Heeresfahrten mitmachen.¹²⁷⁾ Schilling schliesst aus der Erwähnung der geistlichen Personen, die nicht persönlich an Kriege teilnehmen konnten, dass auch die übrigen Grundbesitzer sich an diesen Jahr für Jahr wiederkehrenden Zügen nicht persönlich zu beteiligen brauchten, sondern die nötige Mannschaft anwerben konnten. Der zweite Teil setzt fest, dass ausser diesem jährlich zu stellenden Contingente in ausserordentlichen Fällen alle Einwohner Estlands dem Orden Heeresfolge zu leisten hätten zu jeder Zeit und so oft er es auch verlangen möge, und zwar zwischen

¹²⁴⁾ UB. II N. 608.

¹²⁵⁾ UB. II N. 900.

¹²⁶⁾ Schilling l. c. p. 165 f.

¹²⁷⁾ UB. II N. 900: *ut omnes homines personarum ecclesiasticarum et religiosarum . . . nec non milites et militares, ceterique homines . . . de singulis centum uncis tres viros, scilicet unum virum Theutonicum probum, recentem et valentem, bene armatum, et duos alios conterraneos viros, ad minus galeas et clipeos habentes, cum equis suis, sub eorum damnis ac sumtibus propriis et expensis, ad expeditionem ac reisam, quam praeceptor et fratres ordinis nostri dicti, in Livonia existentes, duxerint faciendam, extra terras memoratas, semel in anno mittere teneantur.*

Narwa und Düna auf eigene Kosten, ausserhalb dieser Grenzen aber auf Kosten des Ordens.¹²⁹⁾

Schon im 14. Jahrhundert begegnet man Versuchen der Vasallen, die auf ihrem Besitze ruhenden Kriegsdienste zu erleichtern und die häufigen Fälle, in denen sie beansprucht werden konnten, einzuschränken. Bereits 1290 als Rüstungen gegen Litthauen vorbereitet wurden, weigerten sich die Bischöfe und auch die Vasallen aus Estland, den Orden zu unterstützen; nur der Erzbischof von Rigä sagte seine Hilfe zu, doch war seine Macht nur eine sehr geringe.¹²⁹⁾ Natürlich war es den particularistisch gesinnten Bischöfen und ihren Vasallen unbequem, dem Orden gegen äussere Feinde, so lange die letzteren noch nicht im Lande waren, beizustehen. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts gelang es ihnen denn auch, diese Verpflichtung dem Orden gegenüber abzuschütteln, nachdem sie sich schon früher darüber beschwert hatten.¹³⁰⁾ 1397 urkunden der Erzbischof von Riga, der Hochmeister Conrad von Jungingen und der livländische Ordensmeister: Int erste dat dat privilegium dat beholden is van dem orden to Lifland, dat der kerken Rige, Osele, Darpte und Kurland undersaten to reisen volgen solden, und to lant weren helpen na

¹²⁹⁾ *infra terminos autem fluviorum Narviae scilicet et Dunae omnes et singuli, quarumlibet ecclesiasticarum ac religiosarum personarum praenotatarum homines, nec non milites et militares ceterique homines . . . sub eorum periculis et expensis totis suis viribus et potentia praefatos praeceptorem et fratres . . . sequi et iuvare fideliter tenebuntur . . . quandounque, quotiescunque et ubicunque per eosdem fratres nostros fuerint requisiti. Nichtsdestoweniger hätten sie aber auch, so oft es verlangt würde, über die Düna hinaus zu folgen, dann jedoch auf Kosten des Ordens.*

¹²⁹⁾ UB. I N. 538 (1290): d. O.-M. von Livland an den Landmeister von Preussen: *sex vicibus hac aestate singulariter singulos terrae nostrae dominos adivimus, eorum auxilium pro educendo exercitum instantissime implorantes . . . congregavimus omnes in unum, tam episcopos, quam capitaneum (den königlichen Statthalter von Estland) milites et vasallos et . . . nihil profecimus, quia unaminiter nobis negarunt auxilium et contra Lettowinos producere exercitum ultraDunam, excepto solo archiepiscopo Rigensi, cuius posse est permodicum et exile.*

¹³⁰⁾ UB. II N. 1036 Teil II. Ansprache 18, vom Jahre 1366.

erer macht, und dat men se dar to dwingen mochte . . . dot sal sin in allen sinen articulen und delen, dar id up der vorscr. kercken und erer undersaten besweringe geit, und dat men nummer sodanne privilegien beholden meer sal.¹³¹⁾ Es bekundet dieses einen Niedergang des kriegerischen Geistes, der nicht von lokaler Begrenzung war, sondern die sinkende Bedeutung der Feudal-Miliz in ganz Europa wieder spiegelt. Schon oben bei der Urkunde Heinrich Tusers war angeführt, wie in gewissen Fällen den Vasallen die Möglichkeit gegeben war, Kriegsdienste nicht persönlich leisten zu müssen, sondern sie durch Stellung von Ersatzmannschaft und Gewährung der Unterhaltskosten abzulösen. Möglicherweise kann man hierin die ersten Ansätze zum späteren Söldnerwesen erblicken, wenngleich es ja auch Soldritter gab.¹³²⁾ Im 14. Jahrhundert werden ausdrücklich Söldner erwähnt, und zwar bei inneren Streitigkeiten im Bistum Oesel.¹³³⁾ Im 15. Jahrhundert wird das Söldnerwesen wie im übrigen Europa¹³⁴⁾ so auch in Livland mehr Eingang gefunden und die Bedeutung des vasallitischen Reiterheeres immer mehr zurückgedrängt haben. Ein Zeichen dafür, dass gegen Ausgang des 14. Jahrhunderts die Zeit zu Ende ging, in welcher die Kriegsdienste beinahe ausschliesslich vom Grundbesitze geleistet werden mussten, ist auch die Ausdehnung der Frauen-Erbfolge auf das Lehn.¹³⁵⁾ Endlich zeigen die Lehnbriefe des 15. und 16. Jahrh., dass nicht nur in den Stiften, sondern auch in den Ordenslanden der Grund-

¹³¹⁾ UB. IV N. 1459 (1397).

¹³²⁾ Schröder l. c. p. 502 und 504.

¹³³⁾ UB. III N. 1197 (1383). Nach dem Tode des Bischofs Heinrich von Oesel hätten sich viele Streitigkeiten zwischen den Domherren, den Vasallen und Auswärtigen erhoben. Nachdem dann endlich der Frieden durch den Orden wiederhergestellt „et stipendiariis dimissis ac persolutis,“ wäre plötzlich der Frieden aufs Neue gebrochen.

¹³⁴⁾ Schröder l. c. p. 504 f.

¹³⁵⁾ Jungingensche Gnade s. oben p. 19; vgl. hierzu Schilling l. c. p. 414 ff.

satz durchdringt, dass die Kriegsdienste des Lehnsmannes nur auf öffentliche Kosten zu leisten seien.¹³⁶⁾

Die Heerfahrt der Vasallen hat nun Anlass gegeben, für die Zeit, da die Söldner noch nicht einen integrierenden Teil des Heeres bildeten, einen ausgedehnteren landwirtschaftlichen Eigenbetrieb des Ritters zu negieren, indem man schloss, sein Beruf als Ritter habe ihm nicht diejenige Zeit gewährt, um auch Landwirt sein zu können, und, falls er eine eigene Landwirtschaft gehabt habe, so könne sie doch nur ganz unbedeutend gewesen sein. Für Livland kann man weder das eine noch das andere gelten lassen.¹³⁷⁾ Es ist nämlich zu beachten, dass, wenn im mittleren und westlichen Deutschland die Heereszüge meist im Sommer unternommen wurden, weil dann die Wege in besserem Zustand waren, dieser Grund für Preussen und Livland nicht zutrifft, ja für diese Länder gerade das Gegenteil behauptet werden muss. In einem Land, wo es in der ersten Zeit der Kolonisation sehr wenige und nur sehr schlechte Strassen gab, dagegen aber weite Sümpfe und eine Menge von Flüssen natürliche Verkehrshindernisse bildeten, war es angebracht, Heereszüge in den strengen Winter zu verlegen, da dann Brüche und Ströme zufroren und wegsam wurden. Aus dem 13. Jahrh. liegt denn auch eine Menge von Belegen vor, welche dieses bezeugen und bald berichten, wie Heeresfahrten im Winter durch warme Winde und Regen verhindert werden,¹³⁸⁾ bald nur im Allgemeinen die Wirkung des Winters auf die Wege preisen:¹³⁹⁾ „Consummatis itaque festis natalis et epiphanie Domini, nix tegit terras, et glacies undas, eo quod superficies abyssi constringi-

¹³⁶⁾ Briefl. N. 514 (1496).

¹³⁷⁾ S. oben p. 28 ff.

¹³⁸⁾ *Heinr. Chron. Lyv. IX, 1: circa quadragesimam (Fastenzeit) quando magis ille gentes suas exercere solent expeditiones. Ferner X, 14: eo quod via illo autumpnali tempore non esset, per quam Leththones venire possent. XXIII, 8: Post festum nativitatis Dominice conveniunt . . . expeditionem indicentes . . . Sed a ventis australibus et pluviosis impediuntur.*

¹³⁹⁾ *Heinr. Chron. Lyv. XXX, 3.*

tur, et aque durantur ut lapides, et fit glacies, et est via melior super terras et super aquas. Facta itaque via super mare, statim Rigenses, sacri baptismi sui irrigatione gentes illas Osilianas, que habitant in insula maris, irrigare cupientes, indicunt expeditionem, convocantes omnes ad fluvium, qui Mater aquarum dicitur.“ — Auch in der Reimchronik finden sich viele Stellen, welche ein gleiches besagen. Als ein Zug nach Oesel unternommen werden soll, heisst es (Vers 1633 bis 42):

das wart im (dem Ordensmeister) doch gemachet kunt,
das also starke gevrure der sunt,
da mite das lant bevlossen ist.
zwu mile muss man sundir vrist
des somers zit mit schiffen varn

wer da suchen wil mit her
es wirt in winter kalden tagen,
es mochte hundert her getragen.
der meister wart der rede vro.

Und späterhin (Vers 6155—6159):

des winters macht die was so gros
das sie die wilden sehe besloss,
an allerhande stucke
sam es were eine brucke
zwischen osele und eistland.¹⁴⁰⁾

¹⁴⁰⁾ Reimchronik.

Vers 1434—37:

zu swurben vuren sie (die Litthauer) ubir se,
daz ist genant daz Osterhap,
als ez Perkune ir apgot gap
daz nimmer so hart gevros.

Vers 1859—1966. Der Meister Volkewin wird von den Pilgern zu einem Sommerfeldzuge gegen die Litthauer überredet.

Vers 1866—68:

die enwolden in des nicht erlan,
er envure des somers herevart
darumme er vil gebeten wart.

Nahm aber den Vasallen die Heerfahrt meist bloss im Winter in Anspruch, so konnte er sich im Sommer der Landwirtschaft widmen. Das Argument, wonach der Ritter durch seinen Beruf von der Landwirtschaft abgehalten worden wäre, ist also für Livland nicht zutreffend.

Schon unterwegs erleidet man viel Ungemach

Vers 1898—1901:

zu Littowen man do reit
durch velt und uber manche bach.
sie liden michel ungemach,
biz daz sie kamen in daz lant.

Die Christen werden von den Heiden angegriffen und gerathen in einen Sumpf

Vers 1932—35:

ir were was in dem bruche kranc,
man sluc sie nider sam die wip.
mich jamert manches heldes lip,
der ane wer da wart geslagen.

Der Meister und die Mehrzahl der Ordensbrüder werden erschlagen (Schlacht an der Saule 1236). Der Dichter der Reimchronik will offenbar bei Erzählung dieses Feldzuges die schlimmen Folgen einer Sommerheerfahrt aufdecken. Uebrigens scheinen sich die Strassenverhältnisse die ganze Ordenszeit hindurch nicht besonders gebessert zu haben, denn noch Russow, (*Chronica der Provintz Lyfflandt in den Scriptoris Rerum Livonicarum* II. Band, Riga und Leipzig 1853,) schreibt im 16. Jahrh. (31, b): darna gingen de Kōste heran, welckere allewege twisschen Wynachten unde Fastelavendt van wegen des schleden wegges thogeschehen plegen, also denn konde man aver vernen unde langen wech beth vort kamen also im Samer.

2. Kapitel.

Die Lage des Bauernstandes bis 1400.

Von weittragender Bedeutung in socialer Hinsicht musste der schon oben angeführte Umstand sein, dass der deutsche Bauer keinen Anteil an der Kultivierung Livlands nahm und hierdurch die deutsche Einwanderung ein lückenhaftes, klassenmässiges Aussehen gewann. Es ergibt sich daher von selber, dass auch die schon im 13. Jahrhundert nicht unbedeutende, in den folgenden Zeiten stetig wachsende Landwirtschaft der deutschen Grundherren nur durch Arbeitskräfte der Eingeborenen entstehen und sich weiter entwickeln konnte, wodurch sich ein Stand von deutschen Herren und undeutschen Bauern ausbilden musste. Es war somit die Gefahr vorhanden, dass sich zum nationalen Gegensatze auch noch der wirtschaftliche hinzugesellte, der bei grösserer Verschärfung eine stetige innere Entwicklung der Kolonie in Frage stellen konnte. Mehr als einmal werden denn auch bei den Aufständen der einheimischen Bevölkerung die nationalen und wirtschaftlichen Motive, aufs innigste mit einander verbunden, den Anlass zur Erhebung gegeben haben. Im Anfang freilich war die Stellung, welche die undeutsche Bevölkerung in Livland einnahm, so günstig, wie sie nur eben in damaligen Zeiten für Volksstämme, von denen alle (bis auf die von den anderen Stämmen unterdrückten friedfertigen Letten) durch Heereszüge unterworfen werden mussten, sein konnte. Ihre politische und rechtliche Selbständigkeit ging ihnen allerdings durch die deutsche Einwanderung verloren.¹⁾ Als Unterworfenen und zum Christentum Bekehrte mussten sie sich zu mannig-

¹⁾ Zum Folgenden vgl. Bunge, Standesverh. p. 4 ff., Schilling l. c. p. 98 ff., Bruiningk, Rückschau p. 11 ff.

faltigen Leistungen verstehen. Von diesen war ursprünglich der Zehnte die wichtigste. Von der Kirche in Anspruch genommen, wurde er bald, zumal es in Livland nur geistliche Landesherrn gab, als eine landesherrliche Abgabe betrachtet und in den Stiften an die Vasallen verleht.²⁾

Auch in den estländischen Landschaften fand schon während der ersten Ordensherrschaft eine häufige Verlehnung des Zehnten an Vasallen statt.³⁾ Die öffentlichen Dienste, zu welchen die Eingeborenen verpflichtet wurden, bestanden aus Burg-, Wege- und Kirchenbau und in Kriegsdiensten.⁴⁾ Dazu traten bald landwirtschaftliche Frohnen, welche theils in Verträgen von den Landesherrn, theils von den Vasallen, wie in Estland, aus eigener Macht ihnen auferlegt sein müssen.⁵⁾ Ferner waren die Eingeborenen der Gerichtsbarkeit der Landesherrn unterworfen. Doch sahen wir oben, wie diese schon im 13. Jahrh. den estländischen Vasallen voll und ganz zustand und im Laufe der folgenden Jahrhunderte auch in den Stiften an die Vasallen übergieng.⁶⁾ Immerhin blieb den Eingeborenen, wenn ihnen auch diese mannigfaltigen Lasten und Abgaben

²⁾ UB. I N. 109, 135, 136 etc.

³⁾ UB. I N. 145: Bulle Gregors IX. vom Jahre 1236: *mandamus... omnes alienationes, et infeudationes decimarum, quam iamdicti episcopi... fecisse noscuntur, revocare procurans, contradictores autem auctoritate nostra appellatione posposita compescendo.* Diese Anordnung hat aber wenig genutzt; die Verlehnung des Zehnten wurde nicht rückgängig gemacht, denn oben p. 39 f. sahen wir, wie in der Folgezeit die Vasallen durch Landabtretung jeden Anspruch des Bischofs und damit der Kirche auf den Zehnten ablösten.

⁴⁾ UB. I N. 406 § 6; N. 430 § 4; N. 490 und zahlreiche Stellen in *Heinr. Chron. Lyv.* über die Heeresfolge der Eingeborenen.

⁵⁾ Ueber die Frage, ob landw. Frohnen auf dem Acker des Grundherrn auch schon vor der Mitte des 13. Jahrh. vorkommen, s. oben p. 34 f.; späterhin werden sie ausdrücklich hervorgehoben UB. I N. 405, 430 und 490. Auch Fuhrfrohnen der Eingeborenen: UB. I N. 172: *et sicut Estonnes ferunt decimas ad mandatum dominorum suorum, sic pars episcopi in Revaliam deferatur.* Es bildete sich der Grundsatz aus, dass die Unterthanen den Zehnten nicht über die Grenzen der Diocese hinaus zu verfahren hätten: *Bistum Oesel* UB. I N. 490.

⁶⁾ S. oben p. 20.

oblagen, die persönliche Freiheit wenigstens für die ersten Zeiten der deutschen Kolonisation erhalten. Nicht nur, dass sie ihnen vielfach ausdrücklich für die Zukunft zugesichert wird,⁷⁾ sie geht auch aus dem Umstande hervor, dass ihnen ihre Eigentumsrechte, vor allem diejenigen am Grund und Boden, ungeschmälert zugestanden werden.⁸⁾ Bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit erhielt sich bis zum Schlusse der Ordenszeit, trotz des allmählig beinahe überall eintretenden gutsherrlichen Gerichtes, die Mitwirkung von Bauern als Rechtsfinder über bäuerliche Missethäter und überhaupt bei bäuerlichen Angelegenheiten.⁹⁾ Als Vertreter der Gemeinde erhielten sich die bäuerlichen Gemeinde-Aeltesten.¹⁰⁾ Doch schon im 13. Jahrh. wiesen verschiedene Umstände darauf hin, dass ein solcher Zustand mässiger Leistungen und persönlicher Freiheit auf die Dauer nicht haltbar war. Es sind dieses vor allem die zahlreichen kaiserlichen Schutzbriefe und päpstlichen Bullen, welche die Eingeborenen gegen Bedrückungen der Eingewanderten in Schutz nehmen.¹¹⁾ Man braucht hier nicht gleich an Gewaltthätigkeiten und Bedrückung „aus Uebermut“ zu denken, wenn man berücksichtigt, dass schon im 13. Jahrh. häufige Aufstände der unterworfenen

7) UB. I N. 103, 135, 136.

8) Zusammenstellung von Belegen bei Schilling l. c. p. 98, ferner UB. I N. 405 § 9: Vertrag des O.-M. mit den Kuren: Vortmeir war dat he sich nider settet to wonen, dat sal he hebben vor ein ewich erve, so die stede en gene erve nicht en hevet, und UB. I N. 248: *Universi et Curones a sua haereditate tam in agris, quam in praedictis piscariis, et in silvis non sanctis, et in arboribus melligeris nullatenus excludantur salvo iure dominorum, sub quorum dominio praedicta bona continentur.*

9) Bunge, Standesverh. p. 6. Die nähere Ausführung üb. Bedeutung und Inhalt der bäuerlichen Mitwirkung bei den Gerichten s. bei Bruiningk l. c. p. 51 ff., ferner Russow l. c. (18, a), vgl. auch unten p. 102 über das Verfahren vor Gericht und die Rolle des Gutsherrn dabei.

10) In den Verträgen mit den Eingeborenen unterschreiben die Aeltesten mit: Vgl. UB. I N. 169 und 285 (Oeseler) *sextus est articulus, in quem seniores terrae in nostra (d. O.-M.) praesentia pro tota terra consenserunt.*

11) UB. I N. 54 etc. Hildebrand l. c. p. 30 N. 6; vgl. oben Kap. I Anm. 50 die Aufzählung dieser Schutzbriefe.

eingeborenen Volksstämme erfolgten, und dass den Eingeborenen der Genuss ihrer Rechte nur unter der Bedingung der endgültigen Unterwerfung zugesagt worden war.¹²⁾ Es ist natürlich, dass sich nach einem niedergeworfenen Aufstande die rechtliche Lage der Abtrünnigen nicht bessern konnte. So findet sich denn schon im 13. Jahrh. die Anschauung, dass der Bauer zu dem Grund und Boden, auf dem er wohnt, gehört,¹³⁾ und im 14. Jahrh. geschieht es, dass Vasallen mit dem Grunde auch die darauf sitzenden Bauern an eine dritte Person vergeben.¹⁴⁾ Im Gegensatze zum vorhergehenden Jahrhundert, in welchem den Eingeborenen die persönliche Freiheit in vielen Zeugnissen zugesichert wurde,¹⁵⁾ wird sie im 14. Jahrh. nicht mehr ausdrücklich hervorgehoben, wenn auch aus verschiedenen Rechtsgeschäften, welche die Eingeborenen vornehmen, (wie Verkauf von Ländereien und Honigbäumen, Waldkauf,) hervorgeht, dass dieselbe auch jetzt noch, wenigstens in bestimmten Gegenden, bestand.¹⁶⁾ In den Ordenslanden wurden Eingeborene mit Land belehnt,¹⁷⁾ und auch die Freizügigkeit blieb noch bestehen.¹⁸⁾ Dagegen

¹²⁾ UB. I N. 103. Vertrag mit den Kuren: *perpetuam enim eis indulimus libertatem quamdiu eos apostatare non contigerit.* Aufstände der Eingeborenen UB. I N. 405, 430, Hildebrand l. c. p. 21 N. 42.

¹³⁾ UB. I N. 248 (1253) *homines vero illi, qui attinebant J. S. . . . pertinebunt ad Scrunden, cum hereditate eorum.* Auch UB. I N. 466.

¹⁴⁾ UB. III N. 727 a vom J. 1326: Helmold von Saghe überlässt dem Kloster Padis ein Grundstück: *vulgariter dictam Middestromes, cum terra, uncis et incolis . . . prout rite et rationabiliter in pheodo possedi . . . cum omni iure, terminibus et redditibus universis.*

¹⁵⁾ S. oben Anm. 8 dieses Kap.

¹⁶⁾ UB. II N. 683 Liven verkaufen Honigbäume etc. UB. III N. 1261 Waldkauf durch einen Esten.

¹⁷⁾ UB. III N. 604 a; 938 e; UB. IV N. 1408 etc. (sog. Ordenslehn, vgl. auch oben p. 10 f.).

¹⁸⁾ Dieses ergibt sich schon aus der erst später entstehenden *glebae adscriptio* und auch direkt aus der Urkunde König Gedimins von Litthauen vom Jahre 1323, in welcher den Freien die Freizügigkeit zugestanden wird; s. unten Anm. 30. Vgl. auch Stavenhagen: Frei-

durften sie nicht in den Städten in die Zünfte aufgenommen werden.¹⁹⁾

Soweit nun hier die bäuerliche Wirtschaft berücksichtigt werden kann, ist sie nicht von der Betrachtung der ritterlichen zu trennen, da es sich hier um die Abgaben und Dienste, welche von ihr an die ritterliche oder grossgrundherrliche Wirtschaft abgegeben werden, handelt. An dieser Stelle kommt es darauf an, zu ermitteln, in wieweit die Lage der eingeborenen Bevölkerung durch das Aufkommen der deutschen Landwirtschaft verändert wurde, und die Ursachen der Verschlimmerung, soweit wirtschaftliche Motive dabei eine Rolle spielten, aufzudecken.

Im 13. Jahrh. war die Landwirtschaft der Deutschen in Livland noch nicht so weit entwickelt, dass sie einen wesentlichen Druck auf die bäuerliche Wirtschaftsführung hätte ausüben können. Im 14. Jahrh. dagegen wird diese Sachlage teilweise anders, indem einerseits sich der Gutsbetrieb in einigen Landschaften, wie Harrien,²⁰⁾ ganz besonders stark entwickelte, andererseits aber eine allgemeine wenn auch allmähliche Verschlimmerung der bäuerlichen Lage eintrat. Für letzteres sprechen die am Anfange des 15. Jahrh. so überaus häufig auftretenden Nachrichten von Läuflingen, die

bauern und Landfreie in Livland während der Ordensherrschaft (Beiträge zur Kunde Liv-, Est- und Kurlands. Hersg. von der Estländischen Litterar. Gesellschaft. IV. Band. Reval 1894), p. 303.

¹⁹⁾ UB. II, N. 950 v. J. 1354, § 6: Die Schra der Gesellschaft der Kaufleute in Riga bestimmt: Och sint se to rade worden, dat man nenen Undudischen entfan scal. Eine ungenannte Gesellschaft zu Riga setzt fest (UB. III, N. 1276, § 14 v. J. 1390): Nein man scal Undudesche jungen untfan to lerende. - - - Im Schragen des Rigaschen Bäckereiamtes vom Jahre 1392 (UB. III, N. 1305) § 7 heisst es: so welcher man in unser cumpanie were, der sich befreien will, der sehe darzu, dass er sich nicht vernieder an ein weib zu nehmende, also berüchtet, unecht oder unteutsch geboren, und nehme der man dar welche zum weibe, der soll der cumpanie und des amtes entbehren. Ferner ein Beispiel auch aus Reval UB. III, N. 1343, § 11 v. J. 1393.

²⁰⁾ Vgl. unten p. 68 f. die Ursachen des Estenaufstandes von 1343.

sich Schulden oder Diensten entzogen, denn eine mit ihrer Lage zufriedene Landbevölkerung wird sich nicht mässigen Verpflichtungen entziehen, und die Ursachen der Verschlimmerung können nicht plötzlich mit Anbruch des 15. Jahrh. eingetreten, sondern müssen schon im Laufe des 14. Jahrh. begründet worden sein. Schon oben²¹⁾ sahen wir, dass der landwirtschaftliche Eigenbetrieb des Ritters im Laufe des 14. Jahrh. bedeutend zugenommen haben muss, und die hierdurch hervorgerufene Vermehrung der Arbeitsleistungen von Unterthanen wird wohl nicht zuletzt einen Grund zur Unzufriedenheit der arbeitspflichtigen Bevölkerung abgegeben haben. Diesen Bedarf an Arbeitskräften auf seinem vergrösserten Acker konnte sich der Vasall auf verschiedene Weise beschaffen. Einmal konnte er die Dienste, besonders die landwirtschaftlichen Frohnen seiner Hintersassen, erhöhen. Nur für das 13. Jahrh. und auch durchaus nicht über alle Landschaften von Alt-Livland liegen landesherrliche Bestimmungen der bäuerlichen Verpflichtungen vor. Im wesentlichen finden sich solche nur in Kurland,²²⁾ Semgallen²³⁾ und Oesel,²⁴⁾ Gebiete, die teils später als die übrigen Landschaften dem Christentume gewonnen wurden, teils nach ausgebrochenen Empörungen zum zweitenmale unterworfen werden mussten. Wenn nun aber auch in diesen Fällen die Leistungen gemessene waren, so werden sie doch als solche nur so lange bestanden haben, als der Landesherr sie direkt nutzte. Wurden sie erst einmal an den Vasallen übertragen, so war für den letzteren damit bei der damaligen Zeitlage auch die Möglichkeit gegeben, sie je nach Bedarf zu erhöhen, zumal in einer vom Landesherrn ausgestellten Urkunde, welche die Leistungen der Eingeborenen an ihre Herrn festsetzt, hinzugefügt wird: *si autem, ultra quod praescriptum est, dominis suis sive in servitiis vel in aliis donis, sine aliqua coactione*

²¹⁾ p. 48 f.

²²⁾ UB. I, N. 405.

²³⁾ UB. I, N. 430.

²⁴⁾ UB. I, N. 490.

sed bona voluntate, adiacere voluerint, hoc ipsorum libero arbitrio duximus relinquendum.²⁵⁾ Früher als in anderen Landschaften scheinen in Harrien und Wierland die Vasallen die Leistungen der Eingeborenen selber bestimmt zu haben, denn der Bischof von Reval und der König von Dänemarck mischen sich bloss dann in das Verhältnis der Vasallen zu den Esten ein, wenn es gilt, die bischöflichen Einnahmen zu regeln oder sie gegen Minderungen durch die Vasallen in Schutz zu nehmen. Dass dann im 14. Jahrh. hier eine Erhöhung der Frohnen (wenn auch auf der anderen Seite eine Erleichterung der Abgaben)²⁶⁾ eintrat, kann nicht weiter Wunder nehmen, wenn man bedenkt, wie gross gerade hier die Macht der Vasallen schon im 13. Jahrh. war.²⁷⁾ Wie schon in anderer Hinsicht, so werden letztere auch hierin den Vasallen der übrigen Territorien Vorbild gewesen sein.

Ausser den Frohnarbeitern konnte der Vasall auch noch Unfreie als Arbeiter auf seinem Acker verwenden, da diese Unfreiheit anscheinend eine rein persönliche Knechtschaft war, welche dem Herrn das weiteste Verfügungsrecht über diese Klasse von Leuten gab.²⁸⁾ Der Unfreie hatte keinen eigenen Acker zu bestellen und konnte deshalb um so mehr zu persönlichen Diensten für seinen Herrn oder zu Arbeiten auf dessen Hofesfeldern angehalten werden. Nachweisbar²⁹⁾ sind die Unfreien oder Leibeigenen schon im 13. Jahrh.;

²⁵⁾ UB. I, N. 490. Nun ist aber kaum glaublich, dass sich die Eingeborenen aus freien Stücken und ohne irgend welchen Zwang ihren Herrn gegenüber zu höheren als den vom Landesherrn festgesetzten Leistungen verpflichtet haben werden. Dieser Passus scheint vielmehr dem Landesherrn von den Vasallen als Anerkennung der Möglichkeit einer später eintretenden Erhöhung der privatrechtlichen Leistungen der Bauern ohne hierfür einzuholende landesherrliche Erlaubnis und Bestätigung abgedrungen zu sein.

²⁶⁾ Siehe oben p. 49.

²⁷⁾ Siehe oben p. 20 u. 35.

²⁸⁾ Vergl. Bunge, Gesch. Entw. d. Standesv. p. 12.

²⁹⁾ Vergl. oben Anmerkung 59 des Kapitels I über die Kriegsgefangenen.

sie werden in den Urkunden servi oder Drellen genannt. Als von König Gedimin von Litthauen mit den livländischen Machthabern ein Frieden geschlossen wurde, ward der Unfreien speciell gedacht, und zwar hatten sie im Gegensatz zu den Freien nicht das Freizügigkeitsrecht:³⁰⁾ „Ceterum si aliquis liber homo pergere vel ire decreverit de una terra in aliam, debet habere liberam potestatem. Praeterea si aliquis servus proprius fugam dederit in terram aliam, restitui debet, quando fuerit postulatus.“ Mit diesen Leibeigenen wird ein förmlicher Handel getrieben. So schreibt der Voigt von Narwa an den Revaler Rat: ein Bürger Revals habe von seinem Vorgänger ein Weib gekauft. Seitdem sei ihr Mann freiwillig zum Christentum übergetreten; das Weib solle also zurückgesandt und entweder das für sie bezahlte Geld dem Bürger wieder erstattet werden: „eder twe wif weder in de stede, weker dat he wil.“³¹⁾ Bei Verpfändung von Grundstücken werden die Unfreien mitverpfändet.³²⁾ Als Entstehungsarten der Drellschaft führt Bunge Kauf, Kriegsgefangenschaft etc. an, wobei die Heimat der Drellen wohl hauptsächlich in auswärtigen, heidnischen Landschaften zu suchen ist.³³⁾ Christen konnten nur dann zu Drellen gemacht werden, wenn sie ihr Leben durch ein Verbrechen verwirkt hatten, doch durfte ihre Drellschaft nicht länger als 10 Jahre dauern, wobei sie jährlich eine Mark Lösegeld zu entrichten hatten.³⁴⁾ Wie sehr überhaupt im 14. Jahrh. Arbeitskräfte geschätzt wurden, geht aus einer Klage des Rigaschen Domkapitels

³⁰⁾ UB. II, N. 694 vom 2. Oktober 1323.

³¹⁾ UB. III, N. 1111 ums Jahr 1375.

³²⁾ UB. III, N. 846 a.

³³⁾ Bunge: Gesch. Entw. d. Standesv. p. 12. Auch durch Schuldknechtschaft mochten manche Unfreie nach Livland kommen, vergl. UB. I, N. 413 v. J. 1269 Friedens- und Handelsvertrag der Livländer mit Nowgorod, § XVIII: si autem hospiti solvere non sufficiat (sc. Rutheus) redigetur in servitatem, cum uxore et pueris hospiti, et eum si vult hospes deducere, poterit.

³⁴⁾ Bunge: l. c. p. 12 und 27, Anmerkung 63.

gegen den Bischof von Kurland hervor.³⁵⁾ In ihr wird über Verminderung der Einnahmen und Verwüstung des Dondangenschen Gebietes Beschwerde erhoben, weil der Bischof und seine Helfer Bauern aus diesem Gebiete auf ihre Besitzungen versetzt hätten. Infolgedessen hätte das Schloss Dondangen nicht mehr die erforderliche Anzahl von Menschen, welche zur Bestellung der Schlossfelder, zum Heumachen, Holzhauen etc. nötig wären.³⁶⁾ Ob eine solche Versetzung von Bauern häufiger vorgekommen ist, lässt sich allerdings nicht entscheiden; sie wird erst aus dem 15. Jahrh. wieder gemeldet.³⁷⁾

Am drückendsten hat sich die Lage der Eingeborenen im Laufe des 14. Jahrh. im Norden Livlands gestaltet. Der grosse Estenaufstand von 1343 ist entschieden nicht allein auf nationale Ursachen zurückzuführen, denn sonst hätte er vermutlich auch die Esten im Dörptschen Stifte und im Ordenslande mit ergreifen müssen. Wirtschaftliche Gründe müssen zu den nationalen hinzugetreten sein und die ausschlaggebende Rolle beim Ausbruche des Aufstandes gespielt haben. Dass gerade von Harrien aus diese Empörung ihren Ursprung nahm, scheint ganz besonders hierfür zu sprechen. Oben haben wir gesehen, dass in Harrien der ritterliche Besitz durchschnittlich kleiner war als in Wierland.³⁸⁾ Brauchten nun die Vasallen vermehrte Arbeitskräfte, so fiel dieses den Bauern in Wierland bei ihrer grösseren Anzahl, die zu jeder ritterlichen Besitzeinheit gehörten, viel leichter als denen in Harrien, wo die Zahl der Haken und dadurch

³⁵⁾ UB. III, N. 1248 v. J. 1387.

³⁶⁾ Ebd.: erat et esse consuevit conveniens hominum multitudo et numerus eorum, ad faciendum labores et negotia, atque facta ipsi castro - - - et praesertim ad arandum agros, mansos et seminandi atque metendi eosdem et alia faciendi, qui - - - spectant ad agriculturam, ligna etiam secandi, prata et foena metendi, illaque ad debita et consueta loca deportandi - - - ac in debitis locis et consuetis reponendi, pro usibus et necessitatibus dicti castri.

³⁷⁾ UB. V, N. 2573 v. J. 1421.

³⁸⁾ Vergl. p. 45.

auch die Unterthanen der einzelnen Vasallen geringer war. Auch der Umstand, dass der Aufstand gerade in die Wiek und Oesel hinübergriff, ist ein fernerer Beweis für seine wirtschaftlichen Ursachen. Im Stifte Oesel verlor nämlich der Bischof schon sehr früh seine Macht als Landesherr und musste sie den Vasallen überlassen. 1238 schloss Bischof Heinrich von Oesel ein Bündnis mit dem Orden, weil „plurimum fuimus impediti multis nobis inique adversantibus, et praecipue vasallis nostris, qui bona multa ecclesiae nostrae violenter contra iustitiam detinendo et censuram ecclesiasticam pro nihilo reputando, iuri parere penitus recusarunt.“³⁹⁾ 1245 drohte Papst Innocenz IV. den Vasallen von Oesel für den Fall des Ungehorsams dem Bischof gegenüber mit Verlust ihrer Lehngüter.⁴⁰⁾ Dass diese Vasallen schon im 13. Jahrh. keinen unbedeutenden landwirtschaftlichen Eigenbetrieb gehabt haben, bezeugt die Normierung der Leistungen der Eingeborenen durch Bischof Hermann von Oesel. In ihr wird bestimmt, dass die Esten für ihre Herrn an einem Tage mit eigenen Ochsen und auf eigene Kosten pflügen, an zwei Tagen aber mähen (ernten) müssen.⁴¹⁾ In der folgenden Zeit wird in diesem Stifte der Druck auf die bäuerliche Bevölkerung von Seiten der frühzeitig machtvoll gewordenen Vasallenschaft noch zugenommen haben und hierdurch die erstere für den im Nachbarterritorium ausgebrochenen Aufstand empfänglich gemacht worden sein. Nach der blutigen Unterdrückung des Aufstandes wird dann die Lage der bäuerlichen Bevölkerung schwerlich eine bessere geworden sein, da die Entwicklung des Gutsbetriebes ihren weiteren Fortgang nahm und mit Notwendigkeit eine Erhöhung der bäuerlichen Leistungen nach sich ziehen musste.

Eine günstige Stellung scheinen die Eingeborenen in den Ordenslanden eingenommen zu haben. Es spricht nicht hiergegen, wenn die einzigen Anklagen wegen Bedrückung der

³⁹⁾ UB. I, N. 156.

⁴⁰⁾ UB. I, N. 186 und Reg. N. 208.

⁴¹⁾ UB. I, N. 490 (1284).

Eingeborenen im 14. Jahrh. gerade gegen den Orden gerichtet sind ⁴²⁾ und wenn ihm sogar vorgeworfen wird, Menschenhandel mit Neubekehrten zu treiben, ⁴³⁾ denn diese Anschuldigungen sind im höchsten Grade unzuverlässig, da sie von den Gegnern des Ordens vorgebracht werden und die Urkunden, so weit uns bekannt ist, hierfür keinen thatsächlichen Beweis erbringen. Der Orden wird zwar jedenfalls auch mehr als früher Leistungen von seinen Untergebenen beansprucht haben, da er selber Landwirtschaft im Grossen trieb, ⁴⁴⁾ doch wird dies bei der Menge seiner Unterthanen keineswegs in stärkerem, sehr wahrscheinlich in schwächerem Masse als in den übrigen Territorien geschehen sein. Während aber in den letzteren eine Erhöhung der Leistungen ohne viel Aufhebens und ohne dass die Landesherrn dagegen Einsprache erheben konnten, vor sich ging, wurden von Widersachern des Ordens sofort Klagen laut, falls er ein Gleiches vornahm.

Was nun die Ursachen der Verschlechterung der bäuerlichen Lage betrifft, so können hier nur die allgemein wirkenden und auf wirtschaftlichem Gebiete liegenden berücksichtigt werden. Vor allem gehört hierher die im 14. Jahrh. weiter zunehmende Landwirtschaft der Vasallen mit ihrem steigenden Bedarf an bäuerlichen Arbeitskräften. Schon oben sahen wir, wie es dem Vasallen immer leichter wurde, seinen Verpflichtungen zur Heeresfolge nachzukommen, und wenn auch einmal zur Sommerzeit das Aufgebot an ihn erging, so kann dieses doch nicht allzusehr seinen landwirtschaftlichen Eigenbetrieb gehindert haben. Denn oft noch bis in unser Jahrh. herein hat in Livland und seinen Nachbarprovinzen der Gutsherr seine Wirtschaft einem bäuerlichen Aufseher anheimgestellt und sich allenfalls eine Oberaufsicht vorbehalten, welche unendlich viel Musse gewährte. Ausserdem wurde der Bauer von seinen Beziehungen zum Landesherrn, wie sie anfänglich durch die höhere Gerichtsbarkeit, und durch öffent-

⁴²⁾ UB. II, N. 700, 710 und 778.

⁴³⁾ UB. II, N. 710.

⁴⁴⁾ Vergl. oben p. 22 f.

liche Dienste und Abgaben aufrecht erhalten wurden, immer mehr losgelöst, indem diese dem Landesherrn zustehenden Rechte an den Vasallen übergingen, teils bei der Belehnung des letzteren mit Land, teils durch sonstige Erwerbung. Auf diese Weise verlor der Landesherr die wirtschaftlichen Zustände des Bauern aus den Augen, und auch sein Interesse an der Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Bauern musste allmählich schwinden. Die Landesherrn der livländischen Territorien (natürlich mit Ausnahme des Ordens) haben im Laufe des Mittelalters eine immer grössere Einschränkung ihrer Rechte erfahren, ohne dass sie die Aussicht gehabt hätten, verlorene wiederzugewinnen. Charakteristisch dafür, wie in späteren Zeiten vom Landesherrn Rechte vergeben wurden, und wie die Vasallen eine ungünstige Finanzlage der Landeskasse zu benutzen wussten, ist die Erklärung, welche der Erzbischof Sylvester bei Erteilung seiner Gnade i. J. 1457 abgab.⁴⁵⁾ Sie lautet: Und hebben (die Ritterschaft) uns to wedder verguedinge unser, unsen nakomelingen und unser kerken vor sodane begnadigunge vorheten und vorschreven eine merckliche Summa Geldes, darmede wy etzwelcke unser kerken slot lande und luede, von merckliker ewiger renthe, de dar besweret syn, vryen und losen mogen, unde andere stuwere und hulpe to doende etliche jar, to nottorftiger bouwinge unser kercken slote etc. Weiterhin kommt der Erzbischof noch einmal darauf zu sprechen, dass er sich nach reiflicher Erwägung und Prüfung der grossen Vorteile, welche für ihn und seine Kirche aus der Zahlung der Ritterschaft entspringen, zur Erteilung der Gnade entschlossen habe. Es ist nicht anzunehmen, dass dieser Fall in Livland vereinzelt dastehe.

Neben der Furcht, Arbeitskräfte zu verlieren und keinen Ersatz für sie zu erhalten, werden den Vasallen wohl hauptsächlich die Schulden seiner Untergebenen veranlasst haben, sie zu Schollenpflichtigen (*glebae adscripti*) zu machen. Wenn auch für das 14. Jahrh. eine Grundhörigkeit noch nicht anzuzeichnen ist, so bildet sie sich doch schon in den ersten Jahr-

⁴⁵⁾ Vergl. oben p. 19.

zehnten des 15. Jahrh. aus, und ihre Ursachen, soweit hierbei Schulden des Bauern an seinen Grundherrn in Betracht kommen, müssen schon im 14. Jahrh. verfolgt werden können. Die Ueberantwortung des Schuldners an den Gläubiger, sei es zur Knechtschaft oder zur Abarbeitung der Schuld, ist keine lokale livländische Einrichtung. Schon die germanische Urzeit kennt eine Schuldknechtschaft,⁴⁶⁾ und in der fränkischen Periode wurde die Klasse der am tiefsten stehenden Knechte, welche ohne Grund und Boden veräussert werden konnten, teils durch Kriegsgefangenschaft, teils durch Schuldknechtschaft ergänzt.⁴⁷⁾ Im Mittelalter kam in Deutschland eine solche Knechtschaft nicht mehr vor, dafür aber eine Schuldhaft oder „Ueberweisung des Schuldners an den Gläubiger zur Abarbeitung seiner Schuld.“⁴⁸⁾ In den livländischen Urkunden finden sich nun vielfach Abhängigkeitsverhältnisse in Folge von Schulden. Das älteste Rigische Stadtrecht bestimmt: *quicumque ante iudicem pro debitis legitime datus fuerit, proprius nusquam secure ibit, nisi ambobus pedibus compectitus; atque si uno pede compectitus est, alter superveniens, cui ipse debitor est, eum detinere potest pro suis debitis*⁴⁹⁾ Fernerhin sagt das sog. mittlere livländische Ritterrecht aus: *we schuldt vordert up einen man, vor gerichte, der he nicht gelden mach, noch boergen setten, de richter schal em den man antworten vor dat geld, unde also schal he en holden gelik sinem gesinde, mit spise unde mit arbeit. . . . Leth he en los, edder entlopet he em, darmede is he de geldes nicht leddich, dervile he em nicht gegulden hefft, so*

⁴⁶⁾ zur Wehrgeldschuld vergl. Schroeder l. c. p. 86.

⁴⁷⁾ Ebd. p. 216.

⁴⁸⁾ Ebd. p. 445.

⁴⁹⁾ UB. I, N. 77, § 34, vergl. Anmerkung 33 und UB. VI, N. 3023, § 25 aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrh.: *se welik Dydesche dem andren to egene wert gegeven vor gelt, de sal ene helden an spise, also sin gesinn; he mut ene ok wol sekerliken holden und spannen, ofte he wil, des he ene nicht vorderve an siner sunt; he sal ok sines beren werk don.*

is he sin pant vor dat gelt.⁵⁰⁾ Auf dem Lande entsprangen die Schulden der Bauern wohl vornehmlich aus Vorschüssen an Naturalien, welche sie zu ihrer Wirtschaft gebrauchten und von ihren Herrn erbat. Bei der oben besprochenen Aufzählung des Inventars vom Schlosse Goldingen kommen grosse Mengen Getreides vor, welche den Bauern ausgeliehen worden sind;⁵¹⁾ aber nicht nur den Bauern des Ordens selber, auch denen des Bischofs von Kurland sind Getreidedarlehn gemacht worden, ferner Kühe auf Pacht vergeben und Geld vorgestreckt.⁵²⁾ An einer anderen Stelle wird ein Getreidevorschuss an die Bauern als ganz herkömmlich und Jahr für Jahr wiederkehrend bezeichnet.⁵³⁾

Es ist nicht anzunehmen, dass die Schulden der Bauern sich nur auf die Gegenden beschränkt haben sollten, von denen sie ausdrücklich bezeugt sind; sie werden wohl ihre Verbreitung durch ganz Livland gefunden haben. Geriet der Bauer in Schulden, so war es ihm nicht immer möglich, sie bald abzutragen. Kamen Missernten oder Kriegsjahre, so geriet er nur immer tiefer in sie hinein. Ein Vasall nun, der Forderungen an seine Bauern hatte, musste, falls er nicht wirtschaftlich schwer geschädigt werden wollte, darüber wachen, dass die Schuldner nicht ihren Wohnsitz verliessen; er musste suchen, seine Untergebenen soviel als möglich an

⁵⁰⁾ Bunge: *Altivlands Rechtsbücher* p. 148.

⁵¹⁾ UB. II, N. 803: *item reliquimus in libro nostro de annona, quam rustici pro mutuo receperunt, folgt Aufzählung der einzelnen Posten.*

⁵²⁾ Ebd.: *item in eodem libro 87 marcas apud dictos villanos; möglicherweise ist dieses Geld aber bloss rückständige Pachtzahlung.*

Pachtvieh bei den Bauern im UB. III, N. 1182 v. J. 1382: *item dat quick (Vieh) dat de luide hebben umme de huire (huere = Heuer, Miete, Pacht) dat sal men entwei delen, so men likest mach.*

⁵³⁾ UB. III, N. 1248 v. J. 1387: *item, quod licet de usu morum et consuetudine et prout necessitas exigebat et defectus subditorum dicti castri D. exposcebat, advocatus pro tempore dicti castri D. nomine dictorum dominorum suorum consuevit singulis annis mutuare et mutuo tradere certa frumenta et blada, siliginem, ordeum et avenam, pro agris seminandis et prout quilibet in cultura habebat et secundum numerum agrorum et secundum mensuras consuetas.*

die Scholle zu fesseln und dadurch ihre ursprüngliche Freiheit einzuschränken. Da die Zahl der Läuflinge, die sich ihren Verpflichtungen durch Flucht zu entziehen suchten, im Laufe des 15. Jahrh. eine sehr grosse wurde, so führte endlich das wirtschaftliche Interesse des Gutsbesitzers dahin, den Bauern gesetzlich die Freizügigkeit einzuschränken. Es erfolgten die sogenannten Einigungen, worin vom Landesherrn und den Ständen allgemein gültige Normen über die Ausantwortung von Läuflingen und deren Behandlung festgesetzt wurden.⁵⁴⁾

⁵⁴⁾ Siehe unten p. 93 ff.

II. Abschnitt.

Die Ausbildung der Gutsherrschaft im 15. Jahrhundert und ihre weitere Entwicklung bis zum Schlusse der Ordenszeit (1561).

3. Kapitel.

Die ritterliche Gutswirtschaft im 15. Jahrhundert.

Selten ist ein Kapitel in der Geschichte so oft tendenziös entstellt worden wie die Entstehung der Gutsherrschaft und ihre Folgen für die bäuerliche Bevölkerung. In den meisten Fällen wurde einem bestimmten Stande die Schuld hierfür beigemessen. Demgegenüber muss auf Ursachen hingewiesen werden, welche abzuwenden ausserhalb der Macht des Einzelnen sowohl als eines ganzen Standes lag. Der deutsche Ritter, der nach Livland kam, hatte bei seiner Niederlassung auf dem platten Lande eine bestimmte Menge von materiellen Gütern zum Unterhalte für sich und sein Gefolge nötig, falls er überhaupt seiner historischen Mission der Gewinnung Livlands für abendländische Kultur gerecht werden sollte. Hierbei konnte er sich nicht ausschliesslich auf die wechselvollen Erträge bäuerlicher Wirtschaftsführung bei niedriger Kultur verlassen, sondern musste einen eigenen

landwirtschaftlichen Betrieb beginnen. Dazu brauchte er vor allem Arbeitskräfte. Diese konnte er aber bei mittelalterlicher Naturalwirtschaft nicht auf dem Weg des freien Vertrags, sondern nur durch Zwang erhalten. Ihm musste also vom Landesherrn, wollte letzterer sich eine militärische Macht im Lande schaffen und erhalten, das Recht, einen solchen Zwang auf seine Unterthanen auszuüben, zugestanden werden. Da nun die wirtschaftliche Entwicklung, welche das livländische Staatengebilde nahm, verbunden mit seiner politischen Machtstellung, ein reicheres Kulturleben zeitigte, so trat auch ein Steigen der Bedürfnisse und des Luxus ein. Diese Tatsache wird sich am frühzeitigsten in den Städten bei den Bürgern bemerkbar gemacht haben. Doch auch der Ritter konnte hiervon nicht unberührt bleiben; er musste suchen, mit dem Städter gleichen Schritt zu halten und wirtschaftlich zu erstarken, wenn er seine frühere, vielfach ausschlaggebende Stellung beibehalten und noch thätigen Anteil an der Entwicklung seiner Heimat nehmen wollte. Stieg aber die Macht der Städter durch den Handel, so war ihm dieser verschlossen; seine Macht beruhte auf dem Grund und Boden, den Produkten, die dieser hervorbrachte, und den Hoheitsrechten über die Bauern. Erweiterte der Bürger seinen Handel, so musste der Ritter seine Landwirtschaft vergrößern. Wiederum konnte sich der Bauer nicht freiwillig hierzu verstehen, da er die Arbeitskräfte zu diesem vermehrten Landbau stellen musste. Er widersetzte sich der Erhöhung seiner Leistungen, indem er sich durch die Flucht seinen Verpflichtungen zu entziehen suchte. Nachgerade wurde es aber für den Ritter immer mehr zur Notwendigkeit, für den Markt zu produzieren. Bäuerlicher Flucht konnte er nur durch Fesselung der Bauern an den Grund und Boden entgegenreten. Dass die Landesherrn sich dieser allmählichen Einführung der Schollenpflichtigkeit nicht entgegenstellten, war natürlich. Die Möglichkeit hierfür war für sie längst vorüber, da sie durch die Macht der Umstände gezwungen worden waren, auf den grössten Teil ihrer landesherrlichen Rechte Verzicht zu leisten. Für die relativ gesunde Ent-

wicklung, welche Livland bis 1561 in wirtschaftlicher Hinsicht nahm, spricht nichts deutlicher, als dass trotz der eben besprochenen Tendenzen, welche eine grosse Schwächung des Bauernstandes eigentlich mit Notwendigkeit hätten nach sich ziehen müssen, auch die bäuerliche Bevölkerung im 16. Jahrhundert in die Reihe derjenigen Kreise eintrat, welche am wirtschaftlichen Aufschwung, den ganz Livland in den Friedensjahren dieses Jahrhunderts erlebte, teilnahm. Diesem Umstande verdanken wir es, dass Livland im 16. Jahrh. keine soziale Revolution wie der Westen durchzumachen hatte.

Wenn wir uns nun zum Gutsbetriebe im 15. Jahrh. wenden, so ist im Laufe dieses Jahrhunderts eine ganz beträchtliche Ausbreitung und Zunahme der ritterlichen Landwirtschaft und damit auch ein stärkeres Hervortreten der landwirtschaftlichen Interessen der Ritterschaften zu beobachten. Bis auf eine Stelle im Liber census D.¹⁾ ist eine Grösse des Ritterhofes bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts nicht angegeben. Dass gerade jetzt eine strengere Scheidung zwischen dem in bäuerlicher Nutzung oder Besitze stehenden Lande und dem zum engeren Begriffe des „Hofes“²⁾ gehörigen vorgenommen wird, spricht für erhöhte landwirtschaftliche Thätigkeit des Ritters. Eine solche Trennung liegt aber offenbar vor, wenn es mit dem Beginn des 15. Jahrh. üblich wird, nach Angabe der Hakenzahl des Hofes diejenige der Dörfer oder einzelner bäuerlicher Höfe folgen zu lassen.³⁾ Die für ritterliche Höfe angeführte Grösse schwankt zwischen 4 und 25 Haken.⁴⁾ Da, wie unten gezeigt werden wird,⁵⁾ die Umwandlung des Hakens zu einer Flächenmasse, in welches auch die unfruchtbaren

1) UB. I Beilage 47 b.

2) Vgl. oben Kap. I Anm. 106.

3) UB. VI N. 2955 (1402) und zahlreiche Stellen in der Briefl.

4) UB. VII N. 360 (1425) 25 Haken; UB. X N. 658 vom 22. Septemb. 1449: O.-M. Vincke von Overberch verlehnt an Heinrich Tuve den halben Hof zu Korbes mit 15 Haken Landes (wonach also der ganze Hof 30 H. gehabt hätte), ferner 1½ Dörfer und ein Landstück von zusammen 36 Haken L. UB. VII N. 782 (1429) 4 H. Briefl. N. 335 (1479) 16 H. etc.

5) Vgl. unten: Anhang.

Ländereien, Wälder, Wiesen etc. mit eingeschlossen werden konnten,⁶⁾ gerade in dieser Zeit vor sich ging, so geben diese Zahlen noch keinen unzweifelhaften Hinweis auf die Grösse des ritterlichen Gutsbetriebes. Allerdings kann man aus dem Umstande, dass bis zum Beginne des 15. Jahrh. bei der Berechnung der Hakenzahl nur der Acker berücksichtigt wurde, schliessen, dass auch in den ersten Zeiten nach der Umwandlung des Hakens zum Flächenmasse in den meisten Fällen nur der Acker bei Angabe der Hakenzahl gemeint ist. Aus dem südlichen Livland liegt eine Urkunde vor, welche die Grösse eines zum ritterlichen Hofe gehörigen Ackers, berechnet nach der Aussaatfläche, angiebt, und da im Norden Livlands der landwirtschaftliche Eigenbetrieb des Ritters grösser als irgendwo sonst gewesen sein muss,⁷⁾ so kann man annehmen, dass diese Stelle durchaus nicht einen für die Zeit besonders grossen, vielmehr wahrscheinlich einen Durchschnitts-, wenn nicht gar einen kleinen Acker erwähnt. Beim Verkauf des Hofes Azegalle durch die Gebrüder gleichen Namens an Heinrich Bille geloben erstere bei der Einnahme des Hofes durch letzteren am St. Michaelistage, ihm ein Stück Ackers von 22 Loof Aussaat oder auch event. ein grösseres Stück Land, bei dem Hofe gelegen und mit Roggen besät, zu hinterlassen, unter der Bedingung, dass Bille ihnen die Aussaat zurückerstatten solle.⁸⁾

Auf eine Ausdehnung der ritterlichen Landwirtschaft ist

⁶⁾ S. unten p. 126. Punkt II bei Happach. Allerdings brauchte dieses ja nicht zu geschehen, und namentlich grosse Wälder und Moore werden wohl in herrmeisterlicher Zeit niemals vermessen worden sein.

⁷⁾ Dies folgt daraus, dass die ganze Ordenszeit hindurch die nördlichen Landschaften die wichtigsten, kultiviertesten und reichsten Teile Livlands bildeten.

⁸⁾ Briefl. N. 219 (1454). Aus dem 15. Jahrh. liegt auch die erste Erwähnung einer Düngung der Felder vor: UB. IX N. 800 (1441) Eidschwur des Ordensmeisters von Livland: Item sal man dem Lande nicht czumutende seyn ungewanlich scharweg, also mist czu fueren und pfluegen und dergleichen. Als Wirtschaftsgebäude eines Ritterhofes werden genannt: Haus und Darrstube (dornse), Voland (Fahlland, Viehstall), Marstall und gute Speicher. (Briefl. N. 332 vom J. 1479.)

fernerhin zu schliessen aus der, wie erwähnt, in diesem Jahrhundert entstehenden Schollenpflichtigkeit,⁹⁾ da bei Durchführung dieses Rechtszustandes dem Ritter weniger am Bauern, sofern er Abgaben zu leisten hatte, als vielmehr an seiner Arbeitskraft auf den Hofesfeldern gelegen war. Ein weiterer Beweis für die Erweiterung des Gutsbetriebes scheint in der seit Mitte des 15. Jahrh. vorkommenden Erwähnung von Einfüsslingen zu liegen. Man verstand darunter im Gegensatze zu den Hakenmännern, Bauern, deren Grundstücke weniger als einen Haken betragen, die also kein spannfähiges Stück Land inne hatten und nur Arbeiten zu Fuss leisten konnten.¹⁰⁾ Sie werden oft bei Nennung eines Dorfes,¹¹⁾ erwähnt und die Annahme ist berechtigt, dass ihre Höfe in diesen Fällen auch in der Nähe der Dörfer, bei denen sie angeführt werden, gelegen waren. Hierbei verlautet allerdings nichts über die Entstehung dieser Höfe. Aus mehreren Urkunden aber scheint hervorzugehen, dass die Gründung von solchen Einfüsslingshöfen auf die Initiative des Gutsherrn zurückzuführen ist.¹²⁾ Nicht nur werden die Einfüsslinge einigemale derart aufgezählt, dass man die Lage ihres Hofes in unmittelbarer Nähe des Gutshofes annehmen muss,¹³⁾ sondern es wird auch zwischen Einfüsslingen auf der Dorfmark und denen auf der Hofesmark unterschieden.¹⁴⁾ Die Gründung von solchen Höfen konnte durch

⁹⁾ S. unten p. 97 f.

¹⁰⁾ Bunge, Standesv. p. 9 ff.

¹¹⁾ Briefl. N. 468, 472, 585, 673, 849, 863, 1231, 1284.

¹²⁾ Briefl. N. 468: Das Dorf J. mit den dabei gesetzten Gesinden und Einfüsslingen.

¹³⁾ Briefl. N. 843: der Hof K. „mit den dabei gelegenen Halbhäkern und Einfüsslingen“. N. 863: 4 Einfüsslingen, „von denen einer vor dem Hofe und 3 im . . . Dorfe . . . belegen“; auch N. 846.

¹⁴⁾ Briefl. N. 586: nachdem ein Schuster erwähnt ist, „der da sitzt auf des Dorfes Lande zu T.“, werden 5 Halbhäker und 1 Einfüssling aufgezählt, und zwar sassen diese auf Hofesland im Gegensatze zum Schuster, von dem ausdrücklich das Gegenteile angezeigt wird. N. 868: Verkauf eines Gutes „mit dem Dorfe zu W. und der im Dorfe belegenen Mühle, und mit allen den Einfüsslingen, die zum Hofe gehören.“ N. 1079:

den Bedarf an Arbeitskräften hervorgerufen werden, und es musste die Gründung eines Einfüssling-Hofes mit weniger Mitteln zu bewerkstelligen sein als die eines Vollbauernhofes. Der Einfüssling hatte weniger Aecker zu bestellen als der Hakenmann und konnte deswegen auch mehr Tage in der Woche auf den Gutsfeldern arbeiten; seine Ansiedelung war wohl schon von vornherein an die Bedingung geknüpft, eine bestimmte Anzahl von Tagen auf Hofesacker zu leisten. Bezeichnend für die Grösse des ritterlichen Gutsbetriebes ist auch die Einigung des Bischofs Johann von Reval mit der Ritterschaft von Harrien und Wierland, „umme dat sentkorn der wusten Haken, de men buwet, dar se van plichtik weren like dem sentkorne to gevende der besatten haken, als de rechten breve vullenkomen utwisen.“¹⁵⁾ Wenn die Ritter wüste Haken in die eigene Bewirtschaftung aufnahmen, so entrichteten sie (bei der Zehntfreiheit der Ritteräcker) dem Bischof das ihm früher von diesen Haken zustehende Sendkorn nicht mehr, und aus dem Grunde beanspruchte letzterer, auf alte Rechte sich berufend, von diesen wieder in Kultur genommenen Haken eine Entschädigung. Die Höhe der Ablösung (400 M. Rigisch) spricht für bedeutenden Zuwachs, den die ritterliche Landwirtschaft durch Hinzuziehung wüsten Landes empfangen hatte.¹⁶⁾

Dem Grundherrn, der von seinen Hintersassen bloss Abgaben empfängt, kann es gleichgültig sein, ob sein Grundbesitz zerstückelt ist oder nicht; auch

„das Dorf zu Steynhusen mit 13 Gesinden und 9 Einfüsslingen.“ Möglicherweise erklärt sich der deutsche Namen dieses Dorfes und die grosse Zahl seiner Einfüsslinge aus einer Neugründung des Gutsbesitzers.

¹⁵⁾ UB. IV N. 1824 (1410). Das Sendkorn erhielt der Bischof für zwei jährlich zu unternehmende Visitationsreisen (vgl. Bunge, Herz. Estl., p. 121 ff. und UB. I N. 337) und zwar hatten die Bauern diese Abgabe zu entrichten UB. I N. 475: omnes Estonos . . . pro quot uncis dominis suis decimant, pro totidem tenentur . . . domino episcopo . . . singulis annis annonam solvere sinodalem.

¹⁶⁾ UB. IV N. 1824: also dat de vorscreven ridder und knechte uns hebben gegeven veer hundert marke Rigisch vor dat sentkorn der wusten haken, de men buwet.

kann ihm nichts an dem Besitze eines bestimmten Landstückes gelegen sein, wenn ihm an Stelle dessen anderes Land mit ebenso viel bäuerlichen Abgaben als Ersatz angeboten wird. Nicht so aber dem Vasallen des 15. Jahrh. Das zeigen besonders deutlich die Verhandlungen über die Ansprüche des Ritters Otto von Brackel. B. hatte sich an den Hochmeister gewandt und ihn gebeten, ihm ein Gütchen, das ihm besonders „wohl gelegen“ sei, zu verleihen. Der Hochmeister willigt ein, nicht aber die livländischen Ordensgebietiger, wegen der dann zu erwartenden Schädigung eines Ordenschlosses. Man bietet B. anderes Land an, doch geht er hierauf nicht ein. Endlich erhält er die gewünschten 12 Haken Landes, aber ohne die darauf befindlichen Leute, weil das betr. Ordenschloss nicht ihren Dienst entbehren könne. Nun macht sich B. auf und reist zum Hochmeister, um auch die auf dem verlehten Lande lebenden Menschen zu erbitten doch ein Ordensvogt fleht den Hochmeister in einem Briefe an, B. nicht zu willfahren: „wollte man jedermanns Begehren erfüllen, sie nähmen unseres Ordens Häuser zu dem Lande.“ Der Ausgang dieser Angelegenheit ist nicht bekannt.¹⁷⁾

Hatte sich ein Ritter Baarvermögen erworben, so wusste er sein Geld am besten angewandt, wenn er sich Grundbesitz kaufte. Lehrreich hierüber sind die Klagen Bischofs Caspar von Oesel über die Entfremdung von Kirchengütern durch Wilhelm von Varensbach. Varensbach war Vogt der Kirche gewesen und hatte sich als solcher ein beträchtliches Vermögen auf unrechtmässige Weise erworben und dieses zum Kauf von grossem Grundbesitz verwandt. Auf seinen Höfen

¹⁷⁾ UB. VII N. 132 und Briefl. N. 144. Dass die Vasallen in dieser Zeit auch Interesse am Getreidehandel nahmen, zeigt folgendes: In Preussen war Mangel an Getreide eingetreten (UB. IV N. 1771), und der Hochmeister ersuchte den livländischen O.-M., ein Getreideausfuhrverbot für Livland nach allen Ländern bis auf Preussen zu erlassen; der letztere antwortet ihm darauf, dass dies nicht möglich sei: „den stiften und rittern, knechten und den steten hier in dem lande, went sie y und y frei gewesen sint, so getan gebot zu thuende; denn das sie er korn zuvorn in die Weissel sandtin, das thaten sie dorch unser bete willen.“ UB. V N. 2025.

„hat her im beide, von holze und gemürde, so vil und mancherlei grose und schone gebude und hove, mit schonen stellen und aller ander notdorft, nicht in eime, sunder in vil enden und steten gebuwet, das wenig ritter sein in den landen die sich an reichtum und gebude im gleichen mogen.“¹⁸⁾

Hand in Hand mit einem solchen weiteren Vorrücken des Prozesses, durch den der Ritter sich immer mehr der friedlichen Landwirtschaft zuwandte, geht eine Reihe von Neugründungen ritterlicher Höfe. Hierbei sind verschiedene Arten zu unterscheiden: bald werden Söhne vom Vater abgeteilt und erhalten dann einen Hof mit „Gesinden“¹⁹⁾ oder nur Gesinde allein und gründen dann auf dem Lande dieser Bauerhöfe den ritterlichen Hof,²⁰⁾ oder Brüder, welche bis dahin an ihren Gütern die Gesamthand gehabt haben, scheiden aus.²¹⁾ Eine fernere Art bildet die Verlehnung von Grundbesitz, auf dem kein Hof vorhanden ist, an eine Person, die auch anderweit noch keinen Hof besitzt.²²⁾ Auch geht aus einigen Lehnbriefen die Absicht einer Neugründung von Ritterhöfen deutlich hervor, so aus folgendem:²³⁾ Heinrich Raden wird vom Bischof von Oesel mit 1 $\frac{1}{2}$ Haken L., ferner mit einer Wildnis und Mühle, zwei Heuschlägen und Holzungs-gerechtigkeit nach freiem Mannrechte belehnt.²⁴⁾ Unzweifel-

¹⁸⁾ UB. V N. 2573 vom J. 1421.

¹⁹⁾ Unter Gesinde verstand man in Livland schon zur Ordenszeit wie auch jetzt noch den Bauernhof mit seinen Ländereien.

²⁰⁾ Briefl. N. 215: Erbteilung zwischen Brüdern: Die Holzmark soll von allen Brüdern gemeinsam genutzt werden: „Sollte auch unser Bruder H. einen Hof bauen, da er keinen hat, in einer andern Mark, ausserhalb der ihm zugefallenen Güter, so soll er die Holzmark mit gebrauchen zu seines Hofes Behuf;“ vgl. ferner Briefl. N. 167 und 353.

²¹⁾ Briefl. N. 131.

²²⁾ Briefl. N. 110: ein Vasall, der vorher nur 2 Dörfer besass (Briefl. N. 102), erhält noch dazu 3 Dörfer zu Lehen. Vgl. auch UB. VI N. 2988.

²³⁾ Briefl. N. 220.

²⁴⁾ Vgl. Briefl. N. 294 Belehnung des J. F. mit 5 $\frac{1}{2}$ Haken L. und ferner: „mit der samenden Mark in dem Busch und der samenden Mark in der Viehtrift.“

haft werden auch auf den wieder in Kultur genommenen wüsten Haken neue Höfe begründet worden sein.

Da der häufig wiederkehrende Ausdruck „Hofesstätte“ des öfteren soviel wie Vorwerk (heute in Livland als Hoflage bezeichnet) zu bedeuten scheint,²⁵⁾ so spräche auch dieses für Erweiterung des Gutsbetriebes. Solche Vorwerke wären dann aus dem Bedürfnisse, die Arbeitskräfte von weiter abgelegenen Dörfern, welche man auf dem Haupthofe nicht verwenden konnte, dennoch auf Äckern oder Ländereien des Ritters auszunutzen, entstanden.²⁶⁾ Denn blosser Abgaben von solchen Dörfern mochten in einer Zeit, wo umfangreiche und geregelte Landwirtschaft der Vasallen allgemein üblich wurde, und es für sie gerade auf eine stärkere Ausnutzung der Dienste ankam, doch zu wenig Gewinn abwerfen, um als genügend praktisch angesehen zu werden.

Auch im 15. Jahrh. ist der ritterliche Grundbesitz noch zum weitaus grössten Teile Streubesitz. Abgesehen von den Hofesfeldern und den vom Hofe direkt genutzten Ländereien, die natürlich möglichst nahe und geschlossen beim Hofe liegen mussten, waren die einzelnen Grundstücke, welche Abgaben und Dienste an den Hof zu leisten hatten, auf grössere Entfernungen, nicht nur in einem sondern oft in mehreren Kirchspielen, verteilt.²⁷⁾ Es findet dieses seine natürliche Erklärung darin, dass, als die ersten Belehnungen vorgenommen wurden, man gar nicht Rücksicht auf die Lage der einzelnen Haken zu nehmen brauchte. Denn die Abgaben, welche ursprünglich wohl vorzugsweise den Inhalt

²⁵⁾ Briefl. N. 1231 wird eine Hofstätte mit 4 Gesinden genannt. In einem Prozesse, bei dem es sich um eine Hofstätte handelt (Briefl. N. 1294), wird im Beginne des richterlichen Abspruches Hoflage, späterhin aber Hofesstätte geschrieben. Zweimal kommt ein Bauernhof Polsem vor (Briefl. N. 1177 und 1376), wobei hinzugefügt wird: „das nun Tuves Hofesstätte heisst.“ Augenscheinlich ist hier aus dem Bauernhofe eine ritterliche Hoflage geworden.

²⁶⁾ Briefl. N. 111: Dorf und Hofesstätte daselbst; ferner Briefl. N. 119; UB. V, Reg. 2485; ferner Briefl. N. 231; ebd. N. 233: Dorf O. 25 Haken mit einer Hofstätte Nye. 2 Haken.

²⁷⁾ Vergl. oben p. 28.

der Belehnungen ausmachten, konnten auch ohne grosse Unbequemlichkeit von den entfernt liegenden Haken an den vom Grundherrschaft bestimmten Ort geliefert werden; zu dem Ende waren den Bauern die Fuhrfrohen auferlegt worden.²⁸⁾ Uebrigens wäre es überhaupt nicht möglich gewesen, bei Verleihungen einer grösseren Anzahl von Haken geschlossenen Besitz herzustellen; denn das in den ersten Jahrhunderten der Kolonisation entschieden in viel höherem Masse als jetzt von schwer oder gar nicht kultivierbaren Böden (feuchte oder sehr trockene Wälder, Sümpfe und Heiden) durchzogene Livland setzte einem geschlossenen Beisammenliegen von zahlreichen Haken natürliche Hindernisse entgegen. Aber nicht nur der Vasallenbesitz bestand aus Streustücken, auch die Eingeborenen selber hatten ihre Aecker nicht beisammen liegen und machten dadurch schon von vornherein, abgesehen von sonstigen Schwierigkeiten, ein geschlossenes Gut unmöglich.²⁹⁾ Als nun die Dienste der Unterthanen stiegen und die Bedeutung ihrer Abgaben zurückging, da musste der Ritter allerdings darauf bedacht sein, fernab gelegene Streustücke durch Gründung von Hoflagern zu nutzen, oder aber, wenn dieses nicht anging, sie zu veräussern oder gegen näher gelegene Landstücke einzutauschen.

Der ritterliche Grundbesitz während der Ordenszeit hat also als Ganzes genommen einen doppelten Charakter: überwiegend geschlossen ist er, wenn man bloss den in Bewirtschaftung des Hofes befindlichen Teil berücksichtigt, Streubesitz dagegen, sofern das bäuerliche zins- und frohnenpflichtige Land in Betracht kommt. Dieser Zustand dauerte bis zum Schlusse der Ordenszeit (1561) und konnte wohl im Einzelnen durch Tausch und Verkauf, nicht aber im Grossen und Ganzen erheblich verändert werden.³⁰⁾ Am Aus-

²⁸⁾ Siehe oben Kapitel II Anmerkung 5.

²⁹⁾ UB. I, N. 432 (1272), UB. III, N. 727 a und 750 a; ebenso im ältesten Ritterrechte Art. 61 und 63 (Bunge: *Altlivlands Rechtsbücher* p. 91).

³⁰⁾ Aus der ersten Hälfte des 16. Jahrh. sind eine Menge Urkunden

gange der Ordenszeit bestimmt das Privilegium Sigismundi Augusti (28. November 1561), durch welches die Unterwerfung Livlands unter Polen besiegelt wurde, im Art. 13: Ubi vero in terris Livoniae dispersi inter se Nobilium, item rusticorum agri habentur, et ut germanice appellantur Streulande und Hakenlande, isti secundum consuetam mensuram, unicuique integri, absque ulla diminutione laesioneque permittantur.³¹⁾

Der Ritter des 15. Jahrh. steht mit seinem Streben, das Einkommen aus Grundbesitz so viel als möglich zu erhöhen, nicht allein da; auch bei den Landesherrn und vornehmlich bei dem Orden giebt sich ein Gleiches kund. Es sind besonders die Gesetze des Hochmeisters Conrad von Erlichhausen für den Ordensmeister und die Gebietiger zu Livland, welche durch das Verbot, Ordensgüter oder auch vakant gewordene Lehngüter zu veräussern oder von neuem zu verlehnen, beweisen, wie viel Gewicht auf die direkte Nutzung des Grund und Bodens, entweder durch Empfang von Frohnen oder durch Uebergang in die Eigenbewirtschaftung, gelegt wurde.³²⁾ In derselben Weise suchten übrigens auch die Bischöfe ihren Landbesitz zu vergrössern³³⁾ oder von ihren Tafelgütern höhere Erträge zu erzielen.³⁴⁾

erhalten, welche Streubesitz beweisen: Briefl. N. 1275 etc. Auch Austausch von Streuländereien findet sich, z. B. Briefl. N. 1273.

³¹⁾ Buddenbrock: l. c. I. Band p. 359 ff.

³²⁾ UB. IX, N. 716 (1441): 7) item das eyn meister keinerley gutter von unsers ordens hewszern und ampten vortmehe sal weggeben - - -
⁸⁾ Item was unserm orden gutter austerben, die unsers ordens hewszern und ampten gehort haben, die sullen dabei bleiben und nicht wedder vorgeben noch empfremdet werden. ⁹⁾ Item das der meister ken tafalgut weggebe, vorkouffe ader ws des ordens hende brenge.

Vgl. Ferner die Instruktion desselben Hochmeisters für die Ordensvisitierer (UB. IX, N. 794): keyn gebitiger sal von den anirsturben hoken vorgeben noch verkoufen boben drey hoken.

³³⁾ UB. VIII, N. 765. Bischof Johann von Kurland kauft Schloss Dondangen.

³⁴⁾ UB. VIII, N. 991: das Concil zu Basel gestattet dem Erzbischof

4. Kapitel.

Hindernisse, die einer Erweiterung der ritterlichen Landwirtschaft im Wege standen.

Bei einem umfangreicheren Betriebe seiner Wirtschaft hatte der Ritter vor allem vermehrte Arbeitskräfte nötig. Diese konnten aber nur durch stärkeres Heranziehen der bäuerlichen Dienste beschafft werden. Entzog sich der Bauer seinen Verpflichtungen durch die Flucht und konnte man seiner nicht mehr habhaft werden, so war in den meisten Fällen wohl überhaupt kein Ersatz zu finden, wenn es nicht anging, Lohnarbeiter zu verwenden.

Auf solche ländliche Lohnarbeiter darf man vielleicht aus einer sog. Läuflingseinigung¹⁾ des Stiftes Dorpat aus der Mitte des 15. Jahrh. schliessen, in der es heisst: „Item ein Hackenmann der auff einen Hacken sitzet, der soll des keine Macht haben, dass er sich jemandes frömbdes vermiete. . . . seindt ihr 2 oder mehr auff einenn Hacken, die mügen sich vermieten wie sie mügen mit Consens ihrer Herrschaft, . . . will denn darüber sie ihr Erbherr wieder haben in seinem Dienste, er soll die ganzen medeste demjenigen aussrichten der sich vermietet hette.“²⁾ Wie gross ihre Zahl gewesen sei, lässt sich schwerlich ermitteln. Dem Gutsherrn, der mit ihnen seinen Acker bestellen wollte, mussten sie unvergleichlich teurer kommen als Frohnarbeiter, und

von Riga, gewissen zum erzbischöflichen Tische gehörigen Grundbesitz gegen besser gelegenen zu vertauschen, unfruchtbares und unbebautes Land aber, welches dem erzbischöflichen Tische bisher keinen oder nur geringen Nutzen gebracht habe, falls dessen Areal 50 Haken nicht übersteige, gegen jährlichen Zins oder als Lehen zu vergeben. Vergl. UB. IX, N. 837.

¹⁾ Ueber die Einigungen siehe unten p. 93 ff.

²⁾ Bunge: Standesverh. p. 103 ff.

und schon aus diesem Grunde werden sie kaum in grösserer Menge vorgekommen sein.³⁾

Ein sicheres, wenn auch nur selten anwendbares Mittel, die Wirkungen des Läuflingswesens nach Möglichkeit abzuschwächen, bot sich dem Vasallen in dem Versetzen der Bauern. Wilhelm von Varensbach, der durch Protektion des ihm verwandten Bischofs von Oesel Vogt der Kirche geworden war und als solcher dreiundzwanzig Jahre gewirkt hatte, wurde, als ein neuer Bischof den erledigten Bischofssitz einnahm, der berechtigte Vorwurf gemacht, das Kirchengut unredlich verwaltet zu haben. Unter anderem hätte V. die besten Bauern aus den Kirchengütern genommen und mit ihnen seine eigenen Güter besetzt.⁴⁾ Wollte nämlich ein Vasall sein durch irgendwelche Umstände entvölkertes Land wieder mit Bauern besetzen, so konnte er dieses auf legalem oder illegalem Wege thun. Ersteren schlug er ein, wenn er zugezogene Läuflinge von ihrem Herrn „freite“, d. h. die Ansprüche des früheren Herrn an den Bauern befriedigte, was natürlich nur mit grossen Kosten geschehen konnte. Allzuoft wird denn auch ein solches Verfahren nicht vorgekommen sein; bei der Erwähnung eines konkreten Falles, bei dem es sich um die Wiederbesetzung von Land, welches durch Pestilenz wüst geworden war, handelt, wird ausdrücklich auf den bedeutenden Kostenpunkt hingewiesen.⁵⁾ Illegal dagegen war es, wenn der Vasall die ihm zugezogenen Bauern auf die Ansprache des rechtmässigen Herrn hin nicht herausgeben wollte und auch jegliche Entschädigung an den letzteren verweigerte. Dass eine solche Weigerung nichts Aussergewöhnliches war, ist aus den unten (p. 94) angeführten Bestimmungen der Einigungen über den Auslieferungsmodus zu ersehen. Varensbachs Vergehen war ganz besonders gesetzwidrig, da er sich nicht bloss einer Zurückhaltung von freiwillig zugezogenen

³⁾ Allerdings muss aber auch die Möglichkeit zugegeben werden, dass mit dieser Stelle solche Bauern gemeint sein können, die sich als Dienstboten auf dem Lande oder in der Stadt vermieteten.

⁴⁾ UB. V, N. 2573.

⁵⁾ Briefl. N. 332.

Bauern schuldig gemacht, sondern planmässig Bauern aus fremdem Gebiete mit Gewalt auf seinen eigenen Grundbesitz versetzt hatte.

Das eben erwähnte Läuflingswesen bildete das hauptsächlichste und am schwersten zu überwindende Hindernis, welches sich einer weiteren Entwicklung der gutsherrlichen Landwirtschaft im 15. Jahrh. entgegenstellte. Schon im 14. Jahrh. beginnt diese Frage ein Gegenstand von Beratungen zwischen livländischen und ausländischen Machthabern zu werden.⁶⁾ Zu einer chronischen Landplage aber wird sie erst mit dem Beginn des 15. Jahrh., wie man aus den gerade zu dieser Zeit häufig werdenden Verhandlungen und Schreiben über diesen Gegenstand folgern muss. Dabei ist aber ein scharfer Gegensatz zwischen den Läuflingen früherer Zeiten und denen des 15. Jahrh. zu konstatieren. Während es sich früher um Drellen oder Leibeigene handelte, deren Auslieferung bei Entlaufung eine selbstverständliche war, so dass sie nur bei den Verhandlungen mit ausländischen Mächten speciell ausbedungen werden musste, werden im 15. Jahrh. nicht sowohl Drellen, als vielmehr bäuerliche Schuldner und sonstige Bauern gefordert. (Drellen konnten als Leibeigene überhaupt keine Schulden ihrem Herrn gegenüber haben.⁷⁾

Die Ursachen für die Erscheinung des Läuflingswesens

⁶⁾ Vgl. ausser dem schon oben p. 67 erwähnten Friedensschlusse mit Gedimin, noch aus dem Jahre 1388 (UB. VI, N. 3099) einen Bericht über die Anliegen der nach Livland abgefertigten litthauischen Sendboten: Item sie worven van den lopplingen, men de en vor entholde und nicht utgeven wolde na dem ewigen frede, wo wol se wussten, war se waren.

⁷⁾ Schroeder I. c. p. 444. Nur in einer Urkunde (UB. VII, N. 228 v. J. 1424) findet sich der Ausdruck drel in den Verhandlungen über Läuflinge während des 15. Jahrh. vor, und auch hier nur in Verbindung mit anderen Bezeichnungen von Bauern. Im 15. Jahrh. kommt für die unfreie Bevölkerung der Name Erbmann, Erbleute auf. Innerhalb der Erbleute werden unterschieden: Hakenmann, Einfüssling und Lostreiber. Als Hakenmann wird ein solcher Bauer bezeichnet, der ein grösseres Grundstück (ungefähr 1 Haken) in Bewirtschaftung hatte, im Gegensatz zum Einfüssling, welcher weniger als einen Haken (oft daher auch Halbhäker genannt) nutzte und hiervon nur Dienste zu Fuss zu leisten hatte, während

sind in der Verschlechterung der allgemeinen Lage des Bauernstandes,⁸⁾ zu suchen, die ihrerseits wiederum hauptsächlich in der fortschreitenden Verschuldung des Bauern begründet war.⁹⁾ Hierzu kam die Hoffnung, durch Flucht aus den alten Verhältnissen in einem Nachbarterritorium oder in einer Stadt ein neues Leben unter günstigeren Bedingungen beginnen zu können. Die Stadt besonders musste eine um so grössere Anziehungskraft ausüben, als nach mittelalterlicher Rechtsanschauung sich der Grundsatz ausbildete, dass Stadtluft frei mache. Wer sich Jahr und Tag unbehelligt in einer Stadt aufgehalten hatte, der erlangte dadurch die Freiheit, und die nach dieser Frist ergehende sogenannte Ansprache des früheren Herrn konnte dem entlaufenen Bauer nichts mehr anhaben.¹⁰⁾ Während aber in Deutschland diese Zustände im 15. Jahrh. eine Veränderung erfuhren, indem durch Aufhören der Städtegründungen und der Auswanderung in den Osten die ländlichen Arbeitskräfte zahlreicher wurden und ein ländliches Proletariat viel zur Ausbreitung der Leibeigenschaft beitrug,¹¹⁾ begann das Entweichen in die Städte in den livländischen Landen erst mit dem Anfang des 15. Jahrh. In den meisten Fällen, wo es sich in dieser Zeit um Läuflinge handelt, sind sie in die Städte entflohen und werden aus denselben zurückgefordert. Ueber die Ansprache und Auslieferung hatten sich in Livland dieselben Grundsätze wie im Mutterlande ausgebildet.¹²⁾ Mitunter jedoch scheinen die Städte auch bei rechtsgültiger Forderung der Läuflinge dem Forderer Hindernisse in den Weg gelegt zu haben.¹³⁾ Wie gross die Menge der in die

dem Hakenmanne Spanndienste oblagen. Die Lostreiber endlich bildeten das ländliche Proletariat. Näheres hierüber in Bunge: Standesverh. p. 9 ff.

⁸⁾ Siehe unten p. 97 ff.

⁹⁾ Siehe oben p. 72 ff.

¹⁰⁾ Schroeder l. c. p. 446.

¹¹⁾ Ebd. p. 447.

¹²⁾ Bunge: Standesverh. p. 15 f. Nach älterem Rechte musste die Ansprache innerhalb eines Jahres, nach jüngerem (im 16. Jahrh.) innerhalb von 2 Jahren erfolgen.

¹³⁾ UB. IV, N. 1866 v. J. 1410: der Comthur von Acheraden an Reval:

Stadt geflüchteten Bauern war, ersieht man aus der eintretenden Befürchtung, das platte Land könne entvölkert und dadurch dem Verderben preisgegeben werden. So schreibt der Comthur von Goldingen an den Hochmeister: Sunderlichin, gnedige her meister, so besorge wir uns gemeinlich in Curlande, wan der stat zur Memel ire vriheit gegeben wirt, des sie denne unser luete us Curlande enthalden, noch uswisunge irer privilegia, so worde unsir lant zumale wuste und vorterbit.¹⁴⁾ Nicht grundlos waren diese Befürchtungen, denn noch im Herbste desselben Jahres bittet der Vogt von Grobin den Hochmeister um Restitution der nach Memel entlaufenen Leute.¹⁵⁾ In vielen Fällen, in denen die Auslieferung der Läuflinge verlangt wird, werden auch ihre Schulden an die früheren Herrn erwähnt, und es ist nicht zu bezweifeln, dass gerade diese Schulden oft den Anlass zur Flucht gegeben haben.¹⁶⁾ Doch werden auch Läuflinge gefordert, welche sich bloss ihrer Dienstpflicht entzogen haben.¹⁷⁾

Nicht zufällig kann es sein, wenn gleichzeitig mit der Läuflingsfrage in den Urkunden auch die Erwähnung von wüstem Lande beginnt.¹⁸⁾ Unter wüsten Haken, ungepflüg-

und hevet ene gevunde to Revel, und hevet ene gevordert und ju ersamicheit gebeden, eme den man uit to antwerden, als des ein recht is, und gi eme des geweigert hebben

Ferner UB. VII, N. 228 v. J. 1424: Bischof Gottschalk von Kurland an Riga: „Wante se entlöcken uns unse lude in juwe stat Unde wen wy unse lude unde drellen, de uns entwyken in juwe stat, vorderen laten vor juwen lantvôgheden, so esschen juwe lantvôghede van uns tâchnisse unde bewysinge Nû en wete wy nicht, in welcher wyse wy disse bewysinge scolen doen, oft wy dar scolen senden unse lantbûk, edder unse oldesten edder unse pagestleude, edder unsre denre edder oft gy ghelowen wyllen unsen breven unde waren worden.“

¹⁴⁾ UB. IV, N. 1782 v. J. 1409.

¹⁵⁾ UB. IV, N. 1812.

¹⁶⁾ UB. V, N. 2125; N. 2393; UB. VII, N. 229: Bischof Gottschalk von Kurland an Riga: Do en vòrdere wy nicht zo sere disse schulde alze unsen man. Ferner UB. VI, Regeste N. 2390b; UB. VII, N. 731 u. UB. VIII, N. 900.

¹⁷⁾ UB. V, N. 2571 v. J. 1421.

¹⁸⁾ Früheste Erwähnung vom 10. August 1402 (Briefl. N. 95).

tem Lande und unbesetzten Gesinden verstand man solches Land, welches früher in Kultur gewesen war, nun aber, in Folge irgend welcher Umstände von seinen Bebauern entblösst und unbearbeitet liegen blieb. Als Ursachen sind Kriege, Seuchen und Flucht der Bewohner anzusehen. Als die wüsten Landstücke anfangen, einen oft nicht unbedeutenden Bruchteil der Güter auszumachen, da mussten in den Verkaufs- und ähnlichen Urkunden auch diese Thatsachen erwähnt werden, um bei Landerwerb etc. sicher zu gehen. Bald wird bloss im allgemeinen zur Gesinde- oder Hakenzahl hinzugefügt: besetzt und unbesetzt,¹⁹⁾ oder es werden bebaute und unbebaute,²⁰⁾ gepflügte und ungepflügte Aecker²¹⁾ erwähnt, oder es wird die Grösse des wüsten Landes²²⁾ bzw. das Verhältnis der besetzten zu den unbesetzten Haken angegeben.²³⁾ Oefters werden auch die wüsten Haken garnicht aufgeführt, sondern nur die Zahl der besetzten Gesinde hervorgehoben.²⁴⁾ Bei Verkäufen wird eine Minimalzahl von Arbeitern auf dem verkauften Lande gewährleistet.²⁵⁾ Das Verhältnis des unbesetzten zum besetzten Lande im Einzelnen zu bestimmen, ist nicht möglich, da es nur an zwei Stellen für eine grössere Anzahl von Haken aufgeführt wird, und zwar in den Visitationszetteln von zwei Ordensvogteien. In dem der Vogtei Nyenslot (Wierland), heisst es nämlich: Item so sint in dem gebede 72 haken landes, der sint 50 besatter haken;²⁶⁾ und ebenso in dem der Vogtei Karkus (im heutigen Nordlivland): Item so is in dem gebede to Carchus vorbenomet overall besetter unde unbesetter haken 1400 unde 7 haken unde 1 ferdell. So is der besatten haken overall in dem mergechten gebede 1000 unde 53; summa von den wosten haken

¹⁹⁾ Briefl. N. 106 und 212 und UB. VIII, N. 709.

²⁰⁾ Briefl. N. 95.

²¹⁾ Briefl. N. 105.

²²⁾ UB. IX, N. 222.

²³⁾ Briefl. N. 138, UB. IX, N. 833 und 834.

²⁴⁾ Briefl. N. 165, 177, 354.

²⁵⁾ Briefl. N. 199.

²⁶⁾ UB. IX, N. 833 v. J. 1442.

350 unde 4 haken 1 ferndeil. So is dar noch 24 haken, darmede id in twivel steit, alz von des stervetes wegen, offte se besettet bliven offte nicht.²⁷⁾

Als eine weitere Folge des Läuflingswesens mag es vorgekommen sein, dass Besitzer von kürzlich erworbenen, wohlbesetzten Gütern von ihren Unterthanen einige als Läuflinge auf die gerechten Ansprüche des früheren Herrn hin diesem ausliefern mussten. Um nun vor künftiger Ansprache gesichert zu sein, findet sich in einer Verkaufsurkunde folgender Passus: „Auch gewährleiste ich ihm (dem Käufer) die Bauern des Hofes K. für alte Erbbauern, frei von aller Ansprache.“²⁸⁾ Mit der Zeit musste sich denn auch ein scharfer Gegensatz zwischen der landsässigen und der umherziehenden Bevölkerung ausbilden, und bei Käufen wurde die Qualität der Landbewohner darnach bemessen, ob es alte Erbbauern oder sogenannte Einkömmlinge, d. h. neu Hinzugezogene, waren. So wird in einem Prozesse geklagt, dass in einem Hofe auch nicht ein Erbbauer wäre: „sondern es wären allzumal Einkömmlinge.“²⁹⁾ Einem Uebel, das einen so grossen Umfang wie das Läuflingswesen angenommen hatte und sich nicht an die Grenzen der einzelnen Territorien hielt, sondern über In- und Ausland erstreckte, konnte nicht ein einzelner Machthaber gegenübertreten, es bedurfte dazu eines Zusammengehens vieler, um einigermaßen Aussicht auf Erfolg zu haben. Oben sind die Massregeln erwähnt, welche mit dem König von Litthauen über diese Frage getroffen wurden.³⁰⁾ Im 15. Jahrh. wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen und im Friedensschlusse am Melno-See die zwischen dem Könige von Polen und dem Deutschen Orden vereinbarten

²⁷⁾ UB. IX, N. 834.

²⁸⁾ Briefl. N. 361 zu vergl. auch N. 364.

²⁹⁾ Briefl. N. 617. Siehe auch N. 731: „H. M. beschuldigt den würd. Hrn. von Reval um den Hof J. und die Güter, dass sie nicht so wären von Katen und Gesinden, dass die Erbbauern verlaufen und gestorben und keine Erbbauern auf dem Lande seien, sonder lauter neue Einkömmlinge.“

³⁰⁾ Siehe oben p. 67 und 88.

Abmachungen bekannt gegeben,³¹⁾ denen zufolge entlaufene Bauern bei Zurückforderung ohne Verzug ihren früheren Herrn ausgeliefert werden sollen.³²⁾ Innerhalb der livländischen Territorien scheint die Auslieferung von Läuflingen noch bis gegen Mitte des 15. Jahrh. bloss nach Gewohnheitsrecht erfolgt zu sein. Noch im April 1424 klagt Bischof Gottschalk von Kurland in einem Briefe an den Rat von Riga über die Schwierigkeiten, die bei der Zurückforderung von Läuflingen gemacht werden, und fährt dann fort: Hirumme doyt wol, leven vrunde, unde bespreket ju hirumme unde werdet des enes, in welker wyse wy unse lude, drellen unde ghevanghen ut juwer stat weddervorderen moghen.³³⁾ Im selben Jahre wird diese Frage auf dem Landtage zu Walk vorgebracht und folgendes bestimmt: Vortmer alz umb de lude, de dar teht von eyner herschopp undir de andir und nicht drillen sien und ok nicht an hals effte hant gerichtet sien, sint desulven lude schuldich und werden se gefordert, men sall vor se gut sien und betalen ere reddelike bewieslike schulde, eddir men sall desulven lude utantworden na der olden wonheit.³⁴⁾ Gegen Ende des 3. Jahrzehnts im 15. Jahrh. ist wahrscheinlich die erste Einigung über die Läuflingsfrage zwischen den livländischen Machthabern zu Stande gekommen, denn in einem Briefe des Vogts von Sonneburg an Reval vom 10. Juni 1431 wird ihrer schon gedacht.³⁵⁾ Auch mit dem

³¹⁾ UB. V, N. 2637 v. 27. Sept. 1422 Art. 11.

³²⁾ Ebd. Item rustici, coloni . . . aut alias inhabitatores terrarum Prussiae, Livoniae et dominiorum ordinis, qui dominis suis obligantur, ac sine satisfactione condigna et iuxta consuetudinem earundem terrarum recesserint, et ad regnum Poloniae . . . confugerint, capitanei iudices, officiales et subditi nostri . . . qui fuerint requisiti, ad satisfaciendum dominis suis rusticos . . . compellant, aut ipsos, cum rebus suis et bonis omnibus adductis, eidem dominis restituant sine mora, secundum consuetudinem terrae, de qua recesserunt. Das Gleiche wird für die aus Polen in die Länder des Ordens Geflüchteten ausbedungen.

³³⁾ UB. VII, N. 228.

³⁴⁾ UB. VII, N. 206. Landtagsrecess vom 24. Oct. 1424.

³⁵⁾ UB. VIII, N. 457: der Vogt bittet, seinem Diener bei der Rückforderung von Läuflingen behülflich zu sein: effte he jemande in juwer

Auslande sind bald wieder neue Verhandlungen im Gange, und der Hochmeister verspricht einer litthauischen Gesandtschaft, dass er in den Grenzgebieten Livlands nach Samaiten hin (Süden) die Auslieferung von verfolgten und wiederaufgefundenen Läuflingen angeordnet habe.³⁶⁾ Die älteste noch erhaltene Einigung stammt aus der Mitte des 15. Jahrh. Sie ist vereinbart worden zwischen Bischof Bartholomäus von Dorpat und seinem Stifte.³⁷⁾ Der Verlauf der Auslieferung entlaufener Leute, wie sie diese Einigung festsetzt, ist folgender: Wenn derjenige, dem Bauern entlaufen sind, zu einem andern, dem sie zugezogen sind, sendet, so soll letzterer, falls die Bauern noch anwesend sind, sie dem früheren Herrn zurückgeben. Ist ihm dies nicht gleich möglich, so soll er es innerhalb 8 Tagen thun. Sind die vermissten Bauern aber schon weiter gezogen, so soll derjenige, von dem sie gefordert werden, beweisen, dass er sie nicht aufgenommen oder nach eingelegter Verwahrung des früheren Herrn gewarnt und weitergeschafft habe. Falls der Empfänger entlaufener Bauern sie nicht ausliefern will, so mag der Geschädigte sich an den Hakenrichter wenden, und letzterer setzt dann dem Angeklagten eine Frist von 14 Tagen zur Auslieferung der Bauern. Werden sie dennoch nicht ausgeliefert, so soll der Hakenrichter dem Kläger persönlich die Bauern wieder ausantworten oder, falls dieses nicht möglich sein sollte, ebensoviele und ebensogute Bauern des Angeklagten mit dem zu ihnen gehörigen Lande dem Kläger als Ersatz überweisen. Diese behält der Kläger, bis der Angeklagte sich mit ihm vergleicht.

Aus dem 15. Jahrh., und zwar vom Ende desselben, ist noch eine Einigung bekannt, welche für das Erzstift Riga gegeben wurde.³⁸⁾ Sie bringt nicht mehr eine so

stat vände, de uns untoghen were in der enynge effte na der enynge, dat were man, wiff effte kindere, dat eme desulven werden utgeantwordet.

³⁶⁾ UB. IX, N. 926 v. J. 1443.

³⁷⁾ Abgedruckt in Bunge's: Standesverh. p. 103 ff.

³⁸⁾ vom 31. Januar 1494. Ein einigung von utantwortung der paurenn im gantzen sticht von Riga durch heren Michaelen ertzbischof. Die Kenntnis

ausführliche Schilderung des Ganges der Auslieferungsverhandlungen, wie die vorhergehende, sondern erörtert einzelne besondere Fälle, die wahrscheinlich in den früheren Einigungen nicht festgesetzt worden waren, deren Klarlegung aber zum praktischen Bedürfniss geworden war, wie z. B. dass die Kinder, welche dem Läufling unter der fremden Herrschaft geboren sind, zum alten Erbherrn zurückfolgen müssten u. a. m.³⁹⁾ In der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. wird es üblich, dass dem Käufer vom Verkäufer ausdrücklich die Macht zugesprochen wird, alle aus dem gekauften Gute entwichenen Bauern als Erbleute zurückzufordern.⁴⁰⁾ Hieraus kann man schliessen, dass in diesem Zeitraume keine Abnahme des Läuflingswesens stattfand, wenn es auch fürs Erste nicht möglich ist, hierüber ein abschliessendes Urteil zu fällen.⁴¹⁾

Bei den Versuchen, den Gutsbetrieb zu erweitern, stiessen also die Vasallen auf die eben besprochenen Schwierigkeiten,

dieser Einigung, sowie der übrigen im 6. Kapitel Anmerkung 12 aufgezählten und der unten p. 99 angeführten Freytagschen Gerechtigkeit verdanke ich der grossen Liebenswürdigkeit des Herrn Oberlehrer O. Stavenhagen in Riga.

³⁹⁾ Ueber weiteres in dieser Einigung, wie Gericht über die Bauern, siehe unten 5. Kap. Anm. 22. Nicht nur mit den schlimmen Folgen des Läuflingswesens hatte der Gutsherr im 15. Jahrh. zu kämpfen, auch vor Aufkäuferei der bäuerlichen Produkte durch herumziehende Kaufleute musste er sich schützen: UB. V N. 2107 vom Jahre 1416. Der Vogt von Karkus hatte zwei Revaler Kaufleuten Flachs abgenommen und klärt nun den Rat von Reval über die Gründe seiner Handlungsweise auf: Wente es schud uns leider altovele ok ut andern steden van den kopgesellen, dat se boven unse bod dat beste vlass van unsen luden kopen, er wi den tegeden van nemen. Wen wi den den tegeden van en nemen, so geven se uns quad vlass, dat wi vortan unsem erwerdigen mestere to tegeden geven und senden moten, dar he uns den grote schuld umme gift, dat wi eme quad vlass senden.

⁴⁰⁾ Briefl. N. 228, 341, 354, 364, 399, 410 etc.

⁴¹⁾ Die bisher erschienenen Bände des Liv-, Est- und Kurländischen Urkundenbuches reichen nur bis zur Mitte des 15. Jahrh. und die Bunge-Tollsche Brieflade bringt ausser den in der vorhergehenden Anmerkung citierten Urkunden, in denen der Läuflinge bloss formelhaft gedacht wird, keine spezielleren Urkunden über diese Frage.

die sich mehr oder weniger als die Folgen der Hauptcalamität, der Flucht der Bauern, einstellten. Schwerlich wird indes die Frage entschieden werden können, in welchem Umfange gerade eine Betriebserweiterung die Ursache für die Flucht der Bauern abgegeben hat. Denn einerseits ist zwar nicht zu bezweifeln, dass die vermehrten Dienste auf dem gutsherrlichen Acker einen starken Grund zur Unzufriedenheit der Frohne leistenden Bevölkerung gebildet haben werden, andererseits aber ist in meisten Fällen die Verschuldung der Bauern als direkter Anlass zur Flucht angeführt. Allerdings konnte auch eine Vermehrung der Dienste nicht ohne bedeutenden Einfluss auf die Wirtschaftführung der Bauern und damit auf ihre Verschuldung bleiben. Der Entwicklungsgang wird dann derart gewesen sein, dass die Erweiterung der ritterlichen Eigenwirtschaft durch die damit verbundene Zunahme bäuerlicher Leistungen eine Hauptursache der bäuerlichen Verschuldung, diese wiederum den unmittelbaren Anstoss zur Flucht von der Scholle abgegeben haben wird. Vielfach ist also auch in solchen Fällen, wo scheinbar bloss Schulden den Bauer zum Aufgeben seines Wohnsitzes veranlassten, die Zunahme der gutsherrlichen Frohne als letzter Grund hierfür anzusehen. Für den einzelnen, urkundlich überlieferten Fall von Bauernentweichung ist allerdings die Erkenntnis der letzten Ursachen, welche ihn herbeiführten, ausgeschlossen.

5. Kapitel.

Der Bauernstand im 15. Jahrhundert.

Innerhalb des Bauernstandes vollzog sich schon im Laufe des 15. Jahrhunderts eine schärfere Scheidung zwischen den freien und unfreien Elementen. Die Hauptmasse der Bevölkerung, die sich bis dahin einer beschränkten Freiheit mit be-

stimmten, nicht allzu drückenden Verpflichtungen erfreut hatte, näherte sich im Zustande der nun eintretenden Erbunterthänigkeit schon mehr der in den früheren Jahrhunderten bereits bestehenden Klasse von Unfreien, während nur ein kleiner Teil sich seine alte Freiheit mit ganz geringen Verpflichtungen zu bewahren wusste und dadurch dem Stande der Herrn näher stand als dem der Erbunterthanen. Da für unseren Zweck vor allem die unfreie Bevölkerung in Betracht kommt, weil sie vornehmlich die Arbeitskräfte auf dem vergrösserten Acker des Ritters zu stellen hatte, so werden auch von den bäuerlichen Lasten demgemäss weniger die Abgaben als vielmehr die Dienste zu berücksichtigen sein.

In den Urkunden des 14. Jahrhunderts werden nur selten Schulden des Bauern an seine Herrschaft erwähnt, da es ihm wohl in den meisten Fällen möglich war, seinen Verpflichtungen voll und ganz nachzukommen. Dies konnte jedoch nur geschehen, wenn er nicht übermässig durch sie in Anspruch genommen wurde. Aber schon im demselben 14. Jahrh. traten allmählich Bedingungen ein, unter denen ein solcher Zustand mässiger Leistungen auf die Dauer nicht mehr bestehen konnte. Die zunehmende Grösse des ritterlichen Gutsbetriebes, die hierdurch nötig werdende Vermehrung und stärkere Ausnutzung der bäuerlichen Frohne schafften erhöhte Ansprüche, die an eine wirtschaftlich nicht hochstehende Bevölkerung herantraten. Die nächste Folge hiervon war, dass der Bauer nicht immer seinem Herrn gerecht werden konnte; er verfiel in Schulden. Schon oben¹⁾ ist gesagt worden, wie solche Schulden in dem Gutsherrn den Wunsch und das wirtschaftliche Bedürfnis nach einer Fesselung des Bauern an die Scholle zeitigen mussten. Klar und strikt wird schon bald nach Beginn des 15. Jahrh. der Grundsatz ausgesprochen, dass von den bäuerlichen Hintersassen nur solche als freie, das Recht der Freizügigkeit ausübende Menschen zu betrachten seien, welche ihren Gutsherrn gegenüber weder Zinsen zu leisten noch Schulden abzutragen haben: „Hir umme bitte

¹⁾ p. 73 f.

wir gemeinlich euwere gnade, dar zu zu keren, das die vorgescrevene stat (Memel) unsir czinslute und die uns schuldich sin, nicht enthalde, sunder vrie luete, die nicht czinshaftig noch schuldig sin, die mogen czien, wo sie wellen.“²⁾ Auch der Friedensschluss mit Polen³⁾ handelt nur von Läuflingen, qui dominis suis obligantur, und ebenso bestimmt der Walksche Langtagsrecess von 1424,⁴⁾ dass Läuflinge, welche nicht Drellen sind und auch nicht durch ein Verbrechen ihren Kopf verwirkt haben, trotzdem auf Grund von Schulden an ihre früheren Herrn ausgeliefert werden müssen.⁵⁾ Dieses alles spricht dafür, dass der Hauptgrund für die allmählich in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrh. eintretende Schollenpflichtigkeit oder glebae adscriptio in der Verschuldung der Bauern, diese wiederum in der Vermehrung der bäuerlichen Leistungen auf gutsherrlichem Acker zu suchen ist. Als ein die aufkommende Schollenpflichtigkeit begleitender und sie verschärfender Umstand mag auch die im 15. Jahrh. erfolgende Reception des Römischen Rechtes von nicht zu unterschätzender Bedeutung gewesen sein, da im Zusammenhang hiermit das bäuerliche Erbzinsverhältnis mehr und mehr als römische Emphyteuse oder als blosse Zeitpacht aufgefasst wurde.⁶⁾

Der Zustand, in welchem sich die Hauptmasse der bäuerlichen Bevölkerung am Ende des 15. Jahrh. befand, kann als Erbunterthänigkeit bezeichnet werden. Der Bauer war als Erbunterthan an die Scholle gebunden, hatte an den Erbherrn Frohnen und Abgaben zu leisten und war der Gerichtsbarkeit seines Herrn unterworfen. Wie man sich die Entstehung der Schollenpflichtigkeit zu denken hat, ist oben gezeigt worden; rechtsgültig wurde sie durch die Einigungen.⁷⁾

²⁾ UB. IV N. 1782, Schreiben des Comthurs von Goldingen an den Hochmeister vom 19. Januar 1409.

³⁾ S. oben p. 93.

⁴⁾ S. oben p. 93.

⁵⁾ Ueber Schuldennennung bei Auslieferungsschreiben vgl. oben p. 90.

⁶⁾ Schröder l. c. p. 628 und 743 ff. und Schilling l. c. p. 100 f

⁷⁾ S. oben p. 93 ff.

Was die Leistungen anbelangt, so wurden sie in den Verträgen, welche im 13. Jahrh. die Landesherrn mit den Eingeborenen abschlossen, fest normiert und hierdurch ihr Charakter als gemessene Frohnen bestimmt. In den bisher gedruckten Urkunden späterer Zeiten geschieht der Frohnen nur ganz vereinzelt Erwähnung,⁸⁾ und es wird auch nicht gesagt, ob sie als gemessene oder ungemessene zu leisten waren. Aus der allgemeinen Lage des Bauernstandes und der ritterlichen Gutswirtschaft lässt sich aber folgern, dass die Bauern im 15. Jahrh. gerade so viel Frohnen zu leisten gehabt haben werden, wie der Gutsherr jeweilig zur Bestellung seiner Felder benötigte. Ausdrücklich bezeugt wird dieses für einen Teil des Ordenslandes durch eine interessante Urkunde, in welcher der livländische Ordensmeister Johann Freytag von Loringhoven am 12. November 1492 den Bauern von Mesothen, Bauschkenburg und Eckau (in Kurland) „eine schriftliche Gerechtigkeit“ erteilt.⁹⁾ Darin heisst es: Item die einfotlinge . . . sollen zur arbeith kommen, dann soll ihnen die herschafft brodt geben. Item den sommer nach manzal sollen die bauren zur arbeith kommen, des winters nach gesindenzal, es sei dan dass man die bauren nach manzal zur herfarth vorbothen wurde, oder eine fuer der herschafft nach Riga oder uf die nehede, wor des von notten wurde sein, zu thuende. Item der einen tag verseumbet van der arbeit, die broecke ist ein schaff ader ein ferdink. Aus dieser Bestimmung geht hervor, dass die Frohnen, teilweise eine persönliche Last, zugleich ungemessen und ungleich auf die Jahreszeiten verteilt waren, und endlich, dass bestimmten Personen gegenüber die Herrschaft die Pflicht der Verpflegung zur Zeit der Arbeit auf gutsherrlichen Feldern hatte. Der hier geschilderte Zustand wird sich wohl auch auf die übrigen livländischen Landesteile übertragen lassen, da nicht anzunehmen ist, dass die Bauern des Ordens stärker als

⁸⁾ Briefl. Nr. 115 (1413) Verkauf von 13 Haken mit allen Frohnen (pflichte) der Bauern; vgl. UB. II N. 753 und Briefl. N. 898.

⁹⁾ Bisher noch ungedruckt.

die Privatbauern belastet waren, zumal wir unten sehen werden, dass gerade im Orden darauf Acht gegeben wurde, die Bauern nicht allzusehr mit Leistungen zu beschweren.¹⁰⁾ Die Frohnen des 15. Jahrh. werden im Gegensatze zu den aus dem 13. Jahrh. aufgezählten¹¹⁾ überwiegend auf dem gutsherrlichen Acker zu leisten gewesen sein, doch kommen daneben auch andere Frohnen vor. So soll z. B. Neuland von Bauern aufgerissen und bestellt werden,¹²⁾ ferner sind Fuhrfrohnen teils zur Abfuhr ländlicher Produkte in die Städte, teils zur Anfuhr von Holz etc. auf den herrschaftlichen Hof zu leisten.¹³⁾

Die Abgaben der Bauern werden gleichfalls bloss im 13. Jahrh. in den Verträgen genau normiert. Später wurden sie, wie oben¹⁴⁾ erwähnt ist, in einigen Gegenden durch stärkeres Hervortreten der Dienste verringert. Im 15. J. hat man wahrscheinlich begonnen, die bäuerlichen Leistungen in die sog. Wackenbücher¹⁵⁾ einzutragen, und es konnte nicht

¹⁰⁾ S. unten p. 105.

¹¹⁾ Vgl. oben p. 61. Burg-, Wegebau- und Vorspanndienste und Fuhrfrohnen, daneben nur wenige landwirtschaftliche Frohnen.

¹²⁾ Die oben angeführte Urkunde d. O.-M. Freytag bestimmt: Item die rodinge sollen die pawren mit iren pferden bereitten und wo es ferner von notten ist zu hacken nach alter gewonheit.

¹³⁾ Oben p. 99 wurden die Fuhrfrohnen nach Riga erwähnt, ausserdem musste noch jeder Mann einen Faden Holz hauen und anfahren.

¹⁴⁾ p. 49 f.

¹⁵⁾ Wacke ist ein estnisches Wort und bezeichnet erstens ländlich-bäuerliche Bezirke, in welche das ganze Land eingeteilt war, z w e i t e n s aber auch die Termine, an denen die bäuerlichen Abgaben erlegt wurden. Pagast ist das lettische Wort mit derselben Bedeutung; so spricht man von der Michaeliswacke, Winterpagast etc. Russow l. c. (31 a) sagt: Mit den Lyfflendischen Wacken averst erholdt ydt sick also, dath aller Herrn unde Edelluede Doerper in Wacken gedelet sint, der groten unde vermoegenen Doerper sint ein edder twe in einer Wacken, unde der geringen unde unvormoegenen sint mehr thosamende vorordenet, dath also ein yglicker Herr unde Eddelman na antal syner Doerper etliche Wacken gehat hefft, und ein yglicke Wacke muesste dem Herrn edder dem Junckern jarlicks ein statlich Gasteboth uthrichten, dar sick denn alle die Buren unde Landfryen, de tho der Wacken gehoereden, ock hen vorfoegen musten, dem Herrn edder dem Junckern synen jarhlikan tinsse unde Tribut tho erleggende. In der Gerechtigkeit

fehlen, dass hierdurch eine feste, wenn auch natürlich keine unabänderliche Höhe für sie entstand, falls dieselbe für die Abgaben nicht schon früher vorhanden war. In den Urkunden wird nur selten der letzteren gedacht und auch keine bestimmte Höhe derselben angegeben, wenn auch bisweilen verschiedene Arten von ihnen, wie jarlike tynse, alse kue = und ossenhuere, kornsehult und andir olde gewonlike und plegelike gerechtigkeit,¹⁶⁾ aufgezählt werden oder Land „mit vollem Zinse“¹⁷⁾ verkauft wird. Eine Ausnahme hiervon macht die schon erwähnte Urkunde des O.-M. Freytag, welche die verschiedenen Abgaben fest umgrenzte; darnach zerfielen sie in solche, welche von den einzelnen Gesinden (Bauernhöfe) zu beschaffen waren, also auf dem Grund und Boden ruhten, und in persönliche. Jedes Gesinde gab 2 Mark, welche in Naturalien zu verabfolgen waren, ferner eine bestimmte Summe an den Landknecht (einen landesherrlichen Beamten) und an den Pastor loci seine „Gerechtigkeit . . . nach alter gewonheit.“¹⁸⁾ Als persönliche Abgabe lieferten die Bauern nach Mannzahl je 1 Loof Roggen und ebenso viel Gerste und Hafer. Dafür, dass persönliche Abgaben vorkamen, spricht

des O.-M. Freytag heisst es: item zur queckpagst auss itzlichem gesinde ein gutt schaff . . . Ueber Pagast in der ersteren Bedeutung vgl. Briefl. N. 66, 208, 574, 697 etc. Ueber Wacke gleichfalls als Bezirk: Briefl. N. 131, 198, 220, 929 etc. Das Wackenbuch war also das Verzeichnis der bäuerlichen Abgaben, welche zu den einzelnen Terminen an die Gutsherrschaft geleistet werden mussten. Ueber das Nähere vgl. Anhang, Anm. 22. Ueber noch erhaltene, bisher nicht näher bekannt gewordene Wackenbücher vgl. C. Schirren, Verzeichnis livländischer Geschichtsquellen in schwed. Archiven und Bibliotheken. Dorpat 1861—1868, und H. Hildebrand, Die Arbeiten für das liv-, est- und kurländ. Urkundenbuch im Jahre 1875/76. Riga 1877, p. 52 ff.

¹⁶⁾ UB. VII N. 206 (1424). Ueber Heuervieh vgl. oben II. Kap. Anm. 52.

¹⁷⁾ Briefl. N. 138.

¹⁸⁾ Ueber eine Erbschaftssteuer findet sich nur sehr wenig (vgl. Bunge, Standesverh. p. 14 und Anm. 92), darunter folgende Stelle in der Freytagschen Gerechtigkeit: Item wan sich die bauren theilen wollen, das soll geschehen mit der herschaft willen; dan sol die herschaft das beste rindt zuvorn abnhemen.

auch folgender Satz: zur festgesetzten Zeit „soll man die mans die 20 jahr alt sint einschreiben, und sie sollen das das ander jahr ihre gerechtigkeit geben, gleich den andern.“¹⁹⁾

Hinsichtlich der Gerichtsbarkeit der Vasallen über die Bauern ist schon oben²⁰⁾ gesagt worden, dass sich in der zweiten Hälfte des 15. J. die Rechtsverschiedenheiten in bezug auf die Halsgerichtsbarkeit zwischen den einzelnen livländischen Territorien ausgeglichen hatten und demnach allen Vasallen die hohe Gerichtsbarkeit zustand. Um nun falschen Auffassungen über die mit der Halsgerichtsbarkeit verknüpfte Gewalt des Erbherrn über seine Bauern zu begegnen, sei hier auf das Verfahren bei Abhaltung des Gerichts hingewiesen.²¹⁾

Der Vasall, der das hohe Gericht über seine Bauern ausübte, war nämlich keineswegs der Urteiler, sondern er hatte nur das Gerichtsverfahren zu leiten, überhaupt dem Gerichte zu präsidieren. Urteiler waren die Bauern selber, und zwar wurden sie, um Parteilichkeiten vorzubeugen, aus anderen

¹⁹⁾ Freytagsche Gerechtigkeit.

²⁰⁾ S. oben p. 20 ff.

²¹⁾ Vgl. hierzu Bunge, Standesverh. p. 15, und ganz besonders Bruiningk l. c. p. 51 f.

²²⁾ Bauerneinigung des Erzstiftes vom 31. Jan. 1494: Item hier is by to weten, dat men nenen puren sinen hals afgewinnen kann unter uns besessen, dar sy dann de voget by an und over mit unserem lantknecht und lantschriver dar. Unde de rechtfinder und de oldesten, de dat recht inbringen, sollen sin ut anderen gebethen.

Item unter unseren guten mannen sollen darbey sein twe unse geschworne lehenmanne, unde de rechtfinder und de oldeste sollen sein under anderen guten mannen ofte under uns besitliken. — Im ersten Absatz handelt es sich um Bauern, die zur Gutsherrschaft des Erzbischofs gehören, im zweiten um solche, die einen Vasallen zum Erbherrn haben. Aus dieser Einigung geht also hervor, dass im 15. Jahrh. auch in den Stiftern den Vasallen die hohe Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen zustand. In der Freytagschen Gerechtigkeit heisst es: Item ob die bauren an den andern bauren und recbtfindern misduncken hetten, das sie parteisch weren, so mach man aus andern gebiethen umblanck belegen bauren und rechtfinder holen. Vergl. auch die Bauerneinigungen v. 1504 u. 1509, ebenso Russow l. c. 18 a.

Gebieten als denen, aus welchen die Angeklagten stammten, entnommen.²²⁾

Als Erbunterthan konnte der Bauer natürlich mit dem Grund und Boden, auf dem er sass, veräussert werden.²³⁾ Es finden sich aber im 15. J. auch Versetzungen von Bauern, wobei sie also vom Boden getrennt und auf anderem Lande wieder angesiedelt wurden. Dreimal kommt ein solches Verfahren in den bisher gedruckten Urkunden vor: das erste Mal (durch Wilhelm Varensbach als Vogt der Oeselschen Kirche)²⁴⁾ ist es ohne Zweifel eine vollkommen rechtswidrige Handlung und wird auch als solche dargestellt. Das andre Mal²⁵⁾ werden zwei Wacken²⁶⁾ verpfändet, wobei dem Pfandinhaber das Recht eingeräumt wird, Bauern aus der einen Wacke zu versetzen, wohin es ihm beliebt, aus der andern aber nicht, da an dieser letzteren auch noch fremde Ansprüche in Form von einer ewigen Rente hafteten. Das dritte Mal endlich besetzt ein Vasall unter grossen Kosten wüst gewordenes Land mit Bauern, welche er „von andern Leuten gefreit hat“.²⁷⁾ Diese Fälle werden aber immerhin Ausnahmen gewesen sein, während im Allgemeinen dem Erbunterthan der Grund und Boden ebenso wenig entzogen werden durfte, wie er das Recht hatte, seinen Hof zu verlassen.²⁸⁾ Ausnahmen hiervon kamen bekanntlich nach beiden Seiten hin vor, da der Bauer in zahlreichen Fällen zum Läufer wurde. Grundeigentum besass der Erbunterthan an dem von ihm genutzten Lande nicht, wohl aber Eigentum an seiner fahrenden Habe.²⁹⁾ Starb der Bauer ohne Erben, so fiel sein Nachlass an den Erbherrn.³⁰⁾

²³⁾ Es folgt dieses schon aus der *glebae adscriptio* und ist ausserdem in vielen Urkunden bezeugt; Briefl. N. 198, 207, 226 etc.

²⁴⁾ UB. V N. 2573, vgl. oben p. 87 f.

²⁵⁾ Briefl. N. 198.

²⁶⁾ Vgl. oben Anm. 15 dieses Kap.

²⁷⁾ Briefl. N. 332.

²⁸⁾ Schröder l. c. p. 441.

²⁹⁾ Bunge, Standesverh. p. 14.

³⁰⁾ Ebenda.

Ausser den eben geschilderten Erbleuten erhielt sich auch die ganze Zeit livländischer Selbständigkeit hindurch ein Stand der Freien.³¹⁾ Zu den Freien sind unzweifelhaft diejenigen unter der undeutschen Bevölkerung zu zählen, welche Lehngüter zu Lehngutsrecht oder überhaupt Land als Lehen erhielten.³²⁾ Worin die Abgaben und Dienste dieser Freien (wie Botendienste an den Landesherrn etc.) bestanden, kann hier nicht näher erörtert werden.³³⁾ Auch noch im 15. und 16. J. werden Freie ausdrücklich als solche an zahllosen Stellen hervorgehoben.³⁴⁾

Die unterste Stufe der Bevölkerung nahmen die Leibeigenen (Drellen) ein. Nach Bunge³⁵⁾ ist es höchst wahrscheinlich, dass auch sie Eigentum an ihrem Mobiliar hatten. Sie konnten aber ohne weiteres ohne ihr Land, falls ihnen solches zugewiesen war, verkauft werden.³⁶⁾ Auch bei dem in den Bunge-Tollschens Briefl. berichteten Falle von der Veräusserung eines Bauern ohne Land (im 15. J.) handelt es sich sehr wahrscheinlich um einen Drellen.³⁷⁾

Wie zahlreich die Klassen der Freien und Leibeigenen gewesen sind, ist nicht festzustellen; in den urkundlichen Nachrichten werden jedenfalls Freie viel häufiger genannt, als Leibeigene.

Im Jahrhundert der Entstehung der Schollenpflichtigkeit fehlt es andererseits nicht an bauerfreundlichen Bestrebungen, die

³¹⁾ Vgl. hierüber: Stavenhagen, Freibauern u. Landfreie in Livland. S. oben II. Kap. Anm. 18.

³²⁾ So z. B. Briefl. N. 117, UB. V N. 2268; UB. VIII N. 24; UB. IX N. 5, 535, 910, 916; UB. X N. 219, 273 etc.

³³⁾ Freytagsche Gerechtigkeit: Item die freien sollen . . . alle gerechtigkeit thun der herschafft nach ausweisunge irer brieffe.

³⁴⁾ UB. VIII N. 440 (1431) Ein rusticus Curoniensis sagt aus: quod sit rusticus sive agriculator . . . sed liber, ita quod non sit servilis conditionis nisi aliquid sibi mandatum fuerit a domino suo vel altero suo nomine potestatem habente sicut sibi consimili subdito. S. auch Briefl. N. 243, 425, 586, 620, 622, 688, 696 etc..etc.

³⁵⁾ Standesverh. p. 14.

³⁶⁾ Bunge ebenda p. 13 mit Quellenangabe p. 30.

³⁷⁾ N. 378 vom J. 1492.

teils von Ritterschaften, teils von Landesherrn ausgingen. Zu den ersteren sind die auf der Wemelschen Vereinigung der Ritterschaften vom Jahre 1482 entstandenen Beschlüsse, wie Normierung der Abgabenhöhe, Beseitigung von Wucher und Aufkäuferie, zu rechnen. Infolge des Wuchers könne der Ritter in Zeiten der Not kein Korn erhalten: „wenn he auch alle dat seine verkoeffte oder vorsettede und vorkopende wolde, seinen Pauern zu entsetten“ (helfen). Niemand sollte fortan über die in dieser Vereinigung festgesetzte Höhe der Abgaben hinaus etwas von seinen Bauern verlangen: „des sollen van unse mittel die adelschop nicht macht hebben hir aver tho nemen sunder uth barmherticheit mach wol vorringern ein jeder den seinen, darmit die buer nicht vorstryke und untreuw werde.“³⁸⁾ Zu den letzteren gehören die vom Hochmeister Conrad von Erlichhausen erlassenen Gesetze für den Ordensmeister und die Gebietiger zu Livland: Item sal der meister bestellen und die gebitiger darczu halden, das ire amptleute die leute nicht unmeslich und czu swerlichin bwssen nach widdir gelich und recht czu sere mit scharwercke besweren, wenne von ein sulchin nicht alleine schaden und vorterp die lenge unsern landen, sunder ouch swere grosse clagen kegen der werlt und rochungen der stroffungen Gotis ersteen mochten uns allen.³⁹⁾

6. Kapitel.

Das 16. Jahrhundert bis zum Schlusse der Ordenszeit. 1561.

Mit dem Anfang des 16. J. hat in Alt-Livland der ritterliche Besitz und sein landwirtschaftlicher Betrieb alle diejenigen charakteristischen Merkmale gewonnen, welche unter

³⁸⁾ A. W. Hupel: Neue Nordische Miscellaneen. 7. und 8. Stück. Riga 1794. p. 475 ff.

³⁹⁾ UB. IX N. 716 § 14.

der Bezeichnung Gutsherrschaft zusammengefasst werden. Nach Fuchs versteht man darunter die „Vereinigung von Gutsbesitz, Grundherrschaft, Gerichtsherrschaft und Erbherrschaft“ in einer Hand.¹⁾ Es ist dieses in Livland früher geschehen als im Mutterlande, bedingt durch den der Kolonie eigentümlichen Entwicklungsgang. Hier sei noch einmal kurz der Verlauf dieser Entwicklung angegeben.

Die erste Hälfte des 13. J. ist die Zeit der Eroberung und Verteilung des Landes unter die Territorialherrn. Es beginnt die Belehnung der Vasallen. Die Eingeborenen bleiben frei, sie haben nur mässige Abgaben und Dienste an den Landesherrn zu leisten, doch kommen auch schon häufige Verlehnungen dieser Rechte an den Ritter vor. Eigenwirtschaft der Vasallen ist sehr selten anzutreffen. In der zweiten Hälfte des 13. J. dagegen gelangen die Vasallen der nördlichen Landesteile zu grösserer Macht und fangen an, mehr Landwirtschaft zu treiben. Pioniere der Bodenkultur werden die Klöster. Auch die Landesherrn richten auf ihrem Besitz Ackerbau ein, worauf die in den Verträgen mit den Eingeborenen ausbedungenen landwirtschaftlichen Frohnen hindeuten. Der Bauer bleibt aber persönlich frei. Im Verlauf des 14. J. streben die estländischen Vasallen, nachdem sie schon früher die hohe Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen erlangt haben, nach immer grösserer Unabhängigkeit vom Landesherrn, indem sein Heimfallsrecht an den Lehngütern mehr eingeschränkt und dadurch der Grundbesitz befestigt wird. Daneben steigt ihr landwirtschaftlicher Betrieb. Wirtschaftlicher Druck und nationale Reminiscenzen führen den Bauernstand in Estland zum Aufstande. Auch in anderen Landesteilen beginnen die Vasallen sich mehr der Landwirtschaft zuzuwenden. Die Freiheit wird dem Bauernstande als solchem nicht mehr ausdrücklich verbürgt, doch bleiben die

¹⁾ C. J. Fuchs: Zur Geschichte der gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse der Mark Brandenburg. Zeitschrift der Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte. XII. Band. Germanistische Abtlg. Weimar 1891. p. 17 ff., und Wittich: Artikel Gutsherrschaft im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Band 4.

Abgaben dieselben, werden womöglich noch geringer, während die Dienste steigen. Die landesherrlichen Güter weisen zum Teil Grossbetrieb auf. Während der zweiten Hälfte des 14. J. erholt sich die estländische Ritterschaft von der Notlage, in die sie der Bauernaufstand gestürzt hatte, setzt gegen Ende des Jahrhunderts die Frauenerbfolge im Lehen durch und wird zum Vorbilde für die übrigen Ritterschaften. Inzwischen sinkt aber die kriegerische Bedeutung der Vasallenschaften, aus dem Ritter wird allmählig ein Landwirt. Mehr und mehr wird die persönliche Freiheit des Bauernstandes eine problematische, da dem Bauern nur dann noch das Freizügigkeitsrecht zusteht, wenn er keine Schulden oder sonstige Verpflichtungen an seinen Herrn hat; diese erscheinen jedoch schon in nicht seltenen Fällen. Seit dem Beginn des 15. J. veranlasst die Zunahme der Schulden und der Leistungen den Bauern zum Entweichen von der Scholle. Da dies immer häufiger wird, der Gutsherr dagegen zunehmend mehr Arbeitskräfte als früher braucht, so treten die einzelnen Ritterschaften mit ihren Landesherrn zusammen und vereinbaren Regeln, nach denen die entlaufenen Bauern ihren Herrn zurückgeliefert werden müssen. Hierdurch wird die Schollenpflichtigkeit rechtsgültig. In der zweiten Hälfte des 15. J. gleichen sich die Rechtsverschiedenheiten, die bis dahin zwischen den einzelnen Territorien in bezug auf hohe Gerichtsbarkeit und Erbfolge im Lehen bestanden hatten, aus. Die Macht des Landesherrn geht auf diese Weise immer weiter zurück. Die Bauern werden als Erbleute bezeichnet und der Ritter erscheint als Obereigentümer ihres Grund und Bodens.

Damit ist folgender Zustand erreicht: Dem Gutsherrn stehen verschiedene Rechte zu; er übt die hohe und niedere Gerichtsbarkeit aus, er erhält von den Bauern Abgaben und Dienste, er ist Obereigentümer des Bauernlandes und Erbe des Bauern bei dessen erblosem Tode, endlich ist er Erbherr der Bauern und hat als solcher Entlaufene zurückzufordern.

Zugleich aber hat der Gutsherr auch Pflichten übernommen, die man als Rechte seiner Bauern bezeichnen kann: bei Missernten und Mangel muss er den Bauern

Ess- und Saatkorn vorstrecken; er muss das bäuerliche Inventar leihweise vollzählig machen; und schliesslich hat er seine Bauern vor Gericht zu vertreten. Im allgemeinen erhält sich dieses Zustand bis zum Schlusse der Ordenszeit, dem Zusammenbruche der altlivländischen Staatengruppe. Da, wie zu Anfang dieses Kapitels gesagt worden ist, die Gutsherrschaft zu Beginn des 16. J. ihre vollständige Ausbildung erlangt hat, so wäre damit die Aufgabe, die diese Arbeit sich gestellt hat, gelöst, doch soll hier noch kurz auf die Zeit bis zum Jahre 1561 eingegangen werden.

Bei ritterlichen Höfen wird im 16. J. nur selten die Anzahl der zugehörigen Haken genannt, und niemals erscheint eine Hofesmark von besonders hervorragender Grösse. Es mag sich dies durch die Aufzeichnung der Besitztümer in den jetzt allgemein üblich werdenden Landbüchern erklären.²⁾ Besitzcomplexe dagegen werden öfters ihrer Grösse nach angegeben.³⁾ Neugründungen von Ritterhöfen werden entweder durch Erbteilungen oder Erhebung von früher unselbständigen Höfen zu selbständigen vorgenommen.⁴⁾ Rege Thätigkeit auf landwirtschaftlichem Gebiete bekundet die Versetzung eines ganzen Dorfes, wobei es sich um eine Zuteilung der Dorffelder zur Hofesmark und Ansiedlung des Dorfes auf Neuland zu handeln scheint;⁵⁾ desgleichen die Verlegung eines Hofes, anscheinend unter Versetzung auf besseren Boden.⁶⁾ Auch Tagelöhner werden direkt erwähnt, allerdings in einem Zusammenhange, der die von ihnen verrichtete Feldarbeit als eine sehr dringende

2) S. unten Anm. 22 des Anh. Briefl. N. 763: 3 Haken Hofesmark; N. 823 6 H.; N. 1465: 8 H.; N. 1414: 10 H.

3) Bei der nachfolg. Aufzählung sind die mitunter genannten Hofesmarken nicht mitgerechnet. Briefl. N. 673: 39 H.; N. 680: 42 H.; N. 907: ein Hof mit 50 Bauerhöfen; N. 908: 51 H., ausserdem noch viele Landstücke; N. 1159: 62 H. und mehrere Landstücke.

4) Briefl. N. 931, 1038, 1039, 1272 u. 1154. Die Neugründung eines Hofes wird für die Zukunft in Aussicht genommen in N. 1380 vom Jahre 1552.

5) Briefl. N. 978.

6) Briefl. N. 1365.

erscheinen lässt. 7) Weniger aus direkten als aus indirekten Nachrichten kann man für die erste Hälfte des 16. J. eine starke Zunahme des ritterlichen landwirtschaftlichen Eigenbetriebes entnehmen. Vor allem gehört hierher der Bericht des Zeitgenossen Russow, der über ein rasches und hohes Steigen des Luxus und Reichtums bei allen Ständen in den Friedenszeiten des 16. J. berichtet.⁸⁾ Aus seiner Schilderung geht hervor, dass auch der Bauer an der allgemeinen Besserung der wirtschaftlichen Zustände vollen Anteil genommen hat.⁹⁾

Verhältnismässig rasch entstand und verging diese Periode landwirtschaftlicher Blüte in Livland. Noch in der zweiten Hälfte des 15. J. haben die Bauern und mit ihnen die Gutsherrn eine schwere Zeit durchmachen müssen. Auswärtige und innere Kriege wurden ausgefochten, der Handel ging zurück. Es wird einer Pestilenz gedacht, an der die

7) S. oben I. Kap. Anm. 61.

8) Russow l. c. Blatt 28 a—35 a. Daraus seien folgende Stellen hervorgehoben: das Leben auf dem Lande wird auf Blatt 32 b f. geschildert. Dewyle der guden fulen dage, tho der tydt in Lyfflandt noch mate noch ende gewesen, so ys ock derwegen nicht ein weinich jarlicks darup gegangen, unde wowoll Lyfflandt van allerley korn gantz fruchtbar ys, unde dar man ock alletydt mehr gersten also roggen uthgeseyet unde ingearnet hefft, so konde man doch alle jar vele dusent laste roggen ahne jenige düring uth dem lande schepen unde entbehren, averst nicht eine last molt edder gersten, dann ydt wordt darsülvest nütte, dann manniger eddelmann, aver twintich laste moltes jarlickes in synem hafe vorteret hefft. Unde in . . . andern höfen mehr, ys solck ein fry hoff gewesen, dat man schir alle wecken ein grodt rindt, sampt velen schäpen, lemmer, hõner und gensen geschlachtet hefft unde de brupanne edder ketel, dat gantze jahr nümmer van der vüerstede gekamen ys, solcken hoff hebben vele vam adel, de wor 80 edder 100 buren hadden, gehalten. Up der Ordenshern Hüser averst, de wat mehr in tho kamen hadden, ginck ydt vele geweldiger im schwange. . .

9) Ebenda Bl. 31 b. Des samers averst, ys man wedder flytich up allen kerckmissen gewesen, dar de eine naber, schwager unde fründt, up des andern kerckmisse sick truwlik finden leth, unde gegen de kerckmisse hedden sick alle buren unde fryen des kerckspels mit gudem beer vorsorget, unde ydt was nicht eine geringe schande, wenn ock de armeste buhr gegen de kerckmisse nicht beer gebrewet hadde.

Bauern auf dem Lande ausstarben,¹⁰⁾ und auf der Wemelschen Vereinigung (1482) wird lebhaft über traurige Zeit, grosse Sterblichkeit und Getreidemangel geklagt.¹¹⁾ Unter solchen Umständen musste das Land schwer leiden und der Fortschritt gehemmt werden. Die eben erwähnte Vereinigung darf für die traurige Lage des Landes um so mehr als Beweis angezogen werden, da sich an ihr Vertreter der meisten Ritterschaften, und zwar des Erzstiftes, des Stiftes Dorpat, der Ordensgebiete Harrien und Wierland, Wenden, Karkus, Fellin, Oberpahlen, Segewold, Allentaken und Kurland beteiligten. Es wird darüber Klage geführt, dass trotz der schweren Zeitläufte die Geistlichen (hierunter sind wohl die Landesherrn, von denen keiner anwesend war, zu verstehen) nicht achten: „solcke plage, unde vorderff des ganzen landes, und der armen pauren. Als mennich klaget, undt willen likewol ire fulle jerliche rente hebben, und verhoegen die ires gefallens, und willen dar ock gahr nichts ane missen.“ Hierzu geselle sich Wucher und Aufkäuferi von Seiten herumziehender Kaufleute, worunter Ritterschaft und Bauern gleich sehr leiden. „Queme hier keine wandelinge . . . musste dit landt gantz undeusch edder heidnisch wedder werden.“ Es ist sogar ein Zurückgehen von der Geld- zur Naturalwirtschaft zu beobachten, wie sich in folgendem Beschlusse kundgiebt: jährlich sollen Tage abgehalten werden, um Verschiedenes zu regeln, „und den andern mit korn tho bezahlen gelick dem gelde.“ Von diesem schweren Niedergange konnte sich das Land erst erholen, als nach den Russenkämpfen bei Beginn des 16. J. eine für Livland noch nie vorher so lange währende Friedenszeit eintrat. Diese dauerte, abgesehen von einzelnen inneren Fehden, bis in die Mitte der 50er Jahre, wo dann innere und äussere Kriege rasch zur Auflösung des alten Livland führten. Vornehmlich ist es nun die livländische Landwirtschaft gewesen, der die Friedenszeit zu Gute kam, während der Handel schon gegen das Ende des 15. J. durch die 1494

¹⁰⁾ Briefl. N. 332 vom J. 1479.

¹¹⁾ Hupel 1. c. p. 475 ff.

erfolgte Schliessung des deutschen Handelshofes zu Nowgorod einen seiner bedeutendsten Märkte verloren hatte. Hiervon konnte er sich auch im 16. J., zumal inzwischen die frühere Bedeutung der Ostsee als Handelsstrasse nach Entdeckung Amerikas mehr und mehr sich minderte, nicht mehr erholen.

Nicht zufällig kann es sein, dass von vier aus dem 16. J. bekannten Einigungen über die bäuerlichen Läuflinge drei aus dem ersten Jahrzehnte und nur eine, die letzte, aus der Mitte der 50er Jahre stammt.¹²⁾ Es hat sich also in der Zwischenzeit kein Anlass zu einer neuen Einigung geboten; möglicherweise hat eben des Läuflingswesen infolge des wirtschaftlichen Aufschwungs abgenommen. In den Einigungen des 16. J. sind im Vergleich zu den früheren einige Zusätze gemacht worden, wie die nach 30 Jahren eintretende Verjährung der Auslieferung etc. In betreff des Auslieferungsmodus stimmen sie im grossen und ganzen mit ihnen überein: wird der entlaufene Bauer nicht innerhalb vier Wochen nach der Forderung ausgeliefert, so legt der Kläger Verwahrung ein und wendet sich an den Hakenrichter, worauf weiterhin derselbe Verlauf der Angelegenheit, wie oben¹³⁾ geschildert, eintritt.

Wie auch noch im 16. J. Eingeborene, die bis dahin frei gewesen waren, durch Schulden in ein Abhängigkeitsverhältnis zur Herrschaft, das nicht weit entfernt von Schollenpflichtigkeit war, gelangen konnten, zeigt folgender Satz aus der Einigung von 1504: „Item so solenn mollere, smede, de fry sint van schulde und neyn erfbur u. ock eynfotelingh inne dusser eynnynghe nycht besloten szyn; men sin de

¹²⁾ I. Bauerneinigung des Stiftes Oesel, erlassen vom Bischof Johann am 22. März 1504. II. Einigung des O.-M. Walter von Plettenberg mit den Ritterschaften von Harrien und Wierland und Bischof Johann von Oesel vom 22. Juni 1508. III. Einigung desselben O.-M. vom 24. Juni 1509. IV. Einigung zwischen Joh. Bischof von Kurl. u. Administr. des Stiftes Oesel u. d. O.-M. Heinrich von Galen, für das Stift Oesel-Wiek, die Ordenslande und Barrien und Wierland vom 11. Juni 1554.

¹³⁾ p. 94.

schuldych geblewen der herschopp, dar se under gewonet hebben, soll me se darto holden, se de schulde betalen edder de herschopp, dar se under getogen syn, sollen solke schulde betalen edder sulke lude uthaut worden.“

Gegenüber der oben angenommenen Besserung der Lage des Bauernstandes kann nicht auf die in der Bunge-Tollschens Brieflade bis 1561 angeführten Fälle von Veräusserung der Bauern ohne Land verwiesen werden. Wenn auch im 16. J. solche Fälle besonders zahlreich erwähnt werden, so braucht dieses doch auf keine Zunahme der Leibeigenschaft, d. h. Ausdehnung derselben auf solche bäuerliche Kreise, die früher bessere Rechte hatten, hinzuweisen, da einerseits aus dem 16. J. viel mehr Urkunden privaten Inhalts¹⁴⁾ als aus allen vorhergehenden zusammen vorliegen, andererseits der Ausdruck Drell, mit dem in den früheren Urkunden die Leibeigenen bezeichnet wurden, verschwunden ist, so dass man nicht entscheiden kann, wie oft es sich einfach um die Angehörigen der früher unter diesem Namen zusammengefassten Klasse der bäuerlichen Bevölkerung handelt.

Für die zuletzt angeführte Möglichkeit spricht auch der Umstand, dass die einzelnen Veräusserten nicht näher als Hakenbauern oder Einfüsslinge bezeichnet werden. Der letztere Ausdruck kommt in sonstigen Urkunden des 16. J. überaus häufig vor,¹⁵⁾ und sein Fehlen in solchen Urkunden, in denen eine Veräusserung von Bauern ohne Land vorgenommen wird, wäre zum mindesten auffällig, wenn es sich hierbei nicht einfach um Leibeigene handelte. Zu beachten ist weiterhin, dass ausser diesen Bauerverkäufen keine einzelnen Bauernhöfe veräussert werden; nur in Verkaufs-urkunden, bei denen es sich um grössere Besitzungen handelt, sind auch einzelne Gesinde aufgezählt. Hieraus ist aber noch nicht auf das Fehlen solcher Einzelverkäufe zu

¹⁴⁾ Und um solche handelt es sich vornehmlich in der B.-T. Brieflade.

¹⁵⁾ Briefl. N. 622, 673 etc.

schliessen, denn möglicherweise hat man in einigen Urkunden, in denen es sich scheinbar um den blossen Verkauf von Menschen handelt, gleichzeitig auch Landverkauf anzunehmen, zumal es öfters vorkommt, dass Bauernhöfe nach dem Namen ihres Besitzers benannt werden.¹⁶⁾ Ausserdem kennt das Mittelalter aber auch Veräusserung der Leistungen freier Menschen, indem sich dabei die Urkunden formell auf den Menschen selbst beziehen, thatsächlich aber bloss seine Leistungen meinen. Eine solche Urkunde kann also auf den ersten Blick hin fälschlich den Anschein erwecken, als handelte es sich um den Verkauf einer Person.

Es ist nach alledem kaum anzunehmen, dass die Leibeigenschaft in der letzten Zeit livländischer Selbständigkeit weiter um sich gegriffen habe. Im Gegenteil, der Zustand der bäuerlichen Bevölkerung in ihrer überwiegenden Mehrzahl scheint im Vergleich zu dem am Schlusse des 15. und zu Beginn des 16. J. bestehenden ein besserer geworden zu sein. Oben¹⁷⁾ sind einige bauerfreundliche Bestrebungen im 15. J. von Seiten der Landesherrn und Vasallen angeführt worden. Im 16. J. verfügt der Bischof Georg von Oesel in einem Adels-Privilegium, dass die Bauern nicht geschwächt werden und die Bauerngüter bei den Bauern bleiben sollen.¹⁸⁾ Bezeichnend für die Ansichten, denen man hierüber auch in Vasallenkreisen begegnete, ist ein Passus aus dem Testamente des Wolmar Treiden, eines öselschen Vasallen, der, um seine angegriffene Ehrenhaftigkeit zu beweisen, sagt, dass er die Stiftsbauern auch um keinen Pfennig übervorteilt hätte: „habe auch den Bauern zu Unrecht nicht eine Hand breit Land genommen, das ich dem Einen genommen, dem Andern gegeben oder in

¹⁶⁾ Briefl. N. 899: ein Gesinde, Jürgen genannt, mit 2 Haken L.; u. a. a. St. mehr.

¹⁷⁾ p. 104 f.

¹⁸⁾ Bruiningk 1. c. p. 69.

meinen Nutzen gewendet.¹⁹⁾“ Wohl werden noch oft Schulden der Bauern an ihre Erbherrn,²⁰⁾ auch Eintreibungen dieser Schulden angeführt,²¹⁾ doch ist dieses natürlich, da in dem Gebiete eines Gutsherrn die bäuerlichen Bewohner in sozialer Hinsicht schon stark differenziert waren und durchweg schuldenfreie Unterthanen in jenen Zeiten wohl überhaupt nirgends vorkamen. Man muss eben berücksichtigen, dass sich der Erbunterthan einen gewissen Grad von wirtschaftlichem Leichtsinne schon durch seine Beziehungen zum Erbherrn aneignen musste, da er in Zeiten der Not sicher auf die Hülfe des Herrn rechnen konnte. Immerhin blieb nach Abzug der Abgaben und dem, was sie zum Lebensunterhalte nötig hatten, den Bauern von ihren Produkten ein Teil zum Verkaufe übrig, wie folgende Bestimmung aus der Vereinigung aller Landesherrn und ihrer Ritterschaften zu Wolmar von 1537 zeigt: „To deme soll es ock den buren in den stiften, als in des werdigen ritterligen duitschen Ordens landen, wan se ehrer herschop und amptluiden ihre pflicht und gerechticheit entrichtet hebben, dat ehre to ehren besten und profit, wor es ihnen drechlich, unvorhinderth von allen amptluiden und jdermaennichlichen to vorfoeren und to vorkopen fri syn.“²²⁾“

Unzweifelhaft haben in der Friedenszeit des 16. Jahrh. die livländischen Staaten einen grossen Schritt vorwärts zur Geldwirtschaft gemacht. Die Kornpreise standen zu dieser Zeit auf einer Höhe, die sie früher nie erreicht hatten, obgleich das Land reicher denn je vorher an Korn war und man also eher ein

¹⁹⁾ Briefl. N. 1499.

²⁰⁾ Briefl. N. 659, 662, 864 etc.; den Bauern vorgestrecktes Saat- und brotkorn N. 655, 740 etc. Leihvieh: Huer Ossen, N. 608, 931 und 1250.

²¹⁾ Briefl. N. 1250: Noch beschuldigt N. N. die Erben um Ochsen, Pferde, Kühe und Korn, so ihr seliger Vater den Bauern genommen; worauf die Erben erwidern: dieses sei nicht geschehen, sondern er habe den Bauern Vorstreckung gethan und dafür habe er sothane Habe und Korn empfangen.

²²⁾ Hupel l. c. p. 301 ff.

Sinken der Preise hätte erwarten können.²³⁾ Zugleich werden livländische Goldmünzen als häufig im Verkehr vorkommend erwähnt. Russow sagt hierüber: „Ydt hefft ock disse Meister (Walter von Plettenberg, regierte von 1494 bis 1535) by syner Regeringe güldene Münte schlan laten, an Gewichte, Schrot unde Korn den Portugalösern gelyck, de ock Portugalösers genömet worden, unde gar gemeine im Lande gewesen sint.“²⁴⁾“ Alles in allem genommen, herrschte im alten Livland während der ersten Hälfte des 16. J. ein solcher Wohlstand, besonders auf dem platten Lande, dass Russow seinem Vaterlande folgendes Zeugnis ausstellen konnte:

„Ydt ys averst billig anthomerkende, wat Lyfflandt vor ein Landt ys, und wat ydt wol vormach, wente wowol Harrigen kume dat twintigste deel des Lyfflandes ys, unde mannichmal vorhen van dem Muscowiter avertagen und vorheret ys, so hefft doch disse einige ordt Landes so vele vermocht, dat he aver 30 000 man, Rüssen und Düdeschen thosamende, welckere alle unraedtlick geteret hebben, 30 wecken lanck mit foder und mahl ganz ricklick utgehouden hefft, ane wat de Viende noch by etliken dusend Schleden,

²³⁾ Einige Getreidepreise in Livland während der Ordenszeit mögen hier Erwähnung finden. Wenn auch die Last Getreides, nach der damals gerechnet wurde, im Laufe der Zeiten keine konstante Grösse gewesen sein mag, so wird ihr Preis doch ein ungefähres Bild auch der Getreidepreisbewegung abgeben. 1238 kosten 7 Last Getreides 12 Mark S. (UB. III, N. 159 a), gegen Ende des Jahrhunderts eine Last schon 3 M. und darüber (UB. I N. 565 vom J. 1297; vgl. hierzu oben Kap. I Anm. 45). Auch 1387 gilt noch die Last Roggen 3 M. (UB. III N. 1248), 14 L. Roggen, 11 L. Gerste und 8 L. Hafer zusammen 100 M. Im 15. Jahrh. fängt der Preis zu steigen an. 1408 wird es verboten, Roggen aus Livland auszuführen, nur nach Schweden und Preussen bleibt die Ausfuhr frei, da dort Not sei: und vornehmen, dat es alrede beginnet in Prusen noet to sinde, wente des last roggen dar wol 9 M. geldet (UB. IV N. 1771). 1415 wird in Livland über Teuerung und Misswachs geklagt, da die Last Roggen 13 M. kostet (UB. V N. 2025). 1447 gilt die Last schon 28 M. (Briefl. N. 192). Im 16. Jahrh. aber kommt die Last Roggen auf 60 M. zu stehen (Briefl. N. 1267 vom J. 1545).

²⁴⁾ Chronik Bl. 24 a.

mit korne unde allerley roeffigude vul geladen, nevenst etliken dusent höveden van vehe und Perden, wechgeföret hebben, und ys dennoch genöchsam na gebleven, dat beyde, Edellüde und buren gesecht hebben, se wolden den schaden nicht achten, wenn ydt dar men by blywen mochte.²⁵⁾“

²⁵⁾ Hier citiert nach der Ausgabe der Chronik von 1578. Rostock. Blatt 134.

Anhang.

Landmasse und Landvermessung während der Ordenszeit.

Am frühesten wird als Landmass die Hufe (mansus) erwähnt,¹⁾ und ihre Grösse wird auch schon in der ersten Zeit der Kolonisation genau bestimmt.²⁾ Es war demnach die Hufe und ihre Unterabteilung, der Morgen, eine feststehende Grösse, welche die deutschen Einwanderer aus ihrer Heimat mitbrachten. Aus diesem Grunde findet sie sich auch vorzugsweise zur Grössenbestimmung unangebauter Ländereien angewandt.³⁾ Nun war aber in den ersten Jahrh. der Kolonisation Livlands nicht im Entferntesten daran zu denken, das unterworfen Land, und wäre es auch nur der Acker, genauer zu vermessen. Trotzdem musste sich sehr bald das Bedürfnis nach einer Einheit, mit der man die Grösse der zinsenden Ländereien ungefähr bestimmen konnte, geltend machen. Da die Hufe durch die zu ihrer Anwendung nötige Vermessung zu schwerfällig war, so musste man seine Zu-

¹⁾ UB. I, N. 78 v. 15. März 1226.

²⁾ UB. I, N. 114 v. J. 1232. Der Rigische Rat setzt fest: mansus vero sic ordinavimus, quod quilibet mansus triginta iugera agrorum, quae vulgariter morgen vocantur, haberent. Iugerus agri autem quilibet, qui morgen Teutonice appellatur, quadraginta in longum et decem mensuras virgarum, quibus mensuratur, in latum haberent. Die Grösse der virga wird bekannt durch UB. I, N. 365 vom 23. April 1262: (virgae quarum quaeque XVI pedes in longum habet.

³⁾ UB. I, N. 83 v. J. 1226: XVIII inculti et duo culti mansi.

flucht zu einer anderen Einheit nehmen, welche leichter zu handhaben war. So gelangte man denn dazu, den Pflug der Eingeborenen, in den Urkunden *uncus* (Hakenpflug) genannt, als Steuereinheit zu betrachten.⁴⁾ Damit war eine Grösse gefunden, mit der man rasch und leicht den Umfang der bäuerlichen Landwirtschaft und ihre Steuerkraft abschätzen konnte. Von dem Pfluge selbst wurde sehr bald in leicht begreiflichem Zusammenhange die Bezeichnung auf das mit dem Pfluge (und der zu ihm gehörigen Gespannkraft) bearbeitete Land übertragen; schon in den ältesten Nachrichten findet sich „*uncus*“ in beiden Bedeutungen: Hakenpflug und Hakenmorgen.⁵⁾

Fürs erste konnte es den Einwanderern vollständig genügen, eine Masseinheit lediglich für den Acker zu haben, da dieser vor allem andern die hauptsächliche Grundlage der Besteuerung abgab.⁶⁾ Für ein bestimmtes Grundstück war die Hakenzahl natürlich keine konstante Grösse; sie wurde im gegebenen Falle von Vertrauensmännern abgeschätzt.⁷⁾ Der *mansus* konnte in Livland aus zweierlei Gründen nicht recht aufkommen; einmal war der Haken in der ersten Zeit seiner Anwendung so überaus leicht zu handhaben, vor allem aber fehlte der deutsche Bauer unter den Einwanderern. Dieser hätte natürlich nach Hufen angesetzt werden müssen, und in dem oben (p. 46) besprochenen Anerbieten eines livländischen Machthabers an Lübeck, in welchem die Ansiedelungsbedingungen auch für deutsche Bauern dargelegt werden, wird die Grösse des Landes denn auch nur nach sächsischen Hufen bestimmt. *Mansus* kommt daher in den livländischen Urkunden des

4) Ursprünglich war auch die Hufe bloss die von einem Pfluge oder Gespanne bearbeitete Ackerfläche.

5) Den Beweis hierfür und die nähere Quellenangabe siehe Bunge: Herz. Estl. p. 211 ff.

6) Für Heuschläge und deren Abgaben mussten daher specielle Bestimmungen getroffen werden: UB. I, N. 240 v. J. 1252.

7) UB. I, N. 135: *infeodavimus . . . quemlibet eorum in viginti quinque uncis . . . secundum aestimationem uncorum, qui fuerunt infra viginti annos. Ferner UB. I, N. 322: secundum aestimationem proborum virorum pretio aestimato.*

13. Jahrh. nur ganz vereinzelt vor⁸⁾ und verschwindet dann ganz.⁹⁾

In seiner ursprünglichen Bedeutung konnte der Haken natürlich kein sehr genaues Abschätzungsmittel der Landwirtschaft sein und sollte dieses ja auch als Ersatz eines speziellen Flächenmasses überhaupt nicht vorstellen. Als sich nun allmählich bei Consolidierung der Landwirtschaft und Zunahme ihrer Intensität auch das Bedürfnis nach einer nicht bloss oberflächlichen Abschätzung des Baulandes geltend machte, da war es nur natürlich, dass mit dem alten Haken eine Veränderung vor sich ging. Wenn schon ursprünglich uncus den mit einem Pferde bespannten Hakenpflug oder das mit diesem Pfluge bearbeitete Land bedeutete, so tritt nun allmählich die erstere Bedeutung zurück, und im selben Masse, wie dies geschieht, gewinnt die letztere an Boden. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. wird es üblich, nicht mehr wie früher bloss Haken zu schreiben, sondern Haken Landes.¹⁰⁾ Hieran wird in der Folgezeit mit so grosser Hartnäckigkeit festgehalten, dass hier nicht etwas Zufälliges, sondern eine bewusste Gegenüberstellung und Hervorhebung des Haken-Landes zum früheren Haken-Pfluge vorzuliegen scheint.¹¹⁾ Auf diese Weise entwickelt sich der Haken zum Flächenmasse. Es liegt auf der Hand, dass er bei diesem Entwicklungsgange in den einzelnen Territorien schliesslich keine gleiche Grösse haben konnte, sondern mehr oder minder grosse Abweichungen aufweisen musste. Denn es war nicht anders möglich, als dass die von einem Pfluge und einem Pferde bearbeitete Ackerfläche verschieden gross ausfiel, je nach

⁸⁾ UB. I, N. 78, 83, 114 und 198.

⁹⁾ Allerdings begegnet man auch noch späterhin dem Worte mansus, doch wird es dann bloss in der Bedeutung von uncus gebraucht: UB. IX, N. 837 v. J. 1442: quinquaginta mansi sive unci terrae; auch im Privilegium Sig. Aug., siehe unten p. 124.

¹⁰⁾ Am frühesten scheint mir dieses, soweit Quellen vorliegen, am 25. April 1389 geschehen zu sein; Briefl. N. 73.

¹¹⁾ Mit Bewusstsein konnte dieses natürlich bloss in der ersten Zeit der aufkommenden Gewohnheit hervorgehoben werden, in späteren Zeiten wird es formelhaft.

der Arbeitskraft der Bebauer und der Qualität der Pferde. Auch leichter, mittlerer und schwerer Boden musste hierbei je nach der Schwierigkeit seiner Bearbeitung in Betracht kommen. So lange der Pflug die Steuereinheit für den Grundherrn abgab, konnte diesem die Grösse des mit diesem Pfluge bearbeiteten Landes gleichgültig sein. Wurde aber das Land die Steuereinheit, so stand der Grundherr ganz anders der Sache gegenüber. Je kleiner das Stück Land gefasst wurde, desto vorteilhafter musste es für ihn bei gleichbleibender Höhe der Abgaben und Dienste von jeder Steuereinheit sein. Wäre eine solche Umwandlung des Hakens plötzlich vor sich gegangen, so wäre sie für den Grundherrn bedeutungslos geblieben, da ihm dann auch später bloss die frühere Anzahl von Steuereinheiten zur Verfügung gestanden hätte. Da nun aber diese Umbildung nur langsam von Statten gehen konnte, so lag die Möglichkeit vor, dass Grundherrn, deren frühere Steuereinheit ein verhältnismässig grosses Stück Land umfasste, nun aus einem Nachbarterritorium einen kleineren Haken Landes herübernahmen. Sind hiermit schon einige Gründe für die Verschiedenheit der gegen Schluss der Ordenszeit vorkommenden Haken gegeben, so reichen sie doch immerhin nicht aus, um die so grossen Abweichungen zu erklären.¹²⁾ Eine solche Differenzierung konnte erst dann eintreten, wenn im Laufe der Zeiten die ursprüngliche Bedeutung des Hakens vollständig verloren ging. Schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. herrscht Verwirrung über seine Grösse. In einem Streite des Bischofs von Kurland mit dem Rigischen Kapitel über die Marken Dondangen und Tergeln musste die Hakengrösse im Zeugenverhör festgestellt werden; nach diesen Aussagen gab es schon damals Haken von 60 und 30 Loof Aussaat.¹³⁾ Auf eine Differenzierung des Hakens weist auch

¹²⁾ Siehe unten p. 128. Haken von 30 und 177 Tonnen Aussaat.

¹³⁾ UB. VIII, N. 440 vom Mai 1431: Sifridus, plebanus in Poszen Curoniensis diocesis: item interrogatus, an uncus sit terra arabilis, respondit, quod secundum communem usum rusticorum in Curlandia seminancium spacium unci continet triginta modios, vulgariter lope, seminis.

Dagegen sagt Jacobus Sandow aus: se hoc audivisse a suis paren-

folgende, durch die verschiedenen Benennungen des Hakens interessante Aussage im selben Zeugenverhöre hin: „et credit, uncos ubique debere esse equales, et sic respondit ulterius prosequendo illa interrogatoria usque ad finem, quod nesciebat aliquam differenciam inter uncos antiquos et novos et inter uncos feodaliū et neophitorum, rurales et censuales.“ Eine Berechnung der Feldgrösse nach der Menge der Aussaat wird gegen Ende des 14. Jahrh. gebräuchlich; ursprünglich wahrscheinlich zur Bestimmung der Grösse von kleineren Feldstücken verwandt, wurde sie bald auch üblich bei dem grossen Hakenmasse.¹⁴⁾

Ein weiteres Anzeichen für die Umbildung des Hakenbegriffs und zwar dafür, dass sie um den Ausgang des 14. und Beginn des 15. Jahrh. vor sich ging, ist in folgendem gelegen. Solange sich die alte Bedeutung des Hakens und damit auch eine blossе Abschätzung der Hakenzahl nach Pflügen erhielt, konnte dabei von Bruchteilen keine Rede sein. So weisen denn auch weder die zahlreichen Urkunden des 13. und 14. Jahrh. noch auch der Liber cencus D. unter seinen mehreren hundert namentlich angeführten Hakensummen Bruchteile von Haken auf, während bei der festbegrenzten Hufe schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. Bruchteile vorkommen.¹⁵⁾ Die früheste Erwähnung von Haken - Bruchteilen habe ich in einer Urkunde vom 25. Januar 1417 gefunden.¹⁶⁾ Im 14. Jahrh. wird auch nirgends die Hakengrösse eines Ritterhofes angegeben, denn solange der Haken nur als Steuereinheit für die bäuerlichen Ländereien im Gebrauch war, wurde er natürlich auf die Hofesäcker nicht über-

tibus et aliis antiquis hominibus, quod verus uncus terre debeat contineri spacium seminis sexaginta modiorum, dictorum vulgariter lope.

¹⁴⁾ UB. III, Reg. 1461 v. J. 1386: Belehnung mit 4 Haken und überdies mit einem Felde von 4 Loof Aussaat.

UB. III, N. 1296 v. J. 1391, Verlehnung eines Ackers: octo lop seminis capientem.

Briefl. N. 162 v. J. 1436: ein Stück Land von 5 L. Aussaat.

¹⁵⁾ UB. I, N. 59 vom März 1224.

¹⁶⁾ Briefl. N. 119: Belehnung mit 4 $\frac{1}{2}$ Haken.

tragen;¹⁷⁾ im Anfang des 15. Jahrh. wird aber ein Hof erwähnt: „de an sik hold VII haken.¹⁸⁾“ Es war natürlich, dass, als der Haken sich zum Flächenmass ausbildete, auch eine sorgfältige Vermessung des Landes vorgenommen wurde. Wiederum ist es die erste Hälfte des 15. Jahrh., in der zuerst eine solche Vermessung nachweisbar ist.¹⁹⁾

Eine weitere Folge der Hakenumwandlung war, dass die Zahl der vermessenen Haken in besonderen Wirtschaftsbüchern (Landbücher, Wackenbücher) verzeichnet werden musste, da im Gegensatze zur früheren leichten Zählung nun unbequeme Messungen vorzunehmen waren.²⁰⁾ Das ganze 14. Jahrh. hindurch scheinen solche Bücher nicht existiert zu haben, denn sonst hätte wohl der Erzbischof Johann von Wallenrode in einer Urkunde über den Ausgleich von Streitigkeiten zwischen ihm und einigen seiner Vasallen nicht geschrieben: „ausgenommen das Haus K. mit all seinem Zubehör, welches sich auf 40 Haken oder dabei erstreckt,²¹⁾“ zumal er dieses Schloss eine Zeit lang inne gehabt hatte und es auch für die Zukunft zu behalten gedachte und als Landesherr so genau wie möglich über die Grösse seiner Besitzungen

¹⁷⁾ Im Liber census D. werden allerdings Haken in Eigenbewirtschaftung von Vasallen erwähnt (siehe oben I. Kapitel Anmerkung 34), doch hat dieses seinen Grund in dem offiziellen Charakter dieses Katasters (vgl. Bunge: Herz. Estl. p. 5 ff), der alle Haken berücksichtigen musste.

¹⁸⁾ UB. VI, N. 2955 v. J. 1402.

¹⁹⁾ UB. VIII, N. 544 v. J. 1432: Henningus archiepiscopus de consensu capituli iure feudi concedit Henrico Volckersam quinque uncas et 36 bastas terrae suis limitibus circumscriptos, exceptis quatuor bastis et palude ad lacum Alluxten positis, quae etiam superioribus limitibus non sunt comprehensae; auch UB. IX, N. 108 vom 12. Oct. 1436: Verleihung von „20 bast gemetens landes.“ Die Bast war eine Unterabteilung des Hakens, siehe unten p. 124 ff.

²⁰⁾ Der Orden hatte allerdings bei seiner ausgedehnten Landwirtschaft auch schon früher auf den einzelnen Schlössern Wirtschaftsbücher, doch scheinen in ihnen nicht die Hakensummen mit denen von ihnen zu leistenden Abgaben, sondern die Einnahmen und Ausgaben des Schlossgebietes an Getreide und Geld, ferner die Naturalvorräte auf den einzelnen Schlössern etc. verzeichnet worden zu sein. Siehe UB. II, N. 803.

²¹⁾ UB. IV, N. 1445 v. J. 1397.

unterrichtet sein musste. Im 15. Jahrh. dagegen werden solche Wirtschaftsbücher üblich; sehr wahrscheinlich haben die Besitzungen der Landesherrn sie zuerst im Gebrauche gehabt, und erst späterhin sind sie dann allgemeiner geworden.²²⁾

Aus der Ordenszeit liegt leider bis jetzt nur eine einzige Angabe der Grösse eines Hakens vor, alle übrigen Quellen hierüber gehören einer späteren Zeit an. Im Privi-

²²⁾ Früheste Nachricht vom 31. Dec. 1421. UB. V, N. 257³: Bischof Caspar v. Oesel an den Hochmeister über die Umtriebe von Wilhelm von Varenbach: Boben solche unzemeliche koufe, so ist her ouch unsern vorfarn obirkomen, das her im wede den eid, den her . . . gesworen hatte, vil unser kirchen taffilguter hat vorlenet, die in unser kirchen land buche uf III bleter geschreben woren, welche bleter her zwei ganz us deme selbigen buche gesneten und eins abgeschabet und getilget hat. . .

UB. VII, N. 206 (1424) Landtagsrecess von Walk: adir tovellige und byschuld alze gelenet gelt, queckschult und dergliken, de men sust plecht sunderlix upptoschrivende in de landboke; ferner Instruction des Hochmeisters an die Ordensvisitierer (UB. IX, N. 794 (1441): Ouch so sal itzlich gebieteger beschreben geven, wie viel her hot huben, hacken, besatzt, unbesatzt, czinshaftig adir wuste.

Allmählich scheint bei zunehmender Differenzierung der Wirtschaft auch eine solche der Bücher eingetreten zu sein, sodass man schliesslich Landbücher, Rechnungsbücher (in denen die Schulden der Bauern eingetragen wurden) und Wackenbücher unterschied. Briefl. N. 517 v. J. 1496 und N. 549 v. J. 1497.

Das Landbuch scheint das Besitzverzeichnis gewesen zu sein, in welches also die einzelnen Haken und Grundstücke, die einem Vasallen gehörten, eingetragen wurden. Briefl. N. 697 v. J. 1509, Michael Hildebrand, Erzb. von Riga, belehnt Claus Kloth mit einem Grundstücke: „auch wenn der genannte Claus u. s. r. E. das Land mit unsern Bauern austauschen könnten mit ihrem Willen, an Stücken oder halb, oder ganz in eine Grenze fortan bringen könnten (offenbar als Streubesitz verlehnt), das soll geschehen mit Wissen unseres Voigts von Kokenhusen und jedesmal ins Landbuch zu schreiben.“

Das Wackenbuch enthielt wahrscheinlich ein Verzeichnis der Abgaben und Dienste, welche dem Grundherrn von seinen Bauern oder Lehnsleuten zukamen: Briefl. N. 929 (1525) Verlehnung von 4 Haken, wobei der Belehnte verpflichtet ist, Zins zu zahlen und zur Heer- und Wegefahrt zu ziehen: „wie das auch ein Wackenbuch vermeldet.“

legium Sig. Aug. vom 28. Nov. 1561 heisst es: Ut scilicet iuxta veterem praescriptam formam quilibet uncus aut manus agri, quem vulgo Haken nominamus, sexaginta sex Funes, sive ut dicitur Bastas, quarum Bastarum quaelibet sexaginta sex Faden contineat.²³⁾ Der Landmesser Happach²⁴⁾ giebt in seinem Berichte an den Reichskanzler Oxenstierna über die in Livland gebräuchlichen Landmasse²⁵⁾ den Faden zu $3\frac{1}{2}$ Ellen Rigisch an. Ueber die livländische Landmesserelle berichtet A. von Loewis: „Sachverständige jedoch haben behauptet, dass die Revisoren sich bei früheren Gütermessungen einer Elle bedient hätten, die genau 2 engl. Fuss, also 270,23 Pariser Linien gehalten habe.“²⁶⁾

$3\frac{1}{2}$ Ellen Rigisch sind nach Loewis²⁷⁾ = 834,75 Par. Lin.,
3 Ellen livländisch²⁸⁾ (Landmesserelle) oder 6 Fuss englisch
= 810,69 Par. Lin.

Zwischen diesen beiden Grössen ist also bloss ein Unterschied von 24 Par. Lin. Nun ist wohl anzunehmen, dass Happach in seinem Berichte den Faden zu 6 Fuss engl., wie derselbe auch noch bis jetzt in Livland gebräuchlich ist, meinte und den Unterschied von 24 Par. Lin. zwischen $3\frac{1}{2}$ Ellen Rigisch und 3 Ellen livländisch entweder garnicht kannte oder nicht genau anzugeben wusste. Die Erklärung dafür, dass er dann die Rigische Elle wählte, mag darin liegen, dass sie durch den Rigaschen Handel weiter bekannt

²³⁾ Buddenbrock l. c. p. 360 § 13.

²⁴⁾ Vergl. unten p. 126. Die nachfolgenden Hakenberechnungen erheben keinen Anspruch darauf, definitive Resultate zu sein; wenn sie zu weiterer Untersuchung in dieser Richtung anregen, so ist ihr Zweck erreicht.

²⁵⁾ Bericht vom 24. August 1624. H. von Hagemeister: Materialien zu einer Geschichte der Landgüter Livlands II. Teil. Riga 1837. p. 224.

²⁶⁾ A. von Loewis: Tabellarische Uebersicht der Masse und Gewichte verschiedener Länder. Dorpat 1829. p. 15.

²⁷⁾ Ebd. p. 95.

1 Elle rig. = 238,5 par. Lin.

²⁸⁾ Ebd. p. 94.

1 Elle livl. = 270,23 par. Lin.

sein musste als die livländische Landelle. Aus diesem Grunde glaube ich berechtigt zu sein, den alten Faden, wie er im Priv. Sig. Aug., bei H a p p a c h und A r n d t (welch letzterer sich hauptsächlich auf H a p p a c h stützt) vorkommt, gleich 6 Fuss englisch oder 3 Ellen livländisch zu setzen.²⁹⁾

Dann beträgt eine Baste 39 204 □ Ellen, und 66 solcher Basten oder ein Haken sind nach dem Privileg. S. A. = 2587464 □ Ellen. In Livland hält eine revisorische Loofstelle 10 000 schwedische □ Ellen. Die livländische, auch schwedische Elle genannt, ist nicht zu verwechseln mit der früher in Schweden gebräuchlichen; erstere beträgt 270,23 Par. Lin., letztere dagegen nur 263,23 Par. Lin.³⁰⁾ Die Baste Landes ist also nach gegenwärtigem Masse 3,9 204 Loofstellen und der oben beschriebene Haken 258,7464 Loofstellen gross.

Als Orientierung mag es dienen, dass ein Hektar 2,74 Loofst. beträgt.

Der Bericht von Johann Timotheus H a p p a c h lautet:

I. Eine Ruthe hat $7\frac{1}{2}$ Ellen, oder 15 Schuhe Preussischen Rastenburger Masses. 300 solcher □ Ruthen sind ein Morgen, und habe ich im Herbste 1599 zu Wolmar einen solchen Morgen abgemessen, in welchem in Gegenwart des Herrn Bischofs Schenking 3 Loof Roggen, Rigischen Masses, gesäet wurden. 30 Morgen sind eine Preussische Hufe, deren zwei einen livländischen Haken machen, in welchem — dem

²⁹⁾ Ueber A r n d t vergl. unten p. 126 ff. Auch H a g e m e i s t e r l. c. Teil I. p. 3 nimmt den Faden aus dem Priv. S. A. zu 3 Ellen an.

³⁰⁾ L o e w i s l. c. p. 15 und 59.

A. v o n T i e d e b o e h l giebt in seinem Aufsätze über die Kurischen Könige (Mitteilungen aus d. Geb. d. Gesch. Liv-, Est- und Kurlands. 8. Band. Riga 1857, p. 319) in der Anmerkung folgende Berechnung: „der alte livländische Haken enthielt vor Plettenburg 177 Tonnstellen oder 120,41 Dessätinen, nach Plettenberg bis zum Jahre 1561 — 96 Tonnstellen oder 64,83 Dess. Nach dem Jahre 1561 kam, auf Grund des Priv. S. A., wieder das alte Hakenmass von 177 Tonnstellen in Anwendung.“ Da die Dessät. 2,94 Loofst. beträgt, so hatte der erstere Haken dann eine Grösse von 354,01 Loofst. und der letztere von 190,6 Lfst. T i e d e b o e h l macht keine Angabe über seine Quelle und ist aus dem Grunde auch nicht weiter kontrollierbar.

Masse nach — 4 Last und 12 Loof Rigisch in Roggen gesät werden können. Die Heuschläge, Heyden, Moräste und nasse geringe Holzungen, aus denen man keinen Acker machen kann, sind hierin nicht inbegriffen.

II. Ein alt-Herrmeisterlicher oder Livländischer Haken enthält 66 □ Basten, jede Baste von 66 Faden (à 3½ Rigische Ellen) und 6 mal um den Kopf, auch 6 mal um den Daumen, lang. Es können im selbigen 12 Last Rigisch, die Last zu 42 Loof, gesät werden; doch werden bei einem solchen Haken die unfruchtbaren Länder und Heuschläge mit eingerechnet.

III. Der Plettenbergische Haken ist 5 Schnüre (zu 260 Rigischen Ellen) lang, und 4 solcher Schnüre breit. Er kömmt fast zwey Preussischen Huben gleich und können bey nahe 4 Last Roggen auf einer solchen Fläche gesät werden.

Zu Punkt I wäre zu bemerken:

1 □ Ruthe = 56,25 □ Ellen Rigisch,
300 □ Ruthen = 1 Morgen = 16875 □ E. R.,
30 Morgen = 1 Preussische Hufe = 506250 □ E. R.,
2 Preuss. Hufen = 1 Livl. Haken = 1012500 □ E. R.,³¹⁾
1012500 □ Ellen Rigisch = 867857,14 □ Ellen Livländisch,
der Haken also = 86,7857 Loofst.

Zu Punkt II:

Die Baste ist hier gleich 68 Faden, da 6 mal um den Kopf und 6 mal um den Daumen genau 2 Faden beträgt;³²⁾ dann hat die Baste 4,1616 Loofst. und der Haken 274,6656 Lfst.

Zu Punkt III:

der Plettenbergische Haken = 5 Schnüre lang
und 4 Schnüre breit,
die Schnur = 260 Rigische Ellen und
der Haken = 1352000 □ Ellen Rig.
oder 1158857 □ Ellen Livl. = 115,8857 Lfst.

³¹⁾ Wobei im Sinne von Happach das Verhältniß der rigischen zur livländischen Elle wie 7 zu 6 angenommen wird.

³²⁾ Vergl. J. G. Arndt: Liefländische Chronik II. Teil. Halle 1753. p. 43 f.: 6 mal um den Kopf und 6 mal um den Daumen, welche letztere Länge auch 2 Faden beträgt.

Arndt³³⁾ endlich giebt ausser den schon angeführten Haken noch eine Reihe von anderen an: so einen Haken von 99 Basten, jede Baste zu 99 Faden; darnach hätte die Baste 8,8209 Lfst. und der Haken 873,2691 Lfst. Ferner nennt er einen Haken zu 77 Basten, jede Baste zu 77 Faden, was auf die Baste 5,3361 und auf den Haken 410,8797 Lfst. ausmachen würde. Es scheint hier eine Spielerei mit Zahlen vorzuliegen, da gleich darauf der im Priv. S. A. erwähnte Haken zu 66 Basten, jede Baste zu 66 Faden, folgt. Auch unter den übrigen Hakenmassen sind zweifelhafte; bei einer Angabe, wonach der Haken 60 Linien in die Länge und Breite, jede Linie 60 Basten und jede Baste 60 Faden betragen soll, spricht er selbst seine Zweifel darüber aus.³⁴⁾ Weiter schreibt Arndt: „In Jerwen giebt ein Haken Landes in die Länge 62 Bast, jede Bast 62 Faden in die Länge und 62 Faden in die Breite.“ Dieser Haken würde also 214,4952 Lfst. gross sein.

In die Nachrichten über die Grösse der Haken, berechnet nach der Menge der Aussaat, Klarheit zu bringen, ist nicht möglich, da hier jedenfalls die Quellen höchst unzuverlässig sind und aus der Ordenszeit, soweit bekannt, keine vorliegen. Happach giebt bei seinen 3 Haken auch die Menge der Aussaat an,³⁵⁾ doch sind schon bei ihm die Daten ungenau und auf kein bestimmtes Verhältnis der Flächengrösse zur Menge der Aussaat zurückzuführen.

Beim ersten Haken, den er beschreibt, beträgt die Aus-

³³⁾ Ebd. II. Teil. p. 43 ff.

³⁴⁾ Ebd. II. Teil. p. 44. Arndt bemerkt selber: „würde also aus 216 000 Faden bestehen. Weil dieses zu übertrieben sein würde, so bat man den Satz so verbessern wollen etc.“ Ein solcher Haken würde also 216 000 Faden in die Breite und ebensoviel in die Länge betragen; natürlich ist die ganze Nachricht ein nonsens. Sehr bezeichnend für die Zweifelhafteigkeit Arndtscher Hakenberechnungen ist es, wenn er sagt: „Nach einer anderweitigen Bestimmung nimmt man zu einem livländischen Haken, in dem 30 Tonnen gesäet werden, 1844 Faden in die Länge und 961 Faden in die Breite.“ Hierbei ist die Aussaatfläche im Vergleiche zur Aussaatmenge ganz unverhältnismässig gross und übertrieben.

³⁵⁾ Vergl. oben p. 126 f.

saat 180 Loof³⁶⁾ und die Grösse des Hakens 87 Loofst.; beim zweiten

die Aussaat 504 L. und Hakengrösse 275 Lfst.;
beim dritten endlich

die Aussaat 168 L. und die Aussaatfläche 116 Lfst.

Hiernach kämen beim ersten Haken über 2 Loof auf die Loofstelle, beim zweiten unter 2 L., und beim dritten endlich ungefähr $1\frac{1}{2}$ L.

Arndt³⁷⁾ führt deutsche Haken von 30 Tonnen³⁸⁾ Aussaat, herrmeisterliche von 60 T. und polnische von 120 T. an. Weiterhin giebt er die Grösse eines Hakens, in den 30 Tonnen gesäet werden, auf 1844 Faden in die Länge und 961 Faden in die Breite an, was 1594,8756 Lfst. ausmachen würde. Natürlich ist hier die Aussaat viel zu gering für diese Fläche und seine Angabe falsch.

Hagemeister endlich zählt ohne weitere Quellenangabe Haken auf, und zwar habe man im Anfange des 17. Jahrh. in Livland gekannt: herrmeisterliche Haken von 177 Tonnen Land, plettenbergische von 66 Tonnen Rigisch, polnische grosse Haken von 120 T. und deutsche kleine von 30 T. L.³⁹⁾

³⁶⁾ Rigische Loof und zwar sind 100 R. L. gleich 69,71 Hektoliter.

³⁷⁾ l. c. p. 43 ff.

³⁸⁾ 1 Tonne hatte 2 Loof Rigisch.

³⁹⁾ Vergl. oben Anmerkung 25.

Verzeichnis der benutzten Litteratur.

- Arndt, J. G.: Liefländische Chronik. I. Teil. Halle 1747. II. Teil. Halle 1753.
- Bielenstein, Dr. A.: Die Grenzen des lettischen Volksstammes und der lettischen Sprache in der Gegenwart und im 13. Jahrh. St. Petersburg 1892. Hierzu: Atlas der ethnologischen Geographie des heutigen und prähistorischen Lettlandes. St. Petersburg 1892.
- von Brevern, G.: Der Liber census Daniae und die Anfänge der Geschichte Harriens und Wierlands (1219—1244). Dorpat 1858.
- Baron Bruiningk, H.: Livländische Rückschau. Dorpat. Riga. Leipzig 1879.
- von Buddenbrock, G. J.: Sammlung der Gesetze, welche das heutige livländische Landrecht enthalten. I. Band. Angestammte livländische Landesrechte. Mitau 1802.
- von Bunge, F. G.: Geschichtliche Entwicklung der Standesverhältnisse in Liv-, Est- und Kurland bis zum Jahre 1561. Dorpat 1838.
- Der Orden der Schwertbrüder. Dessen Stiftung, Verfassung und Auflösung. Aus den Baltischen Geschichtsstudien. 2. Lieferung. Leipzig 1875.
- Geschichte des Liv-, Est- und Kurländischen Privatrechts. St. Petersburg 1862.
- Beiträge zur Kunde der Liv-, Est- und Kurländischen Rechtsquellen. Riga und Dorpat 1832.
- Altlivlands Rechtsbücher. Leipzig 1879.
- Das Herzogtum Estland unter den Königen von Dänemark. Gotha 1877.
- von Bunge, F. G., und Baron Toll, R.: Est- und Livländische Brieflade. Eine Sammlung von Urkunden zur Adels- und Gütergeschichte Est- und Livlands. I. Teil. Dänische und Ordenszeit. 1. Band: Reval 1856. 2. Bd.: Reg. zum ersten Band. Reval 1857.

- Ewald, A. L.: Die Eroberung Preussens durch die Deutschen. Halle 1872—1886.
- Fuchs, C. J.: Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaft in Neuvorpommern und Rügen. Strassburg 1888. VI. Heft der Abhandlungen aus dem Staatswissenschaftlichen Seminar zu Strassburg. Herausgeg. v. F. G. Knapp.
- Zur Geschichte der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Mark Brandenburg. In der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Band 25. Weimar 1891. Zwölfter Band der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. Germanistische Abteilg.
- von Gernet, A.: Forschungen zur Geschichte des baltischen Adels I. Heft: Die Harrisch-wierische Ritterschaft. Reval 1893. II. Heft: Die Anfänge der livländischen Ritterschaften. Reval 1895.
- Verfassungsgeschichte des Bistums Dorpat bis zur Ausbildung der Landstände. Reval 1896.
- Grossmann, F.: Ueber die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg vom 16.—18. Jahrh. In Schmollers Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen. 9. Band, 4. Heft. Leipzig 1890.
- von Hagemeister, H.: Materialien zu einer Geschichte der Landgüter Livlands. II. Teil. Riga 1837.
- Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Her. v. J. Conrad, L. Elster, W. Lexis u. E. Loening. 6 Bde. Jena 1890—94.
- Hausmann, R.: Das Ringen der Deutschen und Dänen um den Besitz Estlands bis 1227. Leipzig 1870.
- Hausmann, R., u. Höhlbaum, K.: Johann Renners Livländische Historien. Göttingen 1876.
- Heinrici Chronicon Lyvoniae. Ex recensione Wilh. Arndt, in usum scholarum ex Monumentis Germaniae Historicis recudi fecit G. H. Pertz. Hannoverae 1874.
- Hildebrand, H.: Livonica, vornehmlich aus dem 13. Jahrh. aus dem Vaticanischen Archiv. Riga 1887.
- Die Arbeiten für das liv-, est- und kurländische Urkundenbuch im Jahre 1875/76. Riga 1887.
- Hupel, A. W.: Neue Nordische Miscellaneen. 7. u. 8. Stück. Riga 1794.
- Knapp, G. F.: Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preussens. Leipzig 1887.
- Lamprecht, K.: Deutsche Geschichte, Bd. 1—5. Berlin 1891—95.
- von Loewis, A.: Tabellarische Uebersicht der Masse und Gewichte verschiedener Länder. Dorpat 1829.
- Ueber die ehemalige Verbreitung der Eichen in Liv- und Estland. Dorpat 1824.
- von Loewis of Menar, C.: Karte von Livland im Mittelalter. Reval 1895.

- Meitzen, A.: Wanderungen, Anbau und Agrarrecht der Völker Europas nördlich der Alpen. I. Abt., Bd. II; Siedelung und Agrarwesen der West- und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven. Berlin 1895.
- Meyer, L.: Die Livländische Reimchronik. Paderborn 1876.
- Pabst, E.: Heinrichs von Lettland Livländische Chronik. Reval 1867.
- Paucker, C. J. A.: Der Güterbesitz in Estland zur Zeit der Dänenherrschaft. Reval 1853.
- Rathlef, G.: Das Verhältnis des livländischen Ordens zu den Landesbischöfen und zur Stadt Riga im 13. und in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. Dorpat 1875.
- von Richter, A.: Geschichte der deutschen Ostseeprovinzen. I. Teil. Riga 1857.
- Russow, B.: Chronica der Provintz Lyfflandt. Rostock 1578.
- Schiemann, C.: Russland, Polen und Livland bis ins 17. Jahrh. II. Band. Berlin 1887.
- Schilling, C.: Die lehn- und erbrechtlichen Satzungen des Waldemar-Erichschen Rechts. Mitau 1879.
- Schirren, C.: Beitrag zum Verständnis des Liber census Daniae. St. Petersburg 1859.
- Verzeichnis livländischer Geschichtsquellen in schwedischen Archiven und Bibliotheken. Dorpat 1861—68.
- Schmidt, O.: Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Kurlands. Herausgeg. v. E. v. Nottbeck. In den Dorpater Juristischen Studien. Bd. III, Heft 2 und 3. Dorpat 1894.
- Zur Geschichte der Ritter- und Landschaft in Livland. In den Dorp. Jur. Stud. Bd. III, Heft 1. Dorpat 1894.
- Schröder, R.: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 2. Aufl. Leipzig 1894.
- Schwartz, P.: Kurland im 13. Jahrh. Leipzig 1875.
- Scriptores rerum Livonicarum. I. und II. Band Riga 1853.
- Seraphim, E.: Geschichte Liv-, Est- u. Kurlands. I. Bd. Reval 1895.
- Stavenhagen, O.: Freibauern und Landfreie in Livland während der Ordensherrschaft. In den Beiträgen zur Kunde Est-, Liv- und Kurlands. Her. v. der Estl. Litterarischen Ges. IV. Bd. Reval 1894.
- Stillmark, F.: Beiträge zur Kenntnis der altlivl. Bauerrechte. In den Dorp. Jur. Stud. Band II. Dorpat 1894.
- von Tiedeböhl, A.: Die Kurischen Könige. In den Mitteilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands. Band 8 Riga 1857.
- von Transehe, A.: Die Eingeborenen Altlivlands im 13. Jahrh. In der Baltischen Monatsschrift. 43. Band, Heft 5, 6 und 7. Reval 1896.
- Töppen, M.: Topograph-statistische Mitteilungen über die Domänen

- Vorwerke des Deutschen Ordens in Preussen. Separatabdruck aus der Altpreuss. Monatschrift. Bd. 7, Heft 5 und 6. Danzig 1870.
- Uhlhorn, G.: Die Kulturthätigkeit der Cistercienser in Niedersachsen. Aus der Zeitschr. des histor. Vereins für Niedersachsen. Jahrg. 1890. Hannover 1890.
- Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch. Bd. 1—6 herausgeg. von F. G. von Bunge. 1—4 Reval 1853—1859; 5 und 6 Riga 1867—1873. Bd. 7—9 her. von H. Hildebrand. Riga. Moskau 1881—1889. Bd. 10 her. von P. Schwartz. Riga. Moskau 1896.
- Voigt, J.: Geschichte Preussens von den ältesten Zeiten bis zum Untergange der Herrschaft des Deutschen Ordens. Bd. 1—4. Königsberg 1827—1830.
- Winter, F.: Die Cistercienser des nordwestlichen Deutschlands. Gotha 1868—1871.
-

Vita.

Am 9./21. Juli 1872 wurde ich auf dem Gute Paibs in Livland geboren, und erhielt den ersten Unterricht von Hauslehrern. 1883 kam ich auf das livländische Landesgymnasium Kaiser Alexanders II. zu Birkenruh, das ich im Juni 1891 mit dem Maturitätszeugnisse verliess. Im August desselben Jahres bezog ich die Universität Dorpat und wurde auf das Studium der Physik immatriculiert. Zu Ostern 1892 verliess ich Dorpat, um an der Albertus-Universität zu Königsberg Naturwissenschaften, bes. Zoologie, zu studieren. Dort besuchte ich die Vorlesungen der Herren Prof. Braun, Umpfenbach und Thiele. Zu Michaelis 1892 ging ich nach Leipzig und widmete mich hier vom Oktober 1892 bis zum Mai 1896 vorzugsweise nationalökonomischen Studien. Ich hörte die Vorlesungen der Herren Prof. von Miaskowski, Roscher, Wundt, Sohm, Lamprecht, Kirchner, Strümpell und Marcks.
